

VEREINTE NATIONEN

UN · IAEA · ILO · FAO
UNESCO · WHO · IBRD
IFC · IDA · IMF · ICAO
UPU · ITU · WMO
IMCO · WIPO · IFAD
GATT · WTO
UNHCR · UNRWA · UNICEF
WFP · UNITAR · UNCTAD
UNDP · UNIDO · UNCDF
UNFPA · UNV · UNDRR
UNU · UNEP
IDB · ADB · AsDB
ECE · ESCAP
ECLA · ECA · ECWA



Gleichberechtigung weltweit längst nicht erreicht

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und andere frauenpolitische Initiativen der Vereinten Nationen 73
von Irene Maier

Das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme

Erfolg einer deutschen Initiative 77
von Hans G. Kausch

Entwicklungsländer-Industrialisierung bleibt dringlich

Denkpause nach dem Scheitern von UNIDO III 83
von Dietrich Keschull

Wem gehört die Benin-Maske?

Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer 88
von Herbert Ganslmayr

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen:

B-Waffen-Konvention hat sich bewährt (16), Vertrauensbildende Maßnahmen (17), Simbabwe unabhängig (18), Vorbereitung der Energiekonferenz (19), Globalverhandlungen über Wirtschaftsfragen (20), Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen (21), Jahr des Kindes in der Bundesrepublik Deutschland (22), Menschenrechtskommission (23), Anti-Apartheid-Konvention (24), Menschenrechtsausschuß (25), Vertragsrechtskonvention (26), Seerechtskonferenz (27) 93
von Otto Borsbach, Wilhelm Bruns, Birgit Laitenberger, Ernst Müller, Norbert J. Prill, Ulrike Ries, Klaus Schröder und Rüdiger Wolfrum

Dokumente der Vereinten Nationen:

Nahost, Rhodesien, Südafrika, Namibia, Kulturelle Werte, Rückgabe von Kulturbesitz, Abrüstung, Geiselnahme-Übereinkommen, Frauenrechts-Übereinkommen 102

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1980 (Tabelle) 112

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen, ihre Sonderkörperschaften und Sonderorganisationen. — Begründet von Kurt Seinsch.

Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn.

Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 21 36 40.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht ohne weiteres die des Herausgebers oder der Redaktion, wieder.

Verlag: Mönch-Verlag, Postfach 15 60, 5400 Koblenz. Verlagssitz: Hübingergweg 33, 5401 Waldesch über Koblenz. Fernruf (0 26 28) 7 66 und 7 67. Bankverbindungen: Dresdner Bank, Koblenz (BLZ 570 800 70) 6 054 195; Sparkasse Koblenz (BLZ 570 501 20) 27 000 900; Postscheckkonto Ludwigshafen (BLZ 545 100 67) 39 49-672.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Wiedergabe, sind vorbehalten.

Anzeigenverwaltung: Mönch-Verlag, Heilsbachstraße 26, 5300 Bonn-Duisdorf. Fernruf (02 28) 64 30 66 - 68.

Herstellung: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Baunscheidtstraße 6, 5300 Bonn 1, Fernruf (02 28) 5 46-1.

Erscheinungsweise: Zweimonatlich. — Preis: Jahresabonnement (6 Hefte) 18,— DM zuzüglich Zustellgebühr; Einzelheft 3,50 DM. Die Bezugszeit gilt ganzjährig mit weiterer Verlängerung, falls nicht einen Monat vor dem Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird. Bezug durch den Verlag und den Buchhandel. — Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Einem Teil dieser Auflage liegen zwei Beilagen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen, Bonn, bei. Wir bitten um Beachtung.

Präsidium:

- Willy Brandt, MdB, Vorsitzender der SPD, Bundeskanzler a. D.
- Georg von Broich-Oppert, Botschafter a. D.
- D. Helmut Class, Bischof
- Dr. Werner Dankwort, Botschafter a. D.
- Dr. Johannes Joachim Degenhardt, Erzbischof von Paderborn
- Dr. Klaus von Dohnanyi, MdB, Staatsminister im Auswärtigen Amt
- Dr. Erhard Eppler, MdL, Bundesminister a. D.
- Dr. Katharina Focke, MdB, Bundesministerin a. D.
- Dr. Walter Gehlhoff, Botschafter
- Hans-Dietrich Genscher, MdB, Vorsitzender der FDP, Bundesminister des Auswärtigen
- Dr. Wilfried Guth, Vorstandsmitglied der Deutschen Bank AG
- Karl Günther von Hase, Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens
- Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU/CSU-Fraktion
- Prof. Dr. Herbert Lewin
- Prof. Dr. Martin Löffler, Rechtsanwalt
- Wolfgang Mischnick, MdB, Vorsitzender der FDP-Fraktion
- Prof. Dr. Hermann Mosler, Richter am internationalen Gerichtshof in Den Haag
- Annemarie Renger, MdB, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages
- Helmut Schmidt, MdB, Bundeskanzler
- Dr. Gerhard Schröder, MdB, Bundesminister a. D.
- Dr. h. c. Alfred Toepfer
- Heinz Oskar Vetter, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Herbert Wehner, MdB, Vorsitzender der SPD-Fraktion
- Prof. Dr. C. F. Frhr. v. Weizsäcker
- Hans-Jürgen Wischniewski, MdB, Bundesminister a. D.

Ehrenvorsitzender:

Prof. Dr. Eduard Wahl, Heidelberg

Vorstand:

- Dr. Helga Timm, MdB, Darmstadt (Vorsitzende)
- Prof. Dr. Karl-Heinz Hornhues, MdB, Wallenhorst (Stellv. Vorsitzender)
- Prof. Dr. Karl Josef Partsch, Ingelheim (Stellv. Vorsitzender)
- Dr. Klaus Dohrn, Bad Homburg (Schatzmeister)
- Oskar Barthels, Musberg
- Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin
- Dr. Jens Naumann, Berlin
- Dr. Wolfram Ruhenstroth-Bauer, Gauting
- Dr. Konrad Stollreither, München
- Karsten D. Voigt, MdB, Frankfurt
- Dr. Erika Wolf, Bonn

Landesverbände:

- Dr. Jens Naumann
- Vorsitzender Landesverband Berlin
- Oskar Barthels, Leitender Ministerialrat
- Vorsitzender Landesverband Baden-Württemberg
- Prof. Dr. Peter J. Opitz
- Vorsitzender Landesverband Bayern

Generalsekretariat:

Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Simrockstraße 23, 5300 Bonn 1,
Fernruf (02 28) 21 36 46

Gleichberechtigung weltweit längst nicht erreicht

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und andere frauenpolitische Initiativen der Vereinten Nationen

IRENE MAIER

Der Wandel frauenpolitischer Zielsetzungen bei den Vereinten Nationen

Die Vereinten Nationen haben sich seit ihrer Gründung für die Gleichberechtigung der Frau auf allen Lebensgebieten eingesetzt. Freilich haben diese Bemühungen, obwohl sie die Hälfte der Weltbevölkerung betreffen, nie das politische Gewicht erhalten, welches dauernden schweren Menschenrechtsverletzungen wie der Rassendiskriminierung oder der Apartheid beigemessen wurde und wird. Die rechtliche und soziale Unterprivilegierung der Frau wird, da es dabei nicht um die Vorherrschaft über Völker durch andere Staaten oder die Unterdrückung von Minderheiten durch Regierungen, sondern ganz allgemein um die Vorherrschaft des Mannes in fast allen Gesellschaften geht, von den Herrschenden weithin nicht als ein politisches Problem empfunden. So blieb der Kampf gegen die Diskriminierung der Frau auch auf der Ebene der Vereinten Nationen in erster Linie den hier wie überall unterrepräsentierten Frauen überlassen. Die 1946 errichtete Kommission für die Rechtsstellung der Frau¹ (kurz Frauenrechtskommission genannt), wie die Menschenrechtskommission ein ständiges Nebenorgan des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen, blieb bis heute das Gremium, von dem im wesentlichen die Initiativen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau ausgehen. Während in den ersten Jahrzehnten die Schaffung von Rechtsinstrumenten zur weltweiten Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau im Vordergrund der Bemühungen der Frauenrechtskommission stand, rückten seit den siebziger Jahren mehr und mehr entwicklungspolitische Fragen, verbunden mit der Erarbeitung politischer Strategien zur Abschaffung der Diskriminierung der Frau und zur Verbesserung ihrer tatsächlichen Lage, in den Vordergrund. Dies entspricht der allgemeinen Entwicklung bei den Vereinten Nationen, wo mit der Verselbständigung der früheren Kolonialgebiete politische Bedeutung und wirtschaftliche Probleme der Staaten der Dritten Welt in den Vordergrund gerückt sind. Das wachsende Selbstbewußtsein dieser Völker und Staaten schlägt sich auch bei den Aktivitäten der Vereinten Nationen zugunsten der Frau in einer Politisierung der Themen und in der Verknüpfung der Frauenprobleme mit allgemein-politischen Fragen (etwa neue Weltwirtschaftsordnung oder Kampf um Selbstbestimmung) nieder. Gerade die politisch aktiven Frauen der Dritten Welt haben längst erkannt, daß Frauenfragen nicht isoliert von der allgemeinen Politik durch auf sich gestellte Frauenkommissionen zu lösen sind, und daß Fortschritte nur durch Einflußnahme auf die nationale und internationale Wirtschafts- und Sozialpolitik, auf Agrarreform und Industrialisierung und auf das Bildungs- und Gesundheitswesen — um nur diese zu nennen — erzielt werden können.

Diese Entwicklung ist deutlich ablesbar in den wesentlichen Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiete der Frauenpolitik in den letzten 35 Jahren. In den ersten beiden Jahrzehnten konzentrierte sich die Tätigkeit der Frauenrechtskommission auf die Anerkennung der Gleichberechtigung der Frau durch Aufnahme dieses Grundsatzes in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948, die beiden Menschenrechtspakete der Vereinten Nationen vom 19. Dezember 1966² und in eine Reihe von Einzelkonventionen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen³, in denen es um die Durchsetzung der Gleichberechtigung auf einzelnen Gebieten ging. Neben der Schaffung dieser

Rechtsverpflichtungen haben die Vereinten Nationen aber auch versucht, durch zahlreiche Studien, Resolutionen und Empfehlungen⁴ die Mitgliedstaaten zu veranlassen, die Gleichberechtigung der Frau in ihren nationalen Rechtsordnungen zu verankern und durch politische Maßnahmen tatsächlich zu verwirklichen.

Mit der Vorbereitung und Proklamation des Jahres 1975 als Internationales Jahr der Frau⁵ wurde ein neuer Abschnitt in den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf frauenpolitischem Gebiet eingeleitet, in dem politische Aktionen und Maßnahmen den eindeutigen Vorrang erhalten. Die anlässlich des Internationalen Jahres der Frau 1975 nach Mexiko einberufene Weltkonferenz verabschiedete einen Weltaktionsplan⁶, der als ein Rahmenplan die Maßnahmen enthielt, die von den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene, aber auch von regionalen Organisationen sowie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen auf ihren jeweiligen Arbeitsgebieten während der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgelegten Frauen-Dekade, d. h. von 1976 bis 1985, verwirklicht werden sollen. Dieser Weltaktionsplan baut zwar auf den Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen⁷ über den Status der Frau auf und hat ihre Verwirklichung zum Ziel, doch handelt es sich dabei um die Formulierung konkreter politischer Ziele und die Planung ihrer stufenweisen Durchführung. Der Weltaktionsplan sieht vor, daß seine Maßnahmen in auf die jeweilige Situation zugeschnittenen Einzelplänen auf nationaler Ebene umgesetzt und durch die Vereinten Nationen mit deren Entwicklungsprogramm und mit besonderen Förderungsmaßnahmen auf internationaler oder regionaler Ebene koordiniert werden. Über die konkreten Maßnahmen und die erzielten Ergebnisse ist den Vereinten Nationen zu berichten. Auf der am Ende der ersten Hälfte der Dekade vorgesehenen zweiten Weltfrauenkonferenz, die vom 14. bis 30. Juli 1980 in Kopenhagen stattfindet, sollen eine Überprüfung und Bewertung des bis dahin Erreichten vorgenommen, weitere Maßnahmen beschlossen und neue Schwerpunkte für die zweite Dekadenhälfte gesetzt werden. Bei der Vorbereitung der Kopenhagener Weltfrauenkonferenz wurde die Einberufung einer dritten Konferenz und die Verkün-

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Herbert Ganslmayr, geb. 1937, ist Direktor des Übersee-Museums in Bremen. Beobachter des Internationalen Museumsrats (ICOM) beim UNESCO-Ausschuß für die Rückgabe von Kulturbesitz.

Dr. Hans-Gerd Kausch, geb. 1943, ist Wissenschaftlicher Assistent am Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel.

Dr. Dietrich Keschull, geb. 1940, ist Leiter der Abteilung »Entwicklungsländer und Nord-Süd-Wirtschaftsbeziehungen« im HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg. Seit 1974 Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Irene Maier, geb. 1930, ist Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz. Seit 1976 Beauftragte für Menschenrechtsfragen und Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte und beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

derung einer zweiten Frauen-Dekade (1985—1995) erörtert, da offenkundig ist, daß die seinerzeit gesteckten Ziele bis 1985 nicht erreicht werden können.

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979

Zu den Maßnahmen der Vereinten Nationen, die während der Frauen-Dekade verwirklicht werden sollen, gehört auch die Verabschiedung eines neuen internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, die Ratifizierung dieses Übereinkommens durch möglichst viele Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und seine Inkraftsetzung noch innerhalb des Dekadenzeitraums.

Diese Konvention, die ursprünglich als eine Kodifizierung der Grund- und Menschenrechte der Frau und ihrer Zusammenfassung in einem einzigen völkerrechtlichen Vertragsinstrument gedacht war, spiegelt besonders deutlich die eingangs skizzierte Entwicklung der frauenpolitischen Aktivitäten der Vereinten Nationen wider. Die Akzentverschiebung vom Rechtlichen hin zum Politischen zeigt sich vor allem in der Präambel, die die Förderung der Gleichberechtigung der Frau mit der Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung, der Beseitigung der Apartheid, des Kolonialismus, der Fremdherrschaft, aber auch der internationalen Entspannungs- und Abrüstungspolitik und der Verurteilung der Aggression und ausländischer Besetzung und Verletzung der territorialen Unversehrtheit verknüpft. Auch die Konvention selbst ist zu einer Art völkerrechtlichem Übereinkommen über politische Maßnahmen der Konventionsstaaten zur Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau geraten. Während die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau und das Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen echte Rechte der Frauen enthalten, auf die diese sich berufen können und die der Staat zu gewährleisten bzw. anzuerkennen sich verpflichtet — was in Formulierungen wie »Frauen sind bei allen Wahlen ... stimmberechtigt« oder »Jeder Vertragsstaat erkennt an, daß ...« oder »Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten Rechte sicherzustellen«⁸ zum Ausdruck kommt —, stellt das neue Übereinkommen lediglich darauf ab, daß die Vertragsstaaten »alle geeigneten Maßnahmen treffen«, um auf den in den einzelnen Artikeln angesprochenen Gebieten die Diskriminierung der Frau zu beseitigen. Insofern ist die Konvention von Nüchternheit geprägt, aber trotz aller Perfektion in der Aufzählung der für die Gleichberechtigung von Mann und Frau relevanten Gebiete schwächer als die bestehenden menschenrechtlichen Instrumente und Sonderkonventionen. Sie geht von der Kluft aus, die zwischen dem statuierten Recht und der Wirklichkeit besteht, begründet aber lediglich eine Rechtspflicht der Staaten zum politischen Handeln.

Die Entstehung des Übereinkommens

Wie die meisten anderen Konventionen der Vereinten Nationen geht auch dieses Übereinkommen auf eine Deklaration zurück, nämlich auf die am 7. November 1967⁹ von der Generalversammlung einstimmig angenommene »Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau«, die die Mitgliedstaaten — wie dies bei allen Resolutionen der Fall ist — nur politisch, nicht aber rechtlich bindet. Im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Erklärung und der Vorbereitung des Internationalen Jahres der Frau hat die Frauenrechtskommission 1972 auf ihrer 24. Tagung vorgeschlagen¹⁰, die Auffassung der Mitgliedstaaten über ein neues Rechtsinstrument zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau einzu-

holen und eine Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines Entwurfs einzusetzen. Diese Arbeitsgruppe ist im Januar 1974 zusammengetreten. Auf der Grundlage der Stellungnahmen der Regierungen und des von der Arbeitsgruppe erstellten Berichts¹¹ hat die Frauenrechtskommission sodann am 24. Januar 1974 beschlossen¹², den Entwurf einer umfassenden Konvention zu erarbeiten und diesen noch während ihrer 25. Tagung im Februar 1974 verabschiedet. Im Juni 1974 hat der UN-Generalsekretär die Regierungen aufgefordert, sich zu dem Entwurf bis zum 30. Juni 1975 zu äußern. Nachdem diese Äußerungen vorlagen¹³, hat die Generalversammlung die Frauenrechtskommission aufgefordert, den Entwurf der Konvention 1976 fertigzustellen, um ihr Inkrafttreten in der ersten Hälfte der Frauen-Dekade, also noch vor 1980, zu ermöglichen¹⁴. Die Frauenrechtskommission schloß in ihrer 26., im Dezember 1976 wieder aufgenommenen Tagung die Arbeiten am Entwurf ab. Am 12. Mai 1977 beschloß der Wirtschafts- und Sozialrat¹⁵, den Entwurf¹⁶ den Regierungen zur erneuten Stellungnahme, die bis zum 15. Juli 1977 abzugeben war, zuzuleiten. Sodann wurde der Entwurf mit den zahlreichen Stellungnahmen und Alternativvorschlägen der Regierungen, der UN-Sonderorganisationen und der nicht-staatlichen Organisationen dem 3. Hauptausschuß der Generalversammlung überwiesen, der ihn in der 32., 33. und 34. Sitzungsperiode, also vom Herbst 1977 bis Dezember 1979 beraten und am 7. Dezember 1979 mit 113 gegen eine Stimme bei 13 Enthaltungen angenommen hat¹⁷.

Der Entwurf war in Einzelheiten bis zuletzt umstritten, was teilweise auf dem Widerstand einzelner nordafrikanischer Staaten gegen die den Frauen darin zugestandenen Rechte, teilweise aber auch auf den kontroversen politischen Bezugnahmen der Präambel beruhte. Ein Antrag Mexikos, das für die Weiterberatung auf der 35. Generalversammlung im Herbst 1980 eintrat, was wahrscheinlich die Vertagung der Konvention auf unbestimmte Zeit oder gar ihr Scheitern bedeutet hätte, wurde abgelehnt. Die Generalversammlung hat dann am 18. Dezember 1979 die Konvention mit 130 Stimmen ohne Gegenstimmen bei 10 Enthaltungen angenommen und den Staaten die baldige Ratifizierung empfohlen¹⁸. Mit einer Entschließung vom 14. März 1980 hat sich auch das Europäische Parlament für die baldige Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und ihre Zeichnung auf der bevorstehenden Weltfrauenkonferenz in Kopenhagen ausgesprochen.

Der Inhalt des Übereinkommens

Zweck des Übereinkommens ist die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Der Titel der Konvention ist nicht der »Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau« vom 7. November 1967 entnommen, sondern lehnt sich an denjenigen des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 an.

In der Definition des Diskriminierungstatbestandes des Art.1, die wesentlich detaillierter als die der Erklärung von 1967, aber auch recht umständlich ist, wird versucht, jede unmittelbare oder mittelbare Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund des Geschlechts, welche die Gleichberechtigung von Mann und Frau beeinträchtigt, zu erfassen, unabhängig davon, ob bewußt diskriminiert wird oder ob dies eine bloß unbeabsichtigte Folge einer Unterscheidung ist. Die Definition ist dem Art.1 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹, dem Art.1 des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen²⁰ und dem Übereinkommen Nr.111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf²¹ angeglichen, mit deren Anwendungsbereich sich die Konvention teilweise überschneidet. Artikel 4 läßt Sondermaßnahmen zu-

gunsten der Herstellung gleicher tatsächlicher Lebensbedingungen der Frau ausdrücklich zu. Dies ist im Hinblick auf die sehr formale Auffassung der Antidiskriminierungsvorschriften beispielsweise in der Rechtsprechung der Vereinigten Staaten²², die auch jede Bevorzugung verbietet, zur Klärstellung sachgerecht.

Der aus den Artikeln 1 bis 6 bestehende Teil I der Konvention hat die allgemeine, möglichst lückenlose Beschreibung des Diskriminierungstatbestandes und der Rechtspflicht der Vertragsstaaten zum Gegenstand. Allerdings begründet die Konvention keine Individualrechte der Frau, sondern setzt diese voraus. Sie enthält lediglich Staatenverpflichtungen. Letztlich verbleibt den Staaten ein relativ weiter Ermessens- und Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung, was im konkreten Fall als »geeignete Maßnahme« zu gelten hat, die der Staat treffen muß, um die Diskriminierung zu beseitigen. Was »geeignet« ist, hängt wesentlich von den tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Verhältnissen eines Staates, aber auch von seinen wirtschaftlichen und sozialen Möglichkeiten ab. Da der in Teil V des Übereinkommens vorgesehene Kontrollmechanismus schwach ist und der Vollzug der übernommenen Verpflichtungen gegenüber den Konventionsstaaten nicht zwangsweise durchgesetzt werden kann, wird man nicht zu hohe Erwartungen in die Wirkung der Konvention setzen dürfen. Ohne die Eigeninitiative und die positive Mitwirkung der nationalen Regierungen und Parlamente und den Druck der öffentlichen Meinung sind ihre Ziele nicht zu erreichen. Auch sind politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen der staatlichen Gewalt enge Grenzen gesetzt, wenn es darum geht, einen Wandel der sozialen und kulturellen Verhaltensmuster in ihrer Gesellschaft herbeizuführen und Vorurteile über die Rollenverteilung von Mann und Frau zu beseitigen.

In den Artikeln 7 bis 16 wird aufgelistet, auf welchen Einzelgebieten und bei welchen Fragen, teilweise auch durch welche Mittel die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu erfolgen hat. In Teil II (Art.7 und 8) geht es um die politischen Rechte der Frau, also das aktive und passive Wahlrecht auf allen Ebenen, den Zugang zu öffentlichen Ämtern und das Staatsangehörigkeitsrecht.

In den angestrebten Zielen geht die Konvention zum Teil erheblich über die in den Menschenrechtspakten und in den Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau bzw. über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen enthaltenen Garantien hinaus. Teil III (Art.10 bis 14) beschreibt die Staatenpflichten zur Herstellung der Gleichberechtigung auf dem Gebiet der allgemeinen und der Berufsausbildung im Arbeits-, Berufs- und Wirtschaftsleben und im Sozialbereich mit sehr ins einzelne gehenden Vorschriften, während Teil IV (Art.15 und 16) der Gleichberechtigung auf privat-, insbesondere familienrechtlichem Gebiet gewidmet ist.

Auch in diesen Bereichen überschneidet sich die Konvention mit bereits in den Menschenrechtspakten und in speziellen Konventionen der Vereinten Nationen enthaltenen Garantien. Teilweise werden ganz spezielle Fragen aufgenommen, die in dieser Form bisher lediglich in nicht rechtsverbindlichen Deklarationen und Resolutionen angesprochen worden sind, wie etwa das Recht auf Familienplanung (Art.16 Abs.1e)²³, das aber bereits aus Art.23, 17, 18 und 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte abzuleiten ist.

Die Überwachung der Durchführung der Konvention ist einem Ausschuß übertragen, der aus zunächst 18, später (wenn die Zahl der Vertragsstaaten 35 erreicht hat) aus 23 unabhängigen sachverständigen Persönlichkeiten besteht, die von der Konferenz der Mitgliedstaaten auf vier Jahre gewählt werden (Art.17). Sechs Monate nach dem Inkrafttreten der Konvention — sie tritt 30 Tage nach der Hinterlegung der 20. Ratifikationsurkunde in Kraft (Art. 27) — ist dieser Ausschuß zu wählen. Ihm obliegt die Prüfung der gemäß Art.18 von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Berichte über die Durchführung der Konvention und die dabei erzielten Fortschritte. Der Ausschuß kann jährlich für höchstens zwei Wochen zur Prüfung der Staatenberichte zusammentreten (Art.20). Da nach den Erfahrungen des Menschenrechtsausschusses und des Rassendiskriminierungsausschusses²⁴ diese Zeit für eine ernsthafte und sachgerechte Prüfung der Staatenberichte, wie sie in Art.21 vorgesehen ist, nicht ausreicht, sind Zweifel an der Wirksamkeit dieses Kontrollinstruments angebracht. Man hätte hier besser daran getan, es dem Aus-

Kurt Seinsch, Gründer und langjähriger Chefredakteur der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN, beging am 4. Mai seinen 70. Geburtstag. Tags darauf ehrte ihn die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen mit einem Empfang in ihrer Geschäftsstelle. DGVN-Vorsitzende Dr. Helga Timm, MdB, hob in ihrer Laudatio die Verdienste von Kurt Seinsch um Gesellschaft und Zeitschrift hervor; zu der Ehrung konnte sie u. a. auch die früheren Vorsitzenden Annemarie Renger, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages, und Prof. Dr. Karl Josef Partsch sowie Vertreter von Auswärtigem Amt und Bundespresseamt begrüßen. In Anerkennung seines vielseitigen Wirkens für die Ziele der Vereinten Nationen war Kurt Seinsch bereits vor fünf Jahren das Bundesverdienstkreuz I. Klasse verliehen worden. — Im Bild: Frau Timm, Herr Seinsch und Frau Renger.



schuß und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu überlassen, nach den konkreten sachlichen Bedürfnissen und Möglichkeiten jeweils festzulegen, wie häufig und wie lange der Ausschuß jeweils tagt. Es ist ungewöhnlich, daß die Ausübung der Kontrollaufgaben eines Überwachungsorgans durch eine Konventionsvorschrift selbst eingeschränkt wird. Daß Budgetgesichtspunkte gerade bei einem die Gleichberechtigung der Frau betreffenden Übereinkommen den Vorrang erhalten, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Administration der Vereinten Nationen, die diese Bestimmung durchgesetzt hat.

Da die von der Konvention erfaßten Sachverhalte bereits in anderen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen mindestens teilweise geregelt sind, stellt sich die Frage des Verhältnisses der Konvention zu diesen Instrumenten. Grundsätzlich bleiben alle völkerrechtlichen Verträge in Kraft und für den jeweiligen Vertragsstaat weiterhin rechtsverbindlich, solange er eine solche Konvention nicht rechtswirksam gekündigt hat. Die Ratifizierung der Konvention ändert somit an der Weitergeltung der vorhandenen und von einem Konventionsstaat angenommenen Vertragsinstrumente nichts. Artikel 23 der Konvention stellt klar, daß Bestimmungen in Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates oder in anderen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, die für die Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau besser geeignet sind, unberührt bleiben. Das bedeutet, daß der neuen Konvention Regelungen vorgehen, die ihrem Umfang oder der Intensität ihrer Rechtswirkung nach für die Gleichberechtigung der Frau günstiger sind. Obwohl die Konvention sehr detaillierte, ja geradezu perfektionistische Regelungen der einzelnen Sachverhalte enthält und dabei auch die neuesten Rechtsentwicklungen aufnimmt (wie beispielsweise bei der Staatsangehörigkeit der Kinder aus gemischtnationalen Ehen), bleibt ihre rechtliche Stringenz, da sie nur auf die Verpflichtung zum politischen und gesetzgeberischen Handeln gerichtet ist, hinter den im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in den oben genannten Einzelkonventionen²⁵ enthaltenen Garantien zurück. Es erscheint daher nicht empfehlenswert, diese in Kraft befindlichen Konventionen, beispielsweise das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau, nach dem Inkrafttreten der neuen Konvention als obsolet zu behandeln und zu kündigen.

Allerdings sollte man sich allgemein — nicht nur bei Frauenfragen — Gedanken über die steigende Normenflut im internationalen Bereich machen, weil Doppel- und Parallelregelungen zu Verwirrung und Auslegungsschwierigkeiten und zur Schwächung der Garantien führen können. Die eigentliche Problematik des Nebeneinanderbestehens der verschiedenen Rechtsinstrumente liegt in der Konkurrenz ihrer Kontrollmechanismen. Die meisten dieser Konventionen schreiben eine Berichtspflicht der Staaten vor. Durch die neue Konvention wird eine weitere Pflicht zur wiederholten Berichterstattung begründet, was den Arbeitsaufwand der Regierungen, aber auch den der Vereinten Nationen erheblich vermehrt, ohne daß damit auch schon ein Fortschritt in der Sache erreicht ist. Die Überschneidung der Zuständigkeiten der verschiedenen Ausschüsse, die für die Prüfung der Staatenberichte zuständig sind, ist ein weiteres Problem. Da neben der neuen Konvention über den Stand der Gleichberechtigung der Frau nach den beiden Menschenrechtspakten auch dem Menschenrechtsausschuß und der Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats zu berichten ist, und diese Fragen ferner den Gegenstand von Berichtspflichten aus anderen Übereinkommen und Resolutionen z. B. gegenüber den Organen der Internationalen Arbeitsorganisation bilden, sind abweichende Beurteilungen und Empfehlungen zu denselben Sachverhalten nicht auszuschließen. Wenn sich auch Zweifel darüber aufdrängen, ob alle diese Gremien die Be-

seitigung der Diskriminierung der Frau so ernst nehmen wie ein nur allein dafür zuständiger Kontrollausschuß, so erscheint es doch dringend angezeigt, eine Straffung der Berichtspflichten und eine Koordinierung ihrer Zuständigkeiten und Tätigkeiten vorzunehmen.

Für die Bundesrepublik Deutschland, die zu den Staaten in der Welt zählt, die mit den höchsten Stand rechtlicher und tatsächlicher Gleichheit von Mann und Frau aufweisen, wirft die Konvention keine besonderen Probleme auf. Gesetzesänderungen zur Beseitigung von die Frauen diskriminierenden Vorschriften erscheinen nicht erforderlich. Politische Maßnahmen der unterschiedlichsten Art mit dem Ziel der Beseitigung der noch vorhandenen tatsächlichen Ungleichheit — beispielsweise hinsichtlich des gleichen Lohnes für gleichwertige Arbeit, gleicher Bedingungen des beruflichen Aufstiegs u. ä. — sind auch bei uns erforderlich, aber von Regierung und Parlament als Verpflichtung akzeptiert. Die Konvention ist daher vor allem für diejenigen Staaten und Gesellschaften von Bedeutung, in denen die Gleichberechtigung aus Gründen der Unterentwicklung oder der Weltanschauung nicht oder nur unzureichend anerkannt und verwirklicht ist. Gerade für diese Staaten kann aber die sehr ehrgeizige Zielsetzung der Konvention mit ihrer perfektionistischen Erfassung aller erdenklichen Diskriminierungstatbestände ein Hindernis für ihre Ratifizierung sein, weil diese Staaten kaum in der Lage sind, in angemessener Zeit die geforderten Änderungen auf allen Gebieten in Angriff zu nehmen — es sei denn, ihren Verpflichtungen würde nicht die erforderliche Ernsthaftigkeit beigemessen, sondern als bloße politische Programmatik betrachtet. Vermutlich dürfte die eigentliche Bedeutung der Konvention nicht in ihrem Rechtscharakter liegen, sondern in der Formulierung konkreter Gleichberechtigungstatbestände als einem Ausdruck des internationalen politischen Konsenses. Auf die Unterstützung durch die internationale öffentliche Meinung sind aber die Frauen in den Staaten, in denen ihnen die Gleichberechtigung noch weitgehend versagt ist, besonders angewiesen.

Regelungsbedürftige Probleme

Besondere Anstrengungen sollten den folgenden Fragen gewidmet werden:

> Schutz inhaftierter Frauen

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen und ihre Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz befassen sich seit geraumer Zeit mit der Verabschiedung einer Konvention gegen Folter und mit der Entwicklung von Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Gefangenen²⁶. Da gerade inhaftierte Frauen besonderen Gefährdungen ausgesetzt, aber auch die Bedingungen des Strafvollzugs an Frauen auch in den Industriestaaten weitaus ungünstiger sind als für Männer, ist die Frauenrechtskommission aufgefordert worden, Grundsätze für die Behandlung weiblicher Gefangener zu erarbeiten. Die deutsche Delegierte, Frau Inge Donnepp, Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, hat sich dieses Anliegens, das bisher nicht recht vorangekommen ist, angenommen.

> Individualbeschwerdeverfahren

Für die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen sind die Verfahren zur internationalen Behandlung von Beschwerden von Einzelpersonen von besonderer Bedeutung. Die Erfahrung lehrt zwar auch hier, daß die Frauen, wenn es um ihre spezifischen Rechte geht, nicht in ausreichendem Maße von diesen Rechtsbehelfen und Kontrollmöglichkeiten auch Gebrauch machen. Die Frauenrechtskommission, insbesondere ihre westlichen Delegierten, versuchen daher seit einer Reihe von Jahren, derartige Einzelbeschwerden in einem eigenen Kontrollverfahren zu prü-

fen²⁷. Auf ihrer diesjährigen 28.Tagung hat die Kommission auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten, Ghanas und Nigerias nunmehr beschlossen²⁸, den Generalsekretär um die Einsetzung einer Ad-hoc-Gruppe von Experten zur Behandlung von Mitteilungen über den Status der Frau zu ersuchen. Diese Initiative verdient jede Unterstützung, denn sie würde es ermöglichen, konkreten Fällen der Diskriminierung von Frauen in den Mitgliedstaaten nachzugehen und mit den Regierungen dieser Staaten um Lösungen für ihre Beseitigung zu ringen. Hier wie bei allen Aktivitäten für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau gilt, daß ihr Wert letztlich daran zu messen ist, welche Veränderungen tatsächlich für die Frauen, auch wenn es nur einzelne sind, dabei erreicht werden.

Anmerkungen

Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder.

- 1 Zur Stellung und Entwicklung der Kommission vgl. United Nations Action in the Field of Human Rights, UN-Publ.E.74.XIV.2, S.144ff.
- 2 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl 1973 II 1534ff. und VN 1/1974 S.16ff.) und Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl 1973 II 1570ff. und VN 1/1974 S.21ff.).
- 3 U. a. Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau vom 31. März 1953 (BGBl 1969 II 1930ff.), Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen vom 20. Februar 1957 (BGBl 1973 II 1250ff. und VN 6/1968 S.207), ferner die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 100, 111 und 103 u.v.a.m., gesammelt und in deutscher Sprache abgedruckt in: Irene Maier, Gleichberechtigung der Frau in Recht und Politik der Vereinten Nationen. Übereinkommen, Erklärungen, Empfehlungen und Resolutionen, Opladen 1975.
- 4 Vgl. Anm. 3, ferner: Nationality of married women, UN-Doc. E/CN. 6/254/Rev.1 von 1968; Constitutions, Electoral Laws and other legal instruments relating to the political rights of women, UN-Doc.A/

- 6447/Rev.1 von 1968; Study of discrimination against persons born out of wedlock, UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/265/Rev.1 von 1967; The status of the unmarried mother: law and practice, UN-Doc.E/CN.6/540/Rev.1 von 1971; Parental rights and duties, including guardianship, UN-Doc.E/CN.6/474/Rev.1 von 1968.
- 5 UN-Doc.A/Res/3010 vom 10. Dezember 1972; ferner: Hans Petersmann/Hildegard Wolfrum, Das Internationale Frauenjahr der Vereinten Nationen, VN 3/1975 S.68ff.
 - 6 UN-Doc.E/CONF.66/5.
 - 7 S. Anm. 2 und 3.
 - 8 Vgl. Art.1 des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau; Art.1, 2 und 3 des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen; Art.3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.
 - 9 UN-Doc.A/Res/2263(XXII) vom 7. November 1967, Text: VN 3/1975 S.92.
 - 10 Resolution 5(XXIV) der Frauenrechtskommission.
 - 11 UN-Doc.E/CN.6/573 und 574.
 - 12 Resolution 1(XXV) der Frauenrechtskommission.
 - 13 UN-Doc.E/CN.6/591.
 - 14 UN-Doc.A/Res/3521(XXX) vom 15. Dezember 1975.
 - 15 UN-Doc.E/Res/2058(LXII).
 - 16 UN-Doc.A/32/218 mit Add.1 und 2.
 - 17 UN-Docs.A/32/830 und A/34/L.61.
 - 18 UN-Doc.A/Res/34/180, Text s.S.108ff. dieser Ausgabe; die zehn Staaten der Dritten Welt, vornehmlich islamische, die sich der Stimme enthalten haben, sind auf S.108 genannt.
 - 19 Vom 7. März 1966 (BGBl 1969 II 962ff. und VN 1/1968 S.28ff.).
 - 20 Vom 15. Dezember 1960 (BGBl 1968 II 386ff.).
 - 21 Vom 25. Juni 1958 (BGBl 1961 II 98ff.).
 - 22 Vgl. Ulrich Beyerlin, »Umgekehrte Rassendiskriminierung« und Gleichbehandlungsgebot in der amerikanischen Verfassungsrechtsprechung, ZaöRV 1979, S.496ff.
 - 23 Vgl. die Proklamation von Teheran, Ziff.16, Satz 2, Final Act of the International Conference on Human Rights 1968, UN-Doc.A/CONF.32/41; deutsch bei Maier (s.Anm.3).
 - 24 Vgl. Art.40 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte sowie Art.8 und 9 der Rassendiskriminierungskonvention.
 - 25 Vgl. die Zusammenstellung bei Maier (s. Anm. 3).
 - 26 UN-Doc.A/Res/3452(XXX) (Text: VN 1/1976 S.29ff.) und A/Res/3453 vom 9. Dezember 1975; E/CN.4/1296; E/Res/663C(XXVI).
 - 27 UN-Doc.E/CN.6/L.686.
 - 28 Resolution der Frauenrechtskommission vom 5. März 1980.

Das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme

Erfolg einer deutschen Initiative

HANS G. KAUSCH

I. Die Terrorismus-Debatte und die Initiative von 1976

Spektakuläre Geiselnahmen haben, ausgehend von Lateinamerika, seit Mitte der sechziger Jahre der Weltöffentlichkeit immer drastischer vor Augen geführt, daß eine internationale Zusammenarbeit der Staaten zur Bekämpfung und Verhinderung solcher das Leben, die Freiheit und die Sicherheit ihrer Opfer bedrohenden Gewaltakte unerlässlich ist. Die menschenrechtliche Problematik im Zusammenhang mit Geiselnahmen wird durch die Zwänge verstärkt, unter die sich die zumeist als Adressaten von Forderungen verschiedenster Art betroffenen Staaten bei den Verhandlungen um die Freilassung von Geiseln gestellt sehen. Spannungen in den internationalen Beziehungen, die in extremen Fällen zu einer Gefährdung des Friedens führen, können sich aus den internationalen Verwicklungen aus Anlaß solcher Gewaltakte, z. B. aufgrund der Staatsangehörigkeit der Täter und Opfer, hinsichtlich des unter Druck gesetzten Staates, bei einer sich auf den Territorien mehrerer Staaten abspielenden Gewalttat oder durch die Flucht der Täter, ergeben. Die heute weltweite Dimension des Problems ist zunächst darin offenbar geworden, daß Geiselnahmen kein regional oder auf besondere Krisengebiete beschränktes Phänomen geblieben sind, sondern jeden Staat bedrohen. Nicht zu unterschätzen ist zudem die weltweite Bedeutung der modernen Massenmedien, die derartigen Gewalttaten eine besondere Publizität sichern und damit die mit ihnen bezweckte Wirkung erhöhen können. Die besondere Gefährlichkeit dieser Verbrechen beruht nicht zuletzt darauf, daß sich Staaten durch den auf sie ausgeübten Druck in ihrer Würde und Souveränität verletzt fühlen

und dadurch die Gefahr unkalkulierbarer Reaktionen wächst. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat sich der Aufgabe gestellt, ein völkerrechtliches Instrumentarium zur Verhinderung und Bekämpfung von Geiselnahmen zu entwickeln. Das Ergebnis dieser Bemühungen hat sie in ihrer Resolution 34/146 am 17. Dezember 1979 als *Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme* den Staaten zur Unterzeichnung vorgelegt¹. Die Konvention ist im Zusammenhang mit den Bemühungen der Vereinten Nationen um wirksame Maßnahmen gegen den Terrorismus zu sehen². Unter dem Eindruck der Geiselnahme bei den Olympischen Spielen in München hatte der Generalsekretär solche Maßnahmen angeregt, die in einem mit diesem Thema befaßten Ausschuß seither mit wechselnder Intensität diskutiert werden. Ein von den Vereinigten Staaten bereits 1972 vorgelegter Entwurf für eine umfassende Konvention gegen Terrorismus ist in den Diskussionen des Ausschusses zu den Fragen der Definition des internationalen Terrorismus sowie der Gründe, die zu terroristischen Gewaltakten führen, steckengeblieben³. Eine Definition erwies sich unter anderem dadurch als unmöglich, daß die Beurteilung staatlicher Beteiligung oder Urhebererschaft an Terror- und Gewaltakten verschiedenster Form (»Staatsterrorismus«) zu sehr differiert⁴. Die Untersuchung der Ursachen des Terrorismus führt vollends in die Tiefen aller Übel und Ungerechtigkeiten dieser Welt und ist damit zwar eine im Prinzip nützliche, aber in der Praxis kaum befriedigend zu erfüllende Voraussetzung für die Ausarbeitung einer dem internationalen Strafrecht zugehörigen Konvention. Die zweifelsohne für alle um eine Regelung bemühten

Beteiligten frustrierende Erfahrung bei der Behandlung des Generalthemas des internationalen Terrorismus führte die Bundesrepublik Deutschland dazu, in den Vereinten Nationen 1976 ein separates Übereinkommen gegen Geiselnahmen anzulegen⁵. Ihre Delegation legte einen Konventionsentwurf vor und förderte beständig den Fortgang der Verhandlungen. Die Abtrennung dieser Konvention von der verfahrenen Terrorismus-Debatte, die sich mit der immer wieder drastisch durch neue Geiselnahmen unterstrichenen besonderen Verwerflichkeit dieser Gewaltakte und der Dringlichkeit ihrer Regelung begründen ließ, war sicherlich der Schlüssel zu ihrem erfolgreichen Abschluß.

Bei der Ausarbeitung des Übereinkommens haben sich die Staaten von dem Gedanken leiten lassen, daß Geiselnahmen in bewaffneten Konflikten aufgrund des Genfer Rechts verboten sind und daher ein ausdrückliches und mit Sanktionen durchsetzbares Verbot auch im Frieden dringend notwendig ist. Die Konvention beruht auf dem Prinzip der Abschreckung, indem die Geiselnahme in allen Staaten unter Strafe zu stellen ist und dem Täter in der ganzen Welt damit Bestrafung oder zumindest Auslieferung drohen soll. Präventive Maßnahmen der einzelnen Staaten und Kooperationspflichten sollen mithelfen, diese Gewaltakte im Keim zu ersticken. Die Lösung der jeweiligen Geiselaffäre bleibt dem betroffenen Territorialstaat überlassen, wobei das Ziel selbstverständlich die Erleichterung des Loses der Geiseln und ihre Freilassung ist.

II. Definition und Anwendungsbereich

1. Probleme einer Definition

Angesichts der negativen Erfahrungen bei den Diskussionen um eine Terrorismus-Konvention hing viel davon ab, die Definition der Geiselnahme so eng zu fassen, daß dem Staatsterrorismus verwandte Probleme nicht auftauchen konnten. Das Konzept der »Geiselnahme« bot jedoch Anhaltspunkte für weitreichende Interpretationsversuche allein schon aus der Tatsache, daß dieser Begriff im Verlauf der Geschichte für die verschiedensten Tatbestände gebraucht worden ist. Während Geiseln früher zur Sicherung völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse, so insbesondere bei Friedensverträgen — in Europa zuletzt 1748 im Vertrag von Aachen zwischen Frankreich und den Seemächten —, freiwillig den Vertragspartnern überstellt wurden, dienten sie in späterer Zeit vornehmlich in Kriegszeiten als Sicherungsmittel, etwa um Angriffe der Bevölkerung auf eine Okkupationsarmee zu unterbinden (sogenannte Gefahren-, Pfand- oder Vergeltungsgeiseln)⁶. Dieser Repressaliengedanke der Geiselnahme ist in jüngster Zeit in die politischen nichtkriegerischen Auseinandersetzungen übernommen worden, allerdings mit der Abwandlung, daß es jetzt nicht die Staatsmacht ist, die sich mittels Geiseln gegen Angriffe schützen will, sondern daß Gruppen, die die staatliche Macht herausfordern, dieses Mittel gegen eine behauptete Unterdrückung seitens des Staates einsetzen⁷. Gerade im Hinblick auf die Aktivitäten solcher Gruppen wurden nachdrücklich Versuche unternommen, in ein Verbot auch »Massengeiselnahmen« einzubeziehen, womit die Unterdrückung von Völkern und Volksteilen im Zusammenhang mit Kolonialismus oder Okkupation erfaßt werden sollte⁸. Akte des Widerstandes gegen solche »Massengeiselnahmen« sollten dadurch in anderem Licht erscheinen. Eine wesentliche Einschränkung des Verbots war andererseits durch die Einführung des Begriffs der »unschuldigen« Geisel beabsichtigt. Durch die damit erreichte Strafbarkeit der Tat je nach der besonderen Eigenschaft des Opfers wollten die Befürworter dieser Klausel Geiselnahmen vom Verbot ausgenommen sehen, die sich etwa gegen Repräsentanten von als kolonialistisch, imperialistisch oder rassistisch eingestuftem Regimes (man dachte an Smith, Vorster oder auch Mitglieder ausländischer Geheimdienste) gerichtet hätten. Die

mit dieser Variante der Viktimologie eingeführte Subjektivität hätte die Definition von vornherein unbrauchbar gemacht. Man einigte sich schließlich — nach der Kompromißlösung zum Thema Befreiungsbewegungen, die noch darzustellen ist — auf eine eher strafrechtlichen Standards entsprechende Definition, die auf Individualfälle gemünzt ist und keine Differenzierung zwischen kriminellen oder politischen Motiven enthält. Art. 13 enthält in diesem Zusammenhang das Erfordernis, daß die Geiselnahme einen internationalen Bezug aufweisen muß, um von der Konvention erfaßt zu werden.

2. Das Verhältnis zu anderen Konventionen

Zu den Erfolgen des Völkerrechts gehören im Zusammenhang mit der Festsetzung von unschuldigen Menschen die Regeln gegen Piraterie und Sklavenhandel⁹. Speziell auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus konnte die Terrorismuskonvention von 1937¹⁰ zwar nicht in Kraft treten, aber eine Reihe von auf ihren Grundkonzepten aufbauenden Spezialkonventionen sind heute von einer wachsenden Anzahl von Staaten ratifiziert worden¹¹. Auch wenn einige dieser Konventionen teilweise Aspekte der Geiselnahme mit erfassen, so sind doch hinsichtlich der geschützten Personen sowie des Regelungsgegenstandes und (im Falle der Europäischen Terrorismuskonvention) des Kreises der möglichen Mitgliedstaaten Lücken geblieben, die dieses Übereinkommen ausfüllen soll, ohne die früheren Regelungen zu beeinträchtigen. So regeln die Menschenrechtsinstrumente¹² nur das Verhalten von Staaten, während die Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges von 1949 sowie die sie ergänzenden Protokolle von 1977¹³ nur im herkömmlichen Krieg gelten und kein Auslieferungsgebot enthalten. Die im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO ausgearbeiteten Konventionen von Tokio, Den Haag und Montreal¹⁴ befassen sich nur mit Gewaltakten im Zusammenhang mit dem internationalen kommerziellen Luftverkehr, während die New Yorker Diplomatenchutz-Konvention von 1973¹⁵ nur den dort aufgezählten Personenkreis vor Angriffen schützen soll. Geiselnahmen zu Lande oder auf dem Wasser sowie solche, die andere als die in der New Yorker Konvention geschützten Personen betreffen, werden durch dieses neue Übereinkommen erfaßt. Hinsichtlich der bereits geregelten Tatbestände kann sich im Einzelfall eine Verbesserung des Schutzes dadurch ergeben, daß die jeweiligen Vertragsparteien nicht identisch sind oder sich eine wirksamere Bestrafung der Täter bei Anwendung der neuen Konvention ergibt. Die Parallelität der Abkommen kann allerdings auch zu Konflikten führen, die gegebenenfalls jeweils bilateral zu bereinigen wären.

3. Das Problem der Befreiungsbewegungen

Als Hauptproblem stellte sich sehr bald die Frage heraus, ob eventuelle Geiselnahmen durch Befreiungsbewegungen von dem Anwendungsbereich der Konvention ausgenommen werden sollen. Die Diskussion war zunächst von gegenseitigen Befürchtungen gelähmt. Die von den Ländern des Ostens unterstützten Staaten der Dritten Welt befürchteten, die Konvention würde im Zuge der Bekämpfung des Terrorismus auch den von ihnen unterstützten und als legitim eingeschätzten Kampf von Befreiungsbewegungen¹⁶ kriminalisieren und damit beeinträchtigen. Die westlichen Staaten wollten angesichts der zahlreichen von den verschiedensten Gruppierungen ausgeführten Geiselnahmen auch Akte von Befreiungsbewegungen in die Konvention eingeschlossen sehen, da nur eine lückenlose Erfassung dieses Delikts ohne Ansehung des Täterkreises oder etwa der damit verfolgten Motive die Garantie ihrer Wirksamkeit sei. Sie sahen sich wie bei den Diskussionen um die Zusatzprotokolle zum Genfer Recht (Zus. Prot.)¹⁷ wieder mit der Idee des gerechten Krieges konfrontiert und argumentierten dagegen mit dem Prinzip, daß

der Zweck schließlich — entgegen Macchiavelli — nicht die Mittel heiligen könne. Es wurde auch grundsätzlich Übereinstimmung darüber erzielt, daß niemand freie Wahl im Einsatz seiner Mittel habe. Insbesondere sozialistische Staaten ermahnten die Befreiungsbewegungen wiederholt, daß Geiselnahme ohnehin ein untaugliches Mittel für ihre Zwecke sei, da es allein auf die Mobilisierung der Massen ankomme und solche Akte eher ihrem Ansehen schädlich seien. Diese Ansicht wurde auch von dem als Beobachter an den Verhandlungen teilnehmenden Vertreter der PLO geteilt. Dennoch bleibt die Tatsache bestehen, daß in den klassischen ›Leitfäden‹ für Befreiungsbewegungen¹⁸ die Geiselnahme unter den geeigneten Mitteln aufgeführt ist und sich die Praxis offensichtlich auch daran hält. Als Beispiele unterschiedlichster Art sei nur auf die Affäre um Madame Clautre im Tschad, die Geiselnahme von sechs französischen Entwicklungshelfern in Mauretanien, den Überfall auf einen Bus auf der Straße von Haifa nach Tel Aviv oder Ereignisse in Mittelamerika verwiesen. Eine Herausnahme solcher und ähnlicher Geiselnahmen aus der Konvention erschien den westlichen Ländern als untragbar, da die Abgrenzung zu ›normalen‹ terroristischen Akten, die einbezogen bleiben sollten, sich allein an letztlich subjektiven Kriterien orientieren würde.

Der Kompromiß, mit dem dieses als unlösbar angesehene Problem einer die Konvention überhaupt ermöglichenden Lösung zugeführt wurde, findet sich in ihrem Art.12. Der zunächst etwas verwirrende Artikel besagt im wesentlichen, daß solche Geiselnahmen von dieser Konvention ausgenommen sind, die von Befreiungsbewegungen gegen Kolonialherrschaft, fremde Besetzung oder rassistische Regimes im Zusammenhang mit ihrem bewaffneten Kampf zur Durchsetzung ihres Selbstbestimmungsrechts¹⁹ vorgenommen werden. Die Grenzlinie zwischen den unter die Konvention fallenden Gewaltakten — etwa von terroristischen Kampfgruppen in Westeuropa oder gewöhnlichen kriminellen Akten — und von der Konvention ausgenommenen Geiselnahmen von Befreiungsbewegungen markiert das humanitäre Völkerrecht der Genfer Konventionen: Sofern im konkreten Fall die Geiselnahme Genfer Recht unterliegt, wird sie allein nach diesem Recht beurteilt.

Das negative Ergebnis der Ausklammerung gewisser Arten von Geiselnahmen wird zunächst dadurch relativiert, daß auch nach Genfer Recht jede Geiselnahme verboten ist. Das unter dem Eindruck der im Zweiten Weltkrieg erfolgten massenweisen und brutalen Geiselnahmen²⁰ kodifizierte Genfer Recht verbietet in Art.34 der IV. Genfer Konvention jegliche Geiselnahme. Nach Genfer Recht sind nur die Art und der Grad der Schwere des Aktes, nicht aber irgendwelche Motive für seine Anwendung maßgebend; denn alleiniges Ziel ist der Schutz von Personen, die nicht aktiv in die Feindseligkeiten verwickelt sind. Gemäß Art.147, 146 der IV. Genfer Konvention sind alle Vertragsparteien verpflichtet, das Festnehmen von Geiseln unter Strafe und die Täter vor Gericht zu stellen. Ein Täter kann auch ausgeliefert werden. Diese Rechtslage ist durch das 1. Zus. Prot. von 1977 in Art.75(2 c) und 85 bestätigt und bekräftigt worden. Art.1 Absatz 4 des 1. Zus. Prot., auf den Art.12 der Geiselnahmekonvention verweist, erweitert den Anwendungsbereich des Genfer Rechts auf bestimmte Befreiungsbewegungen, die das Protokoll und die Konventionen gemäß Art. 96(3) des 1. Zus. Prot. durch einseitige Erklärung auf ihren Kampf für anwendbar erklären können. Aber auch bevor das 1. Zus. Prot. in Kraft trat, standen Aktionen von Befreiungsbewegungen in Kampfhandlungen, die nach den Genfer Konventionen nicht als internationale bewaffnete Konflikte anerkannt wurden, unter den Beschränkungen des gemeinsamen Art.3 der Konventionen, der auch für die von ihm erfaßten Konflikte jede Geiselnahme verbietet und jetzt durch das 2. Zus. Prot. insoweit in Art.4(2) bestätigt wird.

Auf den ersten Blick erscheint also die Einschränkung des

Art.12 der Geiselnahmekonvention hinsichtlich von Befreiungsbewegungen unschädlich zu sein; denn entweder fallen Geiselnahmen unter das Verbot der neuen Konvention oder unter das Verbot des Genfer Rechts: Verboten sind sie also zu jeder Zeit und unter allen Umständen. Wo liegt aber dann das Problem? Die Brisanz des Kompromisses wird klarer, wenn man sich vergegenwärtigt, daß auch der für die Fassung des Art.12 zentrale Art.1 Abs.4 des 1. Zus. Prot. einer der zentralen Streitpunkte der Verhandlungen zur Reform des Genfer Rechts gewesen ist²¹. Angesichts der Tatsache, daß ›traditionelle‹ Kriege heute zunehmend von bewaffneten Konflikten unterschiedlichster Art ersetzt worden sind, war prinzipiell eine Ausdehnung der Genfer Konventionen auf solche Konflikte wünschenswert; die Frage war nur, wo die Grenze zu ziehen sein würde. Die Staaten der Dritten Welt setzten die Formulierung des Art.1 Abs.4 1. Zus. Prot. durch²² und verknüpften damit die Entscheidung über die Anwendung des Protokolls mit den Kriterien ›Kolonialherrschaft‹, ›Fremdbesetzung‹ und ›rassistisches Regime‹. Die westliche Opposition gegen diese Formel beruht darauf, daß damit dehnbare und weitgehend auf Motivationen abstellende Begriffe als Abgrenzungskriterien benutzt werden²³. Gerade das Genfer Recht, das den streitenden Parteien ja auch gewisse Vorteile — im Gegensatz etwa zu kriminellen Gewalttätern — einräumt, beruht aber prinzipiell auf objektiven Kriterien, die in Art.1 Abs.4 des 1. Zus. Prot. verwässert werden. Der Hinweis, daß die drei genannten Kategorien von Konflikten sich heute bei dem sich abzeichnenden Abschluß der Entkolonialisierungsphase weitgehend auf einige wenige Konfliktherde lokalisieren lassen, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß neue und weitergehende Interpretationen unschwer vorstellbar sind²⁴. Die eigentliche Gefahr liegt aber darin, daß unter Hinweis auf die von den Befreiungsbewegungen als gerecht empfundenen Situationen militärische Gewalt unter dem Schutz des Genfer Rechts zur Durchsetzung des — allgemein anerkannten — Selbstbestimmungsrechts eingesetzt wird, wo nach objektiven Kriterien der Einsatz solcher Gewalt nur etwa als Verteidigung gegen einen Angriff zu rechtfertigen wäre. Durch diese Aufwertung und Privilegierung der Befreiungsbewegungen²⁵ wächst somit letztlich die Gefahr einer zunehmenden Auflösung des traditionellen Gewalt- und Interventionsverbots²⁶. Dies erklärt auch, warum von den Staaten der Dritten Welt und des Ostblocks erst die ausdrückliche Aufnahme des Textes von Art.1 Abs.4 1. Zus. Prot. als Basis für einen Kompromiß angesehen wurde, wo doch auch allein der Hinweis auf diesen Artikel schon zu einer Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Konvention geführt hätte. Zusammen mit dem in der Präambel enthaltenen Hinweis auf die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker (und der auch dort erfolgten Verweisung auf die ›Erklärung über freundschaftliche Beziehungen‹²⁷) wird eine ausdrückliche Aufwertung der Befreiungsbewegungen beabsichtigt. Auch wenn dies angesichts der drei genannten Kategorien heute als unbedenklich oder sogar wünschenswert erscheinen mag, liegt die eigentliche Gefahr in der Dehnbarkeit der letztlich auf Motivationen abstellenden Kriterien²⁸. Überspitzt formuliert, nimmt Art.12 somit nicht nur Geiselnahmen durch Befreiungsbewegungen von der Konvention aus, sondern bestärkt sie auch durch ihre Aufwertung in ihrem bewaffneten Kampf. Damit werden allerdings keine Geiselnahmen durch Befreiungsbewegungen erlaubt, die ja auch nach Genfer Recht verboten sind. Insoweit besteht für Befreiungsbewegungen eine Situation, die sie eben doch nicht aus allen Verpflichtungen entläßt: Um aus der Konvention herauszukommen, muß auf sie nach Art.12 das Genfer Recht im konkreten Fall anwendbar sein. Das ist nur möglich, wenn sie die einseitige Erklärung des Art.96(3) 1. Zus. Prot. abgeben, womit sie dann aber auch die gesamten humanitären Verpflichtungen übernommen haben. Insgesamt ist den Befreiungsbewegungen allerdings sicherlich die Anwendbarkeit der



Nachfolger seines Landsmannes Henry R. Labouisse als Exekutivdirektor des Weltkinderhilfswerks (UNICEF) ist seit Anfang dieses Jahres der 1922 in China geborene Amerikaner James P. Grant. Der 1951 in Harvard promovierte Jurist war zuvor in leitenden Funktionen in der amerikanischen Entwicklungshilfe und auch im US-Außenministerium tätig.

humanitären Regeln des Genfer Rechts, das sie auf eine Ebene mit ihrem staatlichen Gegner stellt — und damit politisch Raum für das »Aug' um Auge«-Argument läßt — bei weitem lieber als die Gleichstellung mit Terroristen. Für die westlichen Staaten war kein besseres Ergebnis erreichbar; sie waren die Geiseln ihrer eigenen Geiselnahmekonvention: Wollten sie die Konvention, so führte der Weg allein über die Verlagerung des Verbots von Geiselnahmen durch Befreiungsbewegungen in das Genfer Recht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Frage des Anwendungsbereichs der Konvention im Einzelfall zu schwierigen Interpretationsproblemen Anlaß geben kann. Nehmen wir den Fall der Geiselnahme der Reisenden eines Zuges in Holland durch eine Gruppe von Südmolukkern: Sollten sich keine Ausländer im Zug befinden, handelte es sich um eine rein holländische Angelegenheit. Dies wäre allerdings dann eventuell anders zu bewerten, wenn einige der Molukker nicht holländische Staatsangehörige sind, Staatenlose etwa, oder sie sich auf das Genfer Recht mit der Begründung berufen, sie stellten eine Befreiungsbewegung dar. Kompliziert würde der Fall zudem, wenn sich etwa ein Diplomat in einem Abteil befunden hätte. Allgemein ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten möglicherweise daraus, daß die Sowjetunion darauf gedrungen hat, in die Präambel einen Hinweis aufzunehmen, der Geiselnahmen als Äußerungen des internationalen Terrorismus qualifiziert. Hieraus könnten sich im Einzelfall Probleme bei der Anwendung des Übereinkommens ergeben, da damit auf einen rechtlich noch nicht definierten und wohl auch wegen seines eminent politischen Charakters schwer definierbaren Begriff in einer strafrechtlichen Konvention Bezug genommen worden ist.

III. Der Regelungsmechanismus des Übereinkommens

1. Beendigung der Geiselnahme

Die Rettung von Menschenleben hat bei allen Überlegungen der staatlichen Stellen im Zusammenhang mit Geiselnahmen den obersten Rang einzunehmen. Dieses Prinzip folgt aus der menschenrechtlichen, in der Präambel abgesicherten Ziel-

setzung der Konvention und ist in Art.3 konkret verankert. Der Staat, auf dessen Territorium eine Geiselnahme stattfindet, entscheidet nach eigenem Ermessen über ihm geeignet erscheinende Maßnahmen zur Befreiung der Geiseln. Trotz des in Art.8 festgelegten Grundsatzes, Täter entweder auszuliefern oder aber Strafverfahren gegen sie einzuleiten (*aut dedere aut judicare*), kann er nötigenfalls auch die Geiselnahmer unbehelligt ausreisen lassen, da Art.3 und Art.8 als gleichwertig anzusehen sind. Dies kann jedoch nur die seltene Ausnahme sein, da sonst das Ziel der Konvention insgesamt verhindert würde, weil die Täter bei entsprechender Verhandlungstaktik kein Risiko eingingen. Ein Drittstaat wäre allerdings nicht durch die Maßnahmen gebunden und könnte seinerseits ein Verfahren einleiten. Ein Mangel der Konvention muß wohl darin gesehen werden, daß keine Pflicht zur gegenseitigen Konsultation und Kooperation der Vertragspartner bei der Lösung der Affäre verankert wurde²⁹. Von der Geiselnahme betroffene Drittstaaten können allerdings beispielsweise technische Hilfe leisten.

Problematisch war in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage der humanitären Intervention. Das Entebbe-Beispiel mit der Verurteilung Israels durch zahlreiche Staaten war ein Indiz für die Empfindlichkeit gegenüber diesem im Völkerrecht heute nicht unbestritten anerkannten Institut³⁰. Art.14 läßt diese Frage mit dem einfachen Bezug auf Prinzipien der UN-Charta weiter offen. Es soll mit dieser Regelung verhindert werden, daß eine Geiselnahme als Rechtfertigung für eine Intervention unter Berufung auf diese Konvention herangezogen wird.

Ein Vorschlag Syriens, die Zuständigkeit eines internationalen Organs zur Übernahme der alleinigen Verantwortung für internationale konzertierte Aktionen zur Befreiung der Geiseln und der Garantie eines fairen Verfahrens zu begründen, wurde nicht aufgenommen. Eine solche weitgehende Zuständigkeit, die einer internationalen Strafgerichtsbarkeit nahekommt, ist sicher illusorisch und auch wegen der Sachnähe des Tattortstaates nicht praktikabel. Zu erwägen wäre allerdings in diesem Zusammenhang, ob man nicht internationalen Menschenrechtsorganisationen ein Initiativrecht einräumen sollte. Der Erfolg der Bemühungen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission kürzlich bei der Lösung der Geiselnahme von Bogota spricht für die Effektivität solcher Organisationen.

2. Zusammenarbeit bei vorbeugenden Maßnahmen

Art.4 des Übereinkommens³¹ verpflichtet die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit bei der Verhütung von Geiselnahmen. Im Gegensatz zu Vorläufern in anderen Konventionen ist auf Vorschlag Jugoslawiens auch die Überwachung und ein Verbot von Organisationen, die Akte von Geiselnahme fördern oder begehen, vorgesehen. Eine Pflicht zur Angleichung nationaler Gesetze wird, zur Vermeidung verfassungsrechtlicher Probleme bei unterschiedlichen Rechtssystemen, dadurch relativiert, daß nur »durchführbare« (*»practicable«*) Maßnahmen zu treffen sind. Während Jugoslawien sicher gerne eine Pflicht zum Verbot von Exilorganisationen aus Art.4 abgeleitet hätte, dachte Marokko gar an ein Verbot von Flüchtlingslagern unter militärischer Bewachung. Die Nähe einer solchen Vorschrift zur Frage der Ursachen von Geiselnahmen ist unverkennbar.

3. Schaffung nationaler Strafhoheit

Das Problem des Art.5, der die Ausschaltung straffreier Räume³² beabsichtigt, liegt darin, daß die erwünschte lückenlose Strafhoheit zu möglichen Kollisionen und in der Praxis damit wieder zu Effektivitätsverlust führen kann. Art.5 verpflichtet die am meisten betroffenen Mitgliedstaaten zur Schaffung von zwingender Strafhoheit, und zwar erstens nach dem Territorialitätsprinzip (Begehungsort), zweitens soweit der Staat Adressat von Forderungen ist sowie drittens

nach dem aktiven (= Täter) und passiven (= Geisel) Personalitätsprinzip. Hätte das Übereinkommen, wie es vorgesehen war, auch die Mitgliedstaaten internationaler Organisationen, die erpreßt werden, zur Ausdehnung ihrer Strafhoheit verpflichtet, so wäre dies auf die Anerkennung des Universalitätsprinzips hinausgelaufen, was in diesem Zusammenhang aber als zu weitgehend angesehen wurde. Zur Ausdehnung der Strafhoheit bezüglich des Staates, dem die Geisel angehört, ist nur eine Empfehlung enthalten, da das passive Personalitätsprinzip nicht allgemein anerkannt ist und von einigen Staaten wegen der damit möglicherweise verbundenen weiten Ausdehnung und Überschneidung auch nicht gewünscht wird.

Eine weltweite Strafverfolgung soll im übrigen damit abgesichert werden, daß gemäß Art.5(2) auch die Strafhoheit für den Fall begründet wird, daß die Geiselnahme in einem der Mitgliedstaaten begangen wurde, der Täter sich im Inland befindet und der Aufenthaltsstaat die Auslieferung verweigert. Dabei geht aus dem Text nicht ganz klar hervor, ob hierzu eine Verpflichtung besteht. Die ursprüngliche anglo-amerikanische Zurückhaltung bei der extraterritorialen Ausübung von Strafhoheit scheint inzwischen, jedenfalls für diesen Bereich, aufgegeben worden zu sein, die Sowjetunion hingegen scheint aus Souveränitätsgesichtspunkten in dieser Hinsicht Bedenken zu haben. Eine möglichst universale Strafhoheit liegt auch nicht immer im Interesse einer effektiven Strafverfolgung, wenn etwa ein Staat Strafgewalt ausüben kann, der eine nur sehr geringe Beziehung zum Verbrechen hat und das Verfahren darunter aus verschiedensten Gründen leidet.

Eine Rangordnung bei der Strafhoheit ist der Konvention nicht zu entnehmen und entspräche auch nicht den unterschiedlichen Prioritätsvorstellungen. An erster Stelle wurde allerdings zumeist der Staat des Begehungsortes genannt; bekanntlich setzen sich viele Geiselnahmen jedoch auf dem Gebiet mehrerer Staaten fort, so daß damit auch keine klare Rangordnung erreichbar ist. Der Einzelfall ist auch zu verschieden, um eine »Nähe« des Staates zum Verbrechen allgemein definieren zu können. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß durch eine solche Rangordnung der Versuchung, lieber andere Staaten mit möglicherweise bei der Strafverfolgung gewisser Täter entstehenden Problemen zu belasten, entgegengewirkt werden könnte.

4. Vorbereitung und Durchführung von Verfahren

Aufbauend auf dem Vorbild und den Erfahrungen der Konventionen von Den Haag, Montreal und New York³³ enthält die Konvention eine Reihe von Detailvorschriften zur Vorbereitung und Durchführung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens. So sind die Mitgliedstaaten zur Festnahme des Täters, zu einer vorläufigen Untersuchung und zur Unterrichtung interessierter Staaten über das Ergebnis der vorläufigen Untersuchung oder eines Prozesses verpflichtet. Rechtsstaatliche Garantien sollen nach nationalem Recht eingehalten werden (Art.8(2)); aber es wird zumindest dadurch ein gewisser Mindeststandard errichtet, daß der Zweck gewisser Verfahrensvorschriften, die dem Beschuldigten diplomatischen Schutz ermöglichen sollen, gesichert sein muß (Art.6(4)).

Wichtig ist auch die Vorschrift in Art.6(5), die dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) ein Besuchsrecht einräumt³⁴. Hiermit wird der internationale Charakter der geregelten Materie unterstrichen; die Einschaltung speziell des IKRK ist jedoch insoweit verwunderlich, als Art.12 gerade eine Reihe von potentiellen Anwendungsfällen der Konvention entzieht und dem Genfer Recht zuweist. Es hieße diese Bestimmung übermäßig zu strapazieren, wollte man daraus ableiten, daß möglicherweise die Ausschlußwirkung des Art.12 nicht so umfassend ist, wie es oben angenommen wurde. So begrüßenswert diese Erweiterung des Initiativrechts

des IKRK ist, so sehr wäre auch hier eine Besuchsberechtigung für anerkannte Menschenrechtsorganisationen zu begrüßen gewesen.

5. Pflicht zu Auslieferung oder Strafverfolgung

Die Effektivität der Konvention hängt entscheidend davon ab, ob das bereits erwähnte Prinzip des »aut dedere aut judicare« lückenlos durchgeführt wird. Denn die Auslieferung gilt als besonders wirksames Mittel, eine Bestrafung in jedem Fall zu erreichen. Gewohnheitsrechtlich besteht keine Pflicht zur Auslieferung³⁵, eine solche müßte vielmehr vertraglich verankert sein. Hierbei ist besonders darauf zu achten, ob das möglicherweise vertraglich vereinbarte Prinzip unbedingter Auslieferung auch für politisch motivierte Täter gilt; denn überwiegend ist eine Auslieferungspflicht gerade bei solchen Tätern eingeschränkt³⁶, ohne daß andererseits dieser Grundsatz völkergewohnheitsrechtlich verankert wäre. Es besteht allerdings auch eine Tendenz, diese Ausnahme von der Auslieferungsverpflichtung bei gewissen Verbrechen wiederum einzuschränken³⁷.

Die Konvention erklärt in Absatz 4 der Präambel das Prinzip »aut dedere aut judicare« ohne jede Einschränkung für anwendbar und wiederholt es in Art.8 ausdrücklich. »Ohne irgendeine Ausnahme« ist gemäß Art.8 jedoch nur die Strafverfolgung bei Nichtauslieferung durchzuführen, wobei die Entscheidung diesbezüglich »in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen Straftat« zu fällen ist³⁸. Eine ausdrückliche und automatische Entpolitisierung der Tat für Zwecke der Auslieferung, wie sie etwa die Europäische Terrorismuskonvention in Art.1 und 2 vorsieht und die zu einer Auslieferung ungeachtet ihrer Motive führen würde, kann in Art.8 nicht gesehen werden.

Nach Art.10(1) unterliegt eine Geiselnahme prinzipiell der Auslieferung, jedoch nur im Rahmen bestehender oder eventueller neuer Auslieferungsverträge, in die eine Geiselnahme als der Auslieferung unterliegende Tat für einbezogen gilt oder einzubeziehen ist. Auch im übrigen erleichtert Art.10 in jeder Weise die Auslieferung, indem u. a. in Abs.2 die Konvention in Ermangelung eines Auslieferungsvertrages als vertragliche Grundlage für die Auslieferung angesehen werden kann. In Art.10 Abs.2 und 3 ist jedoch ausdrücklich festgehalten, daß die Auslieferung im einzelnen den »im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen« unterliegt³⁹. Damit sind die nach nationalem Recht vorgesehenen Ausnahmen von der Auslieferung politisch motivierter Täter, die etwa in Portugal und Italien Verfassungsrang haben, weiterhin möglich. Es ist unter den gegenwärtigen politischen Bedingungen kaum eine bessere Regelung zu erhoffen; denn es erscheint nicht vorstellbar, daß beispielsweise arabische Staaten eine Konvention unterzeichnen, die sie zur Auslieferung eines Palästinensers nach Israel verpflichten würde.

Eine weitere Möglichkeit, ein Auslieferungersuchen zu verweigern, bietet Art.9, der auf Vorschlag Jordaniens in die Konvention aufgenommen wurde. Diese u. a. aus dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (Art.3(2)) und auch der Europäischen Terrorismuskonvention (Art.5) bekannte Vorschrift beinhaltet eine Ausnahme nicht wegen der politischen Motive des Täters bei der Tat, sondern wegen einer möglichen politischen Verfolgung, der der Täter ausgesetzt sein könnte, wenn er ausgeliefert wird. Die Vorschrift soll dem Täter ein rechtsstaatlich gesichertes Verfahren und effektiven diplomatischen Schutz gewährleisten. Beides sehen arabische Staaten offensichtlich im Falle der Auslieferung palästinensischer Täter an Israel nicht als gesichert an.

Eine besondere und bislang unbekannte Einschränkung der Auslieferung enthält Art.9 Absatz 1(b)(ii). Diese Vorschrift betrifft den Fall, daß ein Staat gegenüber seinen Staatsangehörigen oder von ihm betreuten Staatenlosen Schutzrechte in einem anderen Staat, in dem der Täter inhaftiert ist, nicht

ausüben kann, da er im Haftstaat keine Verbindung mit der inhaftierten Person aufnehmen kann. Die wiederum auf die Verhältnisse im Nahen Osten zurückgehende Regelung würde in diesem Fall nicht nur den zur Ausübung von Schutzrechten befugten sondern auch jeden anderen Staat, der ein Auslieferungsgesuchen erhält, an einer Auslieferung hindern und muß wohl insbesondere im Verhältnis zu Israel beachtet werden.

Bei der Beurteilung, ob politische Verfolgung in einem anderen Staat droht oder ein Verfahren dort aus den aufgezählten Gründen beeinträchtigt sein würde, muß der um Auslieferung ersuchte Staat allerdings »ernstliche Gründe« anführen können, wenn er die Auslieferung verweigern will. Die Sowjetunion und ihre engsten Verbündeten sehen in dieser Bestimmung eine Gefahr der Aushöhlung des Prinzips der sicheren Bestrafung des Täters und haben in der einzigen Abstimmung, die separat über einen Artikel der Konvention im Plenum der Generalversammlung stattfand, gegen Art.9 gestimmt⁴⁰.

Die Frage, welches der geeignetste Staat zur Durchführung einer Strafverfolgung im einzelnen Fall ist, läßt sich allgemein nicht beantworten. Trotz ihrer gemäß der Konvention errichteten Strafgewalt dürfte dennoch mancher Staat, in dem sich der Täter lediglich nach der Tat aufhält, nur sehr ungern bereit sein, ein Strafverfahren beispielsweise nach Art.8 durchzuführen, wenn kein Auslieferungsgesuchen bei ihm eingegangen ist. Die Niederlande hatten entsprechend vorgeschlagen, daß die Verpflichtung zur Strafverfolgung in diesem Fall nur dann gilt, wenn der Aufenthaltsstaat ein Auslieferungsgesuchen bekommen und abgelehnt hat. Bezeichnend für die Probleme kleinerer Staaten ist der Vorschlag von Barbados, der UN-Generalsekretär solle um die Benennung eines Staates gebeten werden können, der bereit sei, das Strafverfahren durchzuführen und ein entsprechendes Auslieferungsgesuchen zu stellen. Die Abu-Daud-Affäre⁴¹ hat es nur zu deutlich gezeigt, daß nicht nur kleine Staaten befürchten, im Falle von Prozessen seitens terroristischer Gruppen Repressalien ausgesetzt zu werden. Bei kleinen Staaten kommt hinzu, daß sie häufig auch gar nicht in der Lage sein werden, die nötige Sicherheit eines Prozesses zu garantieren. Eine unbedingte Pflicht zur Bestrafung (im Gegensatz zur Einleitung eines Strafverfahrens) besteht im übrigen auch unter dem in Art.8 verankerten Grundsatz nicht. Zwar bestimmt Art.2, daß die Geiselnahme in allen Mitgliedstaaten mit »angemessenen Strafen« unter Strafandrohung zu stellen ist⁴². Allein das nationale Recht entscheidet jedoch über den Ausgang des Strafverfahrens, wobei eine Einstellung des Verfahrens genauso möglich ist wie eine Strafmilderung oder das Absehen von Strafe überhaupt. Die Entscheidungsfreiheit des Staates steht allerdings unter dem völkerrechtlichen Vorbehalt einer Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände und nach Treu und Glauben.

6. Fragen der Asylgewährung

Insbesondere die lateinamerikanischen Staaten wollten sichergestellt sehen, daß das in Lateinamerika traditionell verankerte Prinzip der Gewährung territorialen Asyls⁴³ durch die Konvention nicht beeinträchtigt wird. Auch wenn es schwerfällt, angesichts der oben dargestellten Möglichkeiten der Verweigerung der Auslieferung eine Beeinträchtigung des Asylrechts festzustellen, so ist in Art.15 diesem Wunsch (wenn auch nicht zur vollen Zufriedenheit aller Staaten) doch Rechnung getragen worden⁴⁴. Zumindest sind damit aber Bestimmungen aus Asylverträgen unbeeinträchtigt geblieben, die bei einer Asylgewährung eine Strafverfolgung in dem das Asyl gewährenden Staat nicht zulassen.

IV. Bewertung des Übereinkommens

Nach dem Stand vom 7. Mai 1980 ist die Konvention von 18 Staaten unterzeichnet worden, unter denen sich noch kein

arabisches Land befindet⁴⁵; zum Inkrafttreten werden 22 Ratifikationen oder Beitritte benötigt. Es ist zu früh, jetzt Schlüsse auf eine Effektivität des Übereinkommens zu ziehen. Die vorstehende Untersuchung hat gezeigt, daß unter den heutigen politischen Realitäten keine Konvention denkbar ist, die im Sinne des Weltrechtsprinzips alle Geiselnahmen ausnahmslos einer Bestrafung zuführen wird. Es besteht kein Anlaß zu der Hoffnung, daß diese neue Konvention wirksamer sein wird als etwa die im Rahmen der ICAO verhandelten Abkommen zur Sicherung des internationalen Flugverkehrs. Dennoch enthält die Konvention dort wo und soweit sie anwendbar ist, ein gutes rechtliches Instrumentarium zur Verhütung und Bestrafung von Geiselnahmen, auch wenn sie aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen, ideologischen und politischen Wertsysteme dieser Welt ein erhebliches Maß an Flexibilität aufweist. Wie bei den meisten Kompromissen wird es kaum einen Staat geben, der uneingeschränkt mit der Konvention zufrieden ist⁴⁶; aber die Tatsache, daß sie im Konsensverfahren verabschiedet wurde, ist schon ein gutes Zeichen. Seine größte Bedeutung wird das Übereinkommen zweifelsohne im politischen, moralischen und humanitären Bereich darin haben, daß es unwidersprochen die Geiselnahme als Mittel in der internationalen Auseinandersetzung verurteilt hat. Dies bildet eine gute Basis für die kooperative Lösung künftiger Fälle. Die Verhandlungsdelegation der Bundesrepublik verdient Anerkennung für die geschickte Verwirklichung einer lobenswerten Initiative. Das Ergebnis spricht nicht gegen sie: Auch Diplomatie ist die Kunst des Möglichen.

Anmerkungen

- 1 Text S.106ff. dieser Ausgabe; engl. Text in: International Legal Materials 1979, 1456.
- 2 W. Schwenk, Die Bekämpfung des internationalen Terrorismus, VN 1976, 97; R. Lagoni, Die Vereinten Nationen und der internationale Terrorismus, Europa-Archiv 1977, 171.
- 3 Franck/Lockwood, Preliminary thoughts towards an international convention on terrorism, AJIL 1974, 69; zum gegenwärtigen Stand vgl. Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Frage des internationalen Terrorismus, UN-Doc.A/34/37.
- 4 P. Mertens, L'introuvable: acte de terrorisme, in: Réflexions sur la définition et la répression du terrorisme, Brüssel 1974, 27; G. Bouthoul, Definitions on terrorism, in: International terrorism and world security, London 1975, 50; UN-Doc. A/AC.160/4.
- 5 P. W. Fischer, Die Geiselnahme-Initiative der Bundesrepublik Deutschland, VN 1977, 37; Berichte des Ad-hoc-Ausschusses für die Ausarbeitung einer internationalen Konvention gegen Geiselnahme, UN-Docs.A/32/39, A/33/39 und A/34/39.
- 6 Oppenheim/Lauterpacht, International Law, Vol.II, 7.Aufl. 1952, 589ff.; C. C. Hyde, International Law, Vol.III, 2.Aufl. 1947, 1902f.; von der Heydt, Völkerrecht, Band II, 1960, 381f.; W. Middendorff, Menschenraub, Flugzeugentführungen, Geiselnahme, Kidnapping, 1972, 24ff.; P. Wild, Sanctions and Treaty Enforcement, 1934, 95ff.; A. Lutteroth, Der Geisel im Rechtsleben, 1922; R. von Keller, Der Geisel im modernen Völkerrecht, 1932; C. M. O. van Nispen Tot Sevaer, La Prise d'otages, 1949.
- 7 Middendorff (Anm.6), 28ff.
- 8 Vietnam lieferte sogar eine Definition für den Begriff »Massengeiselnahme«: UN-Doc.A/C.6/33/SR.51, para.38; Kuba wollte auch politische Gefangene einbeziehen, A/C.6/34/SR.12.
- 9 Vgl. Dahm, Völkerrecht, Band I, 680ff.; 438ff.
- 10 Convention for the Prevention and Punishment of Terrorism (16.11.1937), Hudson, International Legislation, Vol.VII, 862; UN-Doc.A/C.6/418, Annex I; vgl. H. Mosler, ZaöRV 1938, 99.
- 11 Abkommen v.14.9.1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokio-Konvention), BGBl 1969 II 121 (z.Zt. 100 Vertragsstaaten); Übereinkommen v.16.12.1970 zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen (Den Haag-Konvention), BGBl 1972 II 1505 (z.Zt. 107 Vertragsstaaten); Übereinkommen v.23.9.1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal-Konvention), BGBl 1977 II 1229 (z.Zt. 101 Vertragsstaaten); Übereinkommen v.14.12.1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (New Yorker Diplomatsenschutz-Konvention), BGBl 1976 II 1745 (z.Zt. 45 Vertragsstaaten). Vgl. auch das Europäische Übereinkommen v.27.1.1977 zur Bekämpfung des Terrorismus, BGBl 1978 II 32) (z.Zt. 7 Vertragsstaaten); der Plan eines Übereinkommens unter den EG-Staaten über die gerichtliche Verfolgung oder Auslieferung von Geiselnehmern (vgl. Bull. EG 7/8-1976, Ziff.2504) wird nicht weiter verfolgt. Vgl. stattdessen das EG-Übereinkommen zur Anwendung der Europäischen Terrorismuskonvention, Bull. EG 12-1979, Ziff.2268.
- 12 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte v.10.12.1948; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte v.19.12.1966, BGBl 1973 II 1533 und VN 1974, 16.

- 13 IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten v.12.August 1949, BGBl 1954 II 781; der Text der Zusatzprotokolle von 1977 ist abgedruckt bei Bothe/Ipsen/Partsch, Die Genfer Konferenz über humanitäres Völkerrecht, ZaöRV 1978, 1ff. (86ff.); zum Stand der Ratifikationen vgl. UN-Doc.A/34/445, z.Zt. ist Prot. I von 14 Staaten ratifiziert.
- 14 Vgl. O. Philipp, Internationale Maßnahmen zur Bekämpfung von Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt, Berlin 1977; H. J. Schütz, Der völkerrechtliche Rahmen zur Bekämpfung von Flugzeugentführungen und anderen Terrorakten gegen die internationale Zivilluftfahrt, ÜJZ 1975, 225.
- 15 Diese Konvention, die ebenfalls einen Teilaspekt des Terrorismusproblems behandelt, ist für die Ausarbeitung der Geiselnahmekonvention ein besonders wichtiges Vorbild gewesen; vgl. zur Vorgeschichte Bloomfield/FitzGerald, Crimes Against International Protected Persons: Prevention and Punishment, New York 1975.
- 16 Vgl. Resolutionen 2936(XXVII), 3034(XXVII), 3103(XXVIII), 3382(XXX) und 32/147 der Generalversammlung; allgemein dazu C. Tomuschat, Die Befreiungsbewegungen in den Vereinten Nationen, VN 1974, 65 und 110.
- 17 Vgl. Randelzhofer, Entwicklungstendenzen im humanitären Völkerrecht für bewaffnete Konflikte, Friedenswarte 1975, 44; Frick, Ein neues Kapitel im humanitären Kriegsvölkerrecht?, VN 1976, 178 (180f.); K. Ipsen, Zum Begriff des internationalen bewaffneten Konflikts, in: Recht im Dienst des Friedens (Festschrift Menzel), 1975, 405; A. Grahl-Madsen, Decolonization: The Modern Version of a 'Just War', GYIL 1979, 255.
- 18 Beispielsweise C. Marighela in seinem Handbuch des Stadtguerillero, in: Zerschlag die Wohlstandsiseln dieser Welt, 1971, 39ff.
- 19 Ausführliche Dokumentation der UN-Praxis in den beiden Studien von Cristescu und Gros Espiell, UN-Docs.E/CN.4/Sub.2/404 und 405; zur Problematik zusammenfassend J. Delbrück, Das Selbstbestimmungsrecht der Völker im Völkerrecht der Gegenwart, VN 1977, 6.
- 20 Vgl. Middendorff (Anm.6), 26ff.; Art.6(b) der Charta des Nürnberger Gerichtshofs erklärte das Töten von Geiseln zum Kriegsverbrechen; solche Verbrechen wurden u.a. auch in Nürnberg abgeurteilt.
- 21 Vgl. D. Forsythe, The 1974 Diplomatic Conference on Humanitarian Law: some observations, AJIL 1979, 77; G. Abi-Saab, Les guerres de libération nationale et la Conférence diplomatique sur le droit humanitaire, Annales (Genf) 1977, 63; T. Hentsch, Comment aborder le problème de la violence?, Annales (Genf) 1977, 159; O. Kimminich, Schutz der Menschen in bewaffneten Konflikten, 1979, 82ff.
- 22 Art.1(4) 1.Zus.Prot. wurde auf Kommissionsebene mit +70, -21, =13, bei der Endabstimmung mit +81, -1: Israel, =11 Stimmen verabschiedet. Die Bundesrepublik Deutschland stimmte zunächst gegen diesen Artikel, enthielt sich dann aber der Stimme.
- 23 Partsch, in Bothe/Ipsen/Partsch (Anm.13), 8f.
- 24 Kimminich (Anm.21), 94f., 119.
- 25 Nach Art.4(1) 1.Zus.Prot. wird der Rechtsstatus der Konfliktparteien durch die Anwendung Genfer Rechts nicht berührt.
- 26 Kimminich (Anm.21), 89ff.
- 27 Vgl. A. Lombardi, Bürgerkrieg und Völkerrecht, 1976, 327ff.; B. Graf zu Dohna, Die Grundprinzipien des Völkerrechts über die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, 1973, 90ff.; U. Scheuner, Zur Auslegung der Charta durch die Generalversammlung, VN 1978, 111.
- 28 Eine Beschränkung nur auf Befreiungsbewegungen, die von der UNO oder Regionalorganisation anerkannt sind, wurde verworfen. Daß die UN-Resolutionen weiteren Raum für Interpretationen lassen, zeigte der Hinweis des sowjetischen Vertreters, der auch »Aktionen der Werktätigen gegen das Joch des Kapitals« von der Konvention ausgenommen wissen wollte, UN-Docs.A/C.6/31/SR.58 und A/AC.188/34/SR.33.
- 29 Siehe den Vorschlag des australischen Vertreters, UN-Doc.A/C.6/33/SR.49.
- 30 Vgl. F. Ermacora, Geiselnahmefreiheit als humanitäre Intervention im Lichte der UN-Charta, in: Um Recht und Freiheit (Festschrift v.d. Heydte) I.Halbbd., 1977, 147; U. Beyerlin, Die israelische Befreiungsaktion von Entebbe in völkerrechtlicher Sicht, ZaöRV 1977, 213.
- 31 Im wesentlichen entsprechend Art.4 Konvention von New York und Art.10 Konvention von Montreal.
- 32 Vgl. Art.3 Konvention von New York, Art.5 Konvention von Montreal.
- 33 Die Art.6-8 und 11 basieren weitgehend ebenfalls auf den entsprechenden Artikeln der verwandten Konventionen.
- 34 Das IKRK begrüßte das Initiativrecht und nahm dazu Stellung, wie es es zu handhaben gedenkt.
- 35 F. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, I.Band, 2.Aufl., 1975, 418; Dahm (Anm.9), 279.
- 36 M. C. Bassiouni, The political offense exception in extradition law and practice, in: International terrorism and political crime, 1975, 398; vgl. Art.3 Europäisches Auslieferungsübereinkommen und die nationalen Gesetze bei Grütznier, Internationaler Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, Teil III und IV. Im Ergebnis der Jahre 1970-75 haben von 267 verhafteten internationalen Terroristen nur 50 eine Haftstrafe verbüßt, während 39 ohne Bestrafung freigelassen wurden und 58 freies Geleit in ein ihnen freundliches Land genossen, so W. Kittrie, Reconciling the irreconcilable: The quest for international agreement over political crime and terrorism, Yearbook of World Affairs 1978, 208, 232.
- 37 So seit der sogenannten belgischen Attentatsklausel, vgl. auch Art.7 Völkermordkonvention, § 3 DAG.
- 38 Entsprechend Art.7 der Konventionen von Den Haag und Montreal.
- 39 Vgl. ebenso Art.8(2) und (3) der Konventionen von Den Haag und Montreal.
- 40 Das Abstimmungsergebnis bei Art.9 lautete +125, -10, =3: Botswana, Kuba, Rumänien (UN-Doc.A/34/PV.105); das Übereinkommen insgesamt wurde anschließend im Konsens angenommen.
- 41 Vgl. R. Riggall, L'affaire Abou Daoud: Some problems of extraditing an international terrorist, International Lawyer 1978, 333.
- 42 Die entsprechenden Vorschriften der Haager und Montreal-Konvention sprechen von »schweren« Strafen, während diese Formulierung dem — etwas weiteren — New Yorker Übereinkommen nachgebildet wurde.
- 43 A. Grahl-Madsen, Territorial Asylum, 1980; E. Riedel, Auslieferung und Asylgewährung am Beispiel der Terrorismusbekämpfung in Europaratsstaaten, DöV 1979, 27; T. Stein, Die Europäische Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus, ZaöRV 1977, 668.
- 44 Weiterhin unzufrieden waren Mexiko und Venezuela; Algerien meldete einen Vorbehalt an (UN-Docs.A/C.6/31/SR.57; A/C.6/34/SR.62). Der mexikanische Vertreter verwies darauf, daß das Asylrecht mehr Menschenleben gerettet habe, als alle UN-Terrorismuskonventionen es jemals könnten.
- 45 Bisher haben unterzeichnet: Belgien, Bolivien, Chile, Deutschland (Bundesrepublik), Gabun, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Italien, Jamaika, Kanada, Lesotho, Liberia, Luxemburg, Panama, Schweden und Vereinigte Staaten.
- 46 Israel äußerte Bedenken wegen Art.12, 8 und 9; lateinamerikanische Staaten sind wegen des Asylrechts (Art.15) besorgt, sozialistische wegen Art.9. Es bestehen allerdings noch zusätzliche Möglichkeiten, sich den als zu hart empfundenen Folgen der Konvention zu entziehen — durch Austritt (Art.19) oder einen Vorbehalt nach Art.16(2) —, so daß diese Gründe nicht unbedingt dazu führen werden, daß diese Staaten der Konvention fernbleiben.

Entwicklungsländer-Industrialisierung bleibt dringlich

Denkpause nach dem Scheitern von UNIDO III

DIETRICH KEBSCHULL

Mit dem Jahr 1981 wird die dritte Entwicklungsdekade der Vereinten Nationen beginnen. In ihr hoffen die Länder der Dritten Welt der Lösung ihrer immer größer werdenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme näher zu kommen¹. Dazu soll vor allem die grundlegende Neuordnung der Weltwirtschaft in allen ökonomisch und politisch relevanten Bereichen beitragen — Thema auch der UN-Sondergeneralversammlung, die für den 25. August bis zum 5. September dieses Jahres vorgesehen ist. In der breiten Öffentlichkeit wurden bisher vor allem die zwischen Industrie- und Entwicklungsländern besonders kontroversen Fragen der Preisfixierung und der Regulierung von Rohstoffmärkten diskutiert. Darüber hinaus gibt es umfangreiche Auseinandersetzungen darüber, welche Sektoren im Zuge des angestrebten Wachstums vorrangig zu fördern sind und welche Maßnahmenkomplexe dabei Priorität erhalten sollen.

Industrialisierung nach wie vor unerlässlich

Dies hat zur Folge, daß die ländliche Entwicklung sowie die Deckung der Grundbedürfnisse stärker in den Vordergrund des Interesses gerückt wurden. Doch bedeuten beide Vorstellungen keineswegs, daß damit die lange Zeit im Vordergrund der Entwicklungsbemühungen stehenden Industrialisierungsziele zurückgedrängt worden wären. Denn Industrialisierung spielt sowohl im Konzept der neuen Weltwirtschaftsordnung als auch in Strategieansätzen wie »Entwicklung ländlicher Gebiete« und »Grundbedürfnisdeckung« eine zentrale Rolle. Ausschlaggebend dafür ist sicherlich zum Teil noch immer die unkritische Reflektion der Strukturen der reichen Länder, bei der Reichtum und wirtschaftlicher Fortschritt mit Industrialisierung gleichgesetzt werden, und die deshalb auf eine simple Imitation der Industrieländer abzielt. Wesentlich grö-

Bere Bedeutung kommt jedoch den Überlegungen zu, die in einer Industrialisierung möglichst vieler Länder der Dritten Welt den entscheidenden Hebel zur Überwindung wirtschaftlicher Schwierigkeiten und zur Einleitung eines langfristigen Wachstumsprozesses aus eigener Kraft sehen.

Bei dem anhaltend hohen Bevölkerungswachstum, den gleichzeitigen arbeitssparenden Produktivitätsfortschritten in der Landwirtschaft und der geringen Absorptionsfähigkeit des Dienstleistungssektors kann das Problem, Arbeitsplätze für die schon heute Arbeitslosen und Unterbeschäftigten sowie für die Heranwachsenden zu schaffen, nur durch einen Auf- und Ausbau des Industriesektors gelöst werden. Niedriger Beschäftigungsgrad, geringes Einkommensniveau und die Verelendung eines immer größeren Teils der Bevölkerung lassen sich allein dann wirksam bekämpfen, wenn es gelingt, international wettbewerbsfähige Produktionen im verarbeitenden Sektor aufzubauen. Dies gilt für die Agglomerationszentren der Städte ebenso wie für ländliche Regionen. Der Aufbau einer primär auf Weiterverarbeitung ausgerichteten Industrie hat außerdem den Vorteil, die für die Mehrzahl der Entwicklungsländer typische Abhängigkeit vom Rohstoffbereich zu reduzieren. Die auf diese Weise eintretende Auffächerung der gesamten Wirtschaftsstruktur ist die Voraussetzung für die geringere Anfälligkeit der Volkswirtschaft gegenüber Störungen jeder Art. Dies gilt speziell für die Verminderung der Auswirkungen der zum Teil exzessiven Rohstoffpreisschwankungen, denen vor allem die ärmeren Entwicklungsländer nach wie vor ohnmächtig ausgeliefert sind. Die Diversifizierung der Produktpalette ist gleichzeitig auch notwendig, um eine aus dem längerfristigen Verfall der Rohstoffpreise resultierende Verschlechterung der Austauschposition (Terms of Trade) gegenüber den Erzeugern von Industriegütern aufzuhalten.

Da Industrialisierung die Wertschöpfung im Lande steigert, trägt sie in der Regel (insbesondere bei der Weiterverarbeitung von heimischen Rohstoffen) zu einer Erhöhung und Stabilisierung der Ausfuhrerlöse bei. Außerdem ist sie geeignet, einen Teil der bisher importierten Güter durch eigene Produktionen zu ersetzen. Damit fließen dem Land zum einen über vermehrte Industriegüterexporte zusätzliche Devisen zu, zum anderen werden Einsparungen auf der Importseite möglich. Dies spiegelt zwar nur eine grobe Tendenz wider, die im Einzelfall jeweils genauer zu überprüfen ist, da es durchaus möglich ist, daß etwa kurzfristig vermehrte Importe erforderlich sind, um Industrien überhaupt erst aufbauen zu können; doch spricht vieles dafür, daß auf längere Sicht größere Devisenbeträge zur Finanzierung des Entwicklungsprozesses zur Verfügung stehen.

Enttäuschende Ergebnisse und ihre Ursachen

Vor dem Hintergrund dieser Überlegung ist es nicht verwunderlich, daß die Entwicklungsländer nahezu ausnahmslos auf die Industrialisierungskarte setzen. Bisher war aber nur eine kleine Zahl von ihnen erfolgreich. Trotz umfangreicher nationaler und international unterstützter Förderungsprogramme stieg der Anteil der Dritten Welt an der gesamten Industrieproduktion zwischen 1960 und 1977 nur von 6,9 vH auf 8,6 vH. Damit erreichten die rund 120 Entwicklungsländer insgesamt knapp den Anteil der Bundesrepublik Deutschland (8,85 vH) oder Japans (9,14 vH). Die Produktion der Vereinigten Staaten beträgt mehr als das Vierfache (36,9 vH) der Entwicklungsländererzeugung². Außerdem kommen die Früchte der Industrialisierung fast ausschließlich den zehn am weitesten fortgeschrittenen Entwicklungsländern (Schwellenländer) zugute. Dabei entfällt etwa die Hälfte der Produktion auf die europäischen Schwellenstaaten Spanien, Portugal, Griechenland und Jugoslawien und ein gutes Drittel auf Brasilien und Mexiko. Den Rest teilen sich Hongkong, Singapur, Taiwan und Süd-Korea. Wie stark die Position

dieser Staaten gegenüber den übrigen Entwicklungsländern ist, wird aus der Tatsache deutlich, daß auf sie mehr als drei Viertel des industriellen Produktionszuwachses der Dritten Welt im Zeitraum von 1965 bis 1975 entfielen. Bei der Ausfuhr erzielen sie ähnlich hohe Anteile wie in der Produktion. Insofern ist für die überwiegende Mehrzahl der Entwicklungsländer festzustellen, daß für sie von einer Finanzierung ihres Wachstums durch zusätzliche Erlöse aus Industriegüterexporten noch keine Rede sein kann.

Ausschlaggebend für dieses bisher auf breiter Front enttäuschende Ergebnis sind eine Fülle von Fakten. Generell zeigt sich immer wieder der *Circulus vitiosus*, bei dem die Unterentwicklung für die geringe Ausnutzung von Wachstumsmöglichkeiten verantwortlich zu machen ist. So fehlen etwa in den meisten Ländern die für jede erfolgreiche Industrialisierung notwendigen Voraussetzungen für kostengünstige Transporte aufgrund eines wenig ausgebauten Verkehrsbezugs. Dies gilt in gleicher Weise für die Energieversorgung oder das Nachrichtenwesen. Hinzu kommt der eklatante Mangel an Kapital zur Ausnutzung von Investitionsmöglichkeiten bzw. die für kleine und mittlere Unternehmen nicht tragbaren Zinskosten. Auslandskapital in Form von Privatinvestitionen oder Entwicklungshilfe bewirkte in den meisten Ländern nur punktuelle Fortschritte. Privatinvestoren blieben außerdem wegen der geringen Größe der inländischen Märkte und großer Erschwernisse beim Export zurückhaltend. Ergänzt wird dies meist durch die geringe Qualifikation bei Management und Arbeitskräften sowie durch einen Mangel an Know-how bei Entwicklung, Beschaffung und Einsatz geeigneter Technologien.

Neben diesen primär in der Situation des Entwicklungslandes liegenden Faktoren hemmte die Außenhandelspolitik anderer Staaten eine Industrialisierung in großem Umfang. Hier sind vor allem die sogenannten nichttarifären Handelshindernisse der Industrieländer zu nennen, die etwa in Form freiwilliger Ausfuhrselbstbeschränkung der Entwicklungsländer bei billigen Waren bestehen oder durch weltweite Produktions-, Import- und Exportregulierungen wie im Mehrfaserabkommen das Ausnutzen von Marktchancen durch Entwicklungsländer verhindern. Die Bedeutung dieser Maßnahmen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Denn angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeit in ihren eigenen Volkswirtschaften stieg auch in den marktwirtschaftlich orientierten Industriestaaten die Neigung, sich gegen zu wettbewerbsfähige Konkurrenz von außen und damit mögliche Beschäftigungs- und Strukturprobleme auf diese Weise zu schützen, erheblich an.

So berechtigt Kritik an dieser Politik aus weltwirtschaftlicher und entwicklungspolitischer Sicht auch sein mag, sie sollte dennoch nicht dazu führen, die Industrialisierungsfehlschläge der Dritten Welt einseitig den Industriestaaten anzulasten. Weitaus entscheidender sind die internen Engpässe und Mängel in den Entwicklungsländern. Sie sind ursächlich dafür, daß häufig Produkte hergestellt werden, die auch bei völlig ungehemmter Einfuhr wegen zu hoher Preise, zu geringer Qualität oder unzureichender Designs nicht abgesetzt werden können. Speziell für Investitions- und Anlagegüter, die von Entwicklungsländern möglicherweise angeboten werden könnten, ergeben sich außerdem Probleme in den Zahlungskonditionen und bei Garantie- und Serviceleistungen. Aufgrund ihres Kapitalmangels sind die Unternehmen aus den jungen Staaten zumeist nur sehr begrenzt in der Lage, auf diesen Sektoren überhaupt mit zu konkurrieren. Dies gilt speziell für kleine und mittlere Firmen. Für sie stehen zwar in einigen Ländern staatliche Finanzierungs- und Versicherungsorganisationen zur Verfügung, doch konzentrieren diese Einrichtungen ihre Arbeit zumeist ausschließlich auf die wenigen Großunternehmen des Landes, bei denen das Risiko von Verlusten vergleichsweise gering ist.

Die in diesem Fall zum Ausdruck kommenden Mängel staatlicher Ausfuhrunterstützung werden zusätzlich durch die Behinderung des freien Warenverkehrs zwischen den Entwicklungsländern verstärkt. Gerade wegen des qualitativ niedrigen Standards vieler Waren und der Schwierigkeit, sich in einem Land mit sehr geringem Einkommen auf die Wünsche und Präferenzen übersättigter Konsumenten in einem reichen Industriestaat einzustellen, wären andere Entwicklungsländer für sich industrialisierende Länder als Absatzmärkte prädestiniert. Bisher scheitern die Ausfuhrbemühungen jedoch meist an hohen Zöllen, quantitativen Einfuhrbeschränkungen und Währungsschwierigkeiten. Versuche, solche Hindernisse durch regionale Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern abzubauen, zeigen (nach vielen Fehlschlägen) zwischen den fortgeschritteneren Ländern Lateinamerikas und Südostasiens erste Erfolge. Zwischen den ärmeren Ländern, die sich insbesondere in Afrika und Mittelasien konzentrieren, blieben entsprechende Initiativen zumeist in den Anfängen stecken. Dabei triumphierten politische Unvereinbarkeiten allgemein über die unter ökonomischen Aspekten als notwendig erkannten Tendenzen zur Zusammenarbeit.

Das Lima-Ziel — eine Utopie

Die auf diese Weise zu erklärende wachsende Diskrepanz zwischen Industrie- und Entwicklungsländern führt — durchaus erklärlich — zu zahlreichen Plänen, wie Industrialisierung dennoch zu bewerkstelligen sei. Dabei steht die Maximierung der Vorteile für die Dritte Welt im Vordergrund, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Probleme aus eigener Kraft zu lösen. Die wachsenden Unterschiede zwischen den Entwicklungsländern werden dadurch heruntergespielt, daß durch die Ausrichtung der wirtschaftspolitischen Forderungen an die Industriestaaten eine Allianz hergestellt wird.

Den bedeutendsten Ansatz für die künftige Industrialisierung der Dritten Welt bietet in diesem Zusammenhang das Programm der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO). Sie legte 1975 auf ihrer zweiten Generalkonferenz in Lima³ fest, daß der Anteil der Entwicklungsländer an der Weltindustrieproduktion bis zum Jahr 2000 auf 25 Prozent ansteigen sollte. Die von der Konferenz mehrheitlich angenommene »Erklärung über industrielle Zusammenarbeit und Entwicklung« wurde von den Vereinigten Staaten abgelehnt, während sich die Bundesrepublik

Deutschland, Belgien, Japan, Großbritannien und Israel der Stimme enthielten. Ungeachtet dieser Widerstände wurde das UNIDO-Sekretariat beauftragt, bis zur nächsten Konferenz unter Einbeziehung aller relevanten Staaten eine gemeinsame Studie auszuarbeiten, die sich mit den Möglichkeiten zur Realisierung des 25-Prozent-Ziels beschäftigte. Die Frage, ob dieses Ziel überhaupt sinnvoll sei, wurde von den Entwicklungsländern nicht mehr gestellt. Sie sehen den Beschluß von Lima offensichtlich als verbindlich an. Im Hinblick darauf, daß jede Politik realisierbar sein muß, wirft aber gerade das Lima-Ziel große Probleme auf. Denn bei seiner Festlegung standen nicht ökonomisch nachvollziehbare Kalkulationen und Überlegungen Pate, sondern einzig und allein politische Wunschvorstellungen. Daß weder Trendextrapolationen noch andere Berechnungen zugrunde lagen, beweist schon der Verlauf der Industrialisierung von 1960 bis 1977. Wenn sich die Entwicklung dieses Zeitraums fortsetzen würde, wäre ein Anstieg auf etwa 13 vH—14 vH wahrscheinlich. Außerdem sagt das 25-Prozent-Ziel nichts für die einzelnen Entwicklungsländer aus. Denn es gibt weder Hinweise auf die Anteile einzelner Länder oder Ländergruppen noch auf die angestrebte Entwicklung in den wichtigsten Industriesektoren. Ob beispielsweise die Länder Afrikas, die bisher einen Anteil an der gesamten Weltindustrieproduktion von weniger als 1 vH haben, stärker gefördert werden sollen, läßt sich aus dem Lima-Ziel nicht ableiten.

Wie stark Wunschvorstellungen gegenüber rationalen Überlegungen die Oberhand gewannen, wird vollends deutlich, wenn man die wirtschaftlichen Beziehungen und Konsequenzen dieser Vorgabe analysiert. Das UNIDO-Sekretariat selbst hat Berechnungen darüber angestellt, welcher Investitions- und Finanzierungsbedarf im Jahr 2000 erforderlich wäre. Danach müßte

- das Investitionsvolumen in der verarbeitenden Industrie auf 450—500 Mrd US-Dollar (zu Preisen von 1975) gesteigert werden,
- der Anteil der Industrieinvestitionen am gesamten Investitionsvolumen von 18 vH auf 22—25 vH erhöht werden,
- der ausländische Nettokapitalzufluß für alle Sektoren auf 750 Mrd Dollar (zu Preisen von 1975) ansteigen, wovon zwischen 100 und 200 Mrd Dollar in der Industrie zu investieren wären,
- der Umfang der ausländischen privaten Direktinvestitio-

Fünfzehn Jahre erscheint die Zeitschrift VEREINTE NATIONEN nun schon im Mönch-Verlag — Gelegenheit für den langjährigen Chefredakteur Kurt Seinsch, anlässlich seines 70. Geburtstags gemeinsam mit dem Verlegerehepaar Marlies und Jupp Mönch Rückschau zu halten. Dem Zusammenwirken von Verlag, Gesellschaft und Redaktion ist die Sicherung der Kontinuität von VEREINTE NATIONEN als der einzigen allein der Weltorganisation und ihren Aktivitäten gewidmeten Fachzeitschrift zu verdanken.



nen gegenüber dem heutigen Stand verzehnfacht werden (pro Jahr).

Außerdem wäre es notwendig, den Anteil der Entwicklungsländer auf 65 vH der Industriewarenexporte der entwickelten Länder zu steigern.

Daß diese Zielvorstellungen aus der heutigen Sicht ausgesprochen unrealistisch sind, bedarf im Grunde keiner weiteren Erörterung. Denn es sind weder die Voraussetzungen für die anvisierte Produktionssteigerung gegeben, noch sind auch nur annähernd die Bedingungen für die Finanzierung durch Entwicklungs- und Industrieländer erfüllt. Dies wird auch aus den Überlegungen internationaler Organisationen zu den langfristigen Entwicklungen deutlich: Nach den von den Vereinten Nationen durchgeführten Kalkulationen ließe sich das Lima-Ziel erreichen, wenn die industrielle Produktion in den Entwicklungsländern in den achtziger Jahren um 9,4 vH pro Jahr und in den neunziger Jahren um 11 vH pro Jahr zunähme. Zugleich müßte der Industrialisierungsanteil am Bruttosozialprodukt auf 30 vH in den achtziger Jahren und auf 40 vH in den neunziger Jahren gesteigert werden⁴. Solche Entwicklungen hat es zwar in einzelnen Ländern innerhalb der letzten zwanzig Jahre in Ausnahmefällen und für kürzere Perioden gegeben⁵; sie für die Gesamtheit aller Entwicklungsländer unterstellen zu wollen, erscheint allerdings utopisch. Erreichbar würde das Lima-Ziel auch unter diesen nahezu extremen Voraussetzungen nur dann, wenn zugleich das Wachstum in den Industrieländern erheblich abnähme. Dies würde jedoch nach Ansicht der Weltbank schon auf mittlere Sicht aufgrund der bestehenden Verflechtungen zwischen allen Staaten zu Wachstumseinbußen in den Entwicklungsländern führen, da die Industrieländer die wichtigsten Absatzmärkte für die neue Produktion darstellen sollen. Insofern spricht vieles für die Vermutung der Weltbank, daß die von den Entwicklungsländern angestrebte Steigerung im erwünschten Ausmaß zumindest in den achtziger Jahren nicht eintreten wird. Zu einem ähnlich pessimistischen Ausblick kommt auch die Interfutures-Gruppe der die marktwirtschaftlich verfaßten Industrieländer vereinenden Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)⁶.

Die Vorschläge der UNIDO für die Verwirklichung des Lima-Ziels sollten deshalb von vornherein nicht an dem ursprünglich hohen Anspruch gemessen werden. Es scheint sinnvoller, lediglich danach zu fragen, ob sie überhaupt geeignet sind, eine Beschleunigung der Industrieproduktion gegenüber den beiden vergangenen Jahrzehnten zu ermöglichen und ob sie realisierbar sind. Dabei geht es vor allem um die Frage, inwieweit die Industrieländer aufgrund ihrer Wirtschaftsordnung zu Zugeständnissen an die Entwicklungsländer bereit sind.

Pragmatischer Ansatz der UNIDO

Das UNIDO-Sekretariat macht mit seiner Ausarbeitung, die als Hauptgrundlage für die Verhandlungen während der dritten Generalkonferenz (Neu Delhi, 21. Januar bis 9. Februar 1980) dienen sollte, eine klare Einschätzung des Machbaren deutlich. Sie verzichtet deshalb auf die üblichen Klischeeangriffe gegenüber den Industrieländern. Sie werden weder der Ausbeutung noch des Kolonialismus bezichtigt. Auch ausländische Direktinvestitionen werden sehr differenziert und im Grunde positiv gesehen. Um den Aufbau von Industrien in Entwicklungsländern zu beschleunigen, sollten Produktionen in den Industriestaaten nicht mit planwirtschaftlichen Mitteln eingeschränkt, stillgelegt oder verlagert werden. Statt dessen soll mit Hilfe marktkonformer Anreizsysteme versucht werden, sie in anderen Ländern anzusiedeln, wo sie günstigere Wettbewerbsbedingungen vorfinden. Zur Erleichterung dieses Prozesses ist eine intensivierte Fortsetzung der bereits etablierten Konsultationen zwischen Unternehmen und Regierungsvertretern aus Industrie- und Entwicklungsländern

zur Steigerung der Produktion in der Dritten Welt vorgesehen.

Damit, daß das Sekretariat in diesem Zusammenhang keine Beschlüsse fordert, die für die Regierungen der marktwirtschaftlichen Länder verbindlich sind, sondern sich mit dem informativen Charakter der Gespräche begnügt, spricht es sich deutlich gegen planwirtschaftliche und dirigistische Maßnahmen zur Verwirklichung des Lima-Ziels aus. Insofern hält es den Industrieländern die Tür für Verhandlungen offen. Ähnlich konzilient ist auch die vorgesehene Strategie zur Industrialisierung. Die Studie des Sekretariats verzichtet hier von vornherein auf die im akademischen Bereich übliche Empfehlung einer Patentlösung nach dem Muster »Exportsteigerung, aber Imports substitution«. Stattdessen spricht man sich vor dem Hintergrund der bestehenden Abhängigkeiten zwischen Nord und Süd für eine Doppelstrategie aus. Sie fordert für die künftige Industrialisierung sowohl die Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Industrie- und Entwicklungsländern als auch verstärkte Eigenanstrengungen der Entwicklungsländer.

Diese mit den Schlagworten »kollektive Eigenständigkeit« (collective self-reliance) oder »endogene Industrialisierung« bezeichnete Strategie wird fälschlicherweise häufig mit einer Abkoppelung der Entwicklungsländer von der Weltwirtschaft gleichgesetzt. Sie zielt jedoch im Grunde auf das Gegenteil ab. Denn ihre Hauptaufgabe bestünde darin, die Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern zu stärken, um so ihre Einbindung in die weltwirtschaftlichen Beziehungen zu erleichtern. Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Dritten Welt ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Industrialisierungshindernisse zu überwinden, die gerade in kleineren Entwicklungsländern bestehen. Denn wegen der geringen Größe ihrer heimischen Märkte und der fehlenden Kaufkraft ist eine Nutzung der Vorteile der Massenproduktion für sie in der Regel nicht möglich. Sie aber wäre die wichtigste Vorbedingung für international wettbewerbsfähige Produktionen.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern ist deshalb unerlässlich. Sie sollte von Seiten der Industrieländer nicht nur toleriert, sondern aktiv unterstützt werden. Denn auf diese Weise werden auch für sie langfristig wichtige Absatzmärkte entwickelt. Dies gilt selbst dann, wenn sich die neuen Zusammenschlüsse zeitlich befristet durch Zölle und andere Maßnahmen nach außen abschirmen müssen, um ihre produktiven Kräfte im Inneren erst einmal ungestört entwickeln zu können. Eine solche Form der Zusammenarbeit entspräche in vielen Punkten der von Friedrich List im 19. Jahrhundert propagierten Strategie der Entwicklung für die europäischen Länder. Diese Konzeption weist viele Merkmale der Integration in den Industrieländern auf. Ihre Ausrichtung widerspricht auch keineswegs den westlichen Freihandelsvorstellungen, wenn der Schutz nach außen zum Abbau interner Hemmnisse genutzt wird und die Voraussetzung für eine spätere Öffnung gegenüber den Weltmärkten bildet.

Hauptmaßnahmen zur künftigen Industrialisierung

Daß die UNIDO selbst ihren Vorschlag für ein tragfähiges Konzept ansieht, wird dadurch unterstrichen, daß alle von ihr zur Industrialisierung vorgeschlagenen Maßnahmenkomplexe stets daraufhin untersucht werden, welche Schritte in welchem der Entwicklungsländer durchgeführt werden müssen, um ihre Wirksamkeit insgesamt zu erhöhen. Als Schlüsselbereiche werden dabei die Bereiche Finanzierung, Unternehmenszusammenarbeit, Technologietransfer und Außenhandel angesehen. Für sie werden acht Hauptmaßnahmen gefordert, deren Durchführung für eine erfolgreiche Industrialisierung als unerlässlich angesehen wird und die deshalb sofort in die Tat umgesetzt werden sollen. Sie umfassen im einzelnen:

- > die Einrichtung einer internationalen Agentur zur Industriefinanzierung mit Mitteln der Entwicklungsländer zur Erleichterung des Handels zwischen den Ländern der Dritten Welt;
- > die Schaffung eines globalen Fonds zur Stimulierung der Industrialisierung. Er soll ein Grundkapital von 100 Mrd Dollar erreichen, das in der Hauptsache über den Kapitalmarkt zu beschaffen wäre. Als Ausleihvolumen sind 15 Mrd Dollar pro Jahr vorgesehen. Diese Mittel sollten weitgehend zu Vorzugszinsen für umfassende Programme vergeben werden. Der globale Fonds würde damit die größte Entwicklungsfinanzierungsorganisation der Welt;
- > die Gründung einer Kommission für internationales Wirtschafts- bzw. Industrie-Entwicklungsrecht;
- > die Etablierung eines Systems zur Schlichtung industrieller Streitigkeiten;
- > die Errichtung eines internationalen Zentrums für industrielle Technologien, das die Entwicklungsländer zu günstigeren Bedingungen versorgt und berät;
- > ein weiteres Zentrum für die gemeinsame Akquisition geeigneter Technologien;
- > die Schaffung einer zentralen Einrichtung für die Prüfung internationaler Patente;
- > die Realisierung des Ziels, den Entwicklungsländern im Jahr 2000 einen Anteil von 30 Prozent am Weltaußenhandel zu sichern.

Zusätzlich zu diesen Vorschlägen wurden neun Empfehlungen für unterstützende Programme gegeben und eine Reihe flankierender Maßnahmen angeregt.

Gemessen an den sonstigen Forderungen und Aktionsprogrammen der Dritten Welt muß der UNIDO-Ansatz⁷ als durchaus moderat angesehen werden. Für den Westen erscheint vor allem das Außenhandelsziel unannehmbar. Denn Voraussetzung dafür wären dirigistische Eingriffe in die Weltwirtschaft, die zwangsläufig zu einer Änderung der bestehenden internen Wirtschaftsordnung führen müßten und letztlich mit großer Wahrscheinlichkeit Wachstumseinbußen in allen Ländern zur Folge hätten. Darüber hinaus zeichnete sich von vornherein Widerstand gegen den globalen Fonds ab. Dies ist zunächst auf die Abneigung gegen die Fonds-Gründungsmanie zurückzuführen, die ihren Niederschlag in der Etablierung einer immer größeren Zahl unübersichtlicher Institutionen mit administrativen Wasserköpfen findet, ohne daß ein besonderer entwicklungspolitischer Effekt erkennbar wäre. Den Fondsanhängern wird vorgehalten, daß sie den Mangel an Kapital allgemein überschätzen. Denn für ökonomisch gesunde Projekte seien stets Mittel vorhanden. Daß dies nicht unrichtig ist, wird aus der Tatsache klar, daß die meisten Fonds nicht in ausreichender Zahl finanzierbare Projekte finden. Eine Finanzierungseinrichtung in der Größenordnung des globalen Fonds müßte deshalb neue Formen der Mittelvergabe einführen, die sehr stark in die Richtung einer Budgetunterstützung in den Entwicklungsländern ginge. Um dabei die Refinanzierung zu sichern, wären aber auch in diesem Falle intensive Prüfungen erforderlich. Nach welchen Kriterien sie erfolgen sollen, bleibt aber ebenso ungeklärt wie die Frage der Finanzierung, der Zinssubventionen und ihrer Träger oder der Verwaltung.

Abgesehen von Handelsziel und globalem Fonds enthält die Vorschlagsliste des UNIDO-Sekretariats jedoch ausnahmslos Punkte, bei denen eine Annäherung durchaus möglich erscheint. Sie hätte durchaus eine gute Basis für internationale Verhandlungen bieten können. Dabei bestehen allerdings erhebliche Zweifel daran, ob die verbleibenden vorgesehenen Maßnahmen geeignet wären, eine sichtbare Beschleunigung der Industrialisierung einzuleiten. Es dürfte nicht übertrieben pessimistisch sein, wenn man die Schaffung einiger kleiner Institutionen und die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen allenfalls als notwendige Bedingungen ansieht.

Sie erscheinen aber keinesfalls als ausreichend, um das 25-Prozent-Ziel zu erreichen. Dies gilt auch bei Ausbau des Konsultationssystems. Denn die für das Lima-Ziel notwendige Verzehnfachung der privaten Auslandsinvestitionen ist schon angesichts der vielfältigen Investitionshindernisse in den Entwicklungsländern und der häufig wenig konsistenten Politik auf diesem Gebiet utopisch.

Mißerfolg bei UNIDO III durch überzogene Forderungen

Bei der dritten UNIDO-Generalkonferenz sollten diese Vorschläge und das weitere Vorgehen diskutiert werden. Dazu kam es jedoch nicht. Denn der weltweit bereits abgestimmte UNIDO-Text wurde kurz vor Verhandlungsbeginn im Dezember 1979 grundlegend verändert. Beim Treffen der Außenminister der Gruppe der 77 — des Verhandlungszusammenschlusses der Entwicklungsländer — in der kubanischen Hauptstadt Havanna gewannen noch einmal die politischen »Hardliner« die Oberhand, die den Nord-Süd-Dialog als Fortsetzung des internationalen Klassenkampfes mit neuen Mitteln ansehen. Sie arbeiteten Vorschläge aus, die im wesentlichen als Kompensationsleistungen der Industrieländer für ihre kolonialistische und ausbeuterische Politik zu interpretieren sind.

Kernpunkte der Havanna-Entschießung sind Forderungen nach mehr planwirtschaftlichem Dirigismus und größeren finanziellen Leistungen der Industrieländer. So sollten beispielsweise die Konsultationen auf Regierungsebene durchgeführt werden und verbindlichen Charakter erhalten, damit staatliche Planer künftig darüber entscheiden, an welchen Standorten in der Welt Industrien aufgebaut oder stillgelegt werden. Gleichzeitig sollte das Lima-Ziel in bindende Wirtschaftspläne für bestimmte Regionen, Länder und Sektoren aufgesplittert werden. Damit hätte eine Weltplanungsbehörde darüber zu entscheiden gehabt,

- welche Industrien in Zukunft in welchem Land einzurichten wären,
- welches Land Industrien zu verlagern hätte,
- welche Produktions- und Absatzbeziehungen zu bestehen hätten und
- welche Wachstumsraten angemessen seien.

Zusätzlich sollte das Volumen des ohnehin überdimensionierten globalen Fonds verdreifacht werden, wobei die Finanzierung in erster Linie durch direkte Einzahlungen der Industrieländer erfolgen sollte. Fidel Castro, derzeit Sprecher der Blockfreien, forderte darüber hinaus eine Erhöhung des öffentlichen Ressourcentransfers in den achtziger Jahren um 300 Mrd Dollar (in Preisen von 1977).

Als dieses Papier in Neu Delhi von seiten der Entwicklungsländer als ihre Verhandlungsgrundlage eingebracht wurde, blieb den westlichen Industriestaaten nichts als die strikte Ablehnung. Dies geschah vor allem wegen der dirigistischen Ausrichtung und der Unmöglichkeit, die zusätzlichen Finanzlasten zu übernehmen. Selbst wenn die Aufbringung der Mittel möglich wäre, was in der Bundesrepublik mehr als eine Verzehnfachung der Mittel für wirtschaftliche Zusammenarbeit erforderlich machen würde, hätten entwicklungspolitische Überlegungen gegen die auf diese Weise zwangsläufig eintretende vollständige Absorption aller Hilfgelder durch den Industriesektor gesprochen. Denn anderen Bereichen der Entwicklungspolitik hätten in diesem Fall keine Mittel mehr zur Verfügung gestanden. Zu den wirtschaftlichen Überlegungen kam hinzu, daß die undifferenzierten politischen Anschuldigungen auch jeden aus außenpolitischen Gründen anzustrebenden Kompromiß von vornherein unmöglich machten. Da auch der Ostblock die wirtschaftlichen Forderungen in Anbetracht seiner geringen eigenen Leistungsfähigkeit ablehnen mußte, war das Scheitern der Konferenz mit der Vorlage des Havanna-Papiers vorprogrammiert.

UNIDO III endete deshalb in absoluter Uneinigkeit — ungeachtet der Tatsache, daß zum Schluß »Erklärung und Ak-

tionsplan von Neu Delhi⁸ verabschiedet wurden. Da sich die Industrieländer den hier an sie gerichteten Forderungen widersetzen, wird dieses Programm folgenlos bleiben. Dies ist zwar das erste Mal, daß sich eine Wirtschaftskonferenz praktisch ergebnislos auflösen mußte. Dennoch wurden in Neu Delhi sicherlich nicht die Industrialisierungsvorstellungen der Entwicklungsländer zu Grabe getragen. Vielmehr ist eine Besinnungspause eingetreten, bevor die Vorschläge im größeren Rahmen der kommenden Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen zur Diskussion gestellt werden. Wenn diese Pause genutzt wird, um die überzogenen Maximalprogramme auf das Machbare zurückzuschrauben und sie in die bestehenden weltwirtschaftlichen Zusammenhänge einzubeziehen, statt einem ineffizienten Planungsdirigismus das Wort zu reden, kann Neu Delhi auch als neuer Anfang gewertet werden. Der UNIDO-Katalog enthält eine hinreichende Zahl von sinnvollen Vorschlägen. Sie sollten erneut analysiert werden, auch wenn sie lediglich bescheidene Fortschritte statt überwältigender Erfolge versprechen.

Anmerkungen

1 Siehe hierzu auch die Beiträge in VN 5/1979: K. F. Schade, Wachsende Armut. Vor dem Ende der zweiten Entwicklungsdekade; A. Graham, Die neue internationale Wirtschaftsordnung — eine schwin-

dende Vision?; G. Ziebur, Neue internationale Wirtschaftsordnung und neue internationale Arbeitsteilung — ein unaufhebbarer Widerspruch?

2 UN-Doc.ID/237 vom Oktober 1979: Industry 2000 — New Perspectives, S.3ff.; OECD, The Impact of the Newly Industrializing Countries on Promotion and Trade in Manufactures, Paris 1979, S.18; K. W. Menck/A. Naini/A. Nottelmann, Elemente einer internationalen Strategie für die dritte Entwicklungsdekade, Hamburg 1980.

3 Zu UNIDO II (12.—27.3.1975) siehe die Beiträge von Kurth und Timmler in VN 1/1975 und 3/1975.

4 Vgl. UN-Doc.E/AC.54/L.100 mit Add.1 v. 23.2.1979 (Prospective Growth Rates and International Resource Transfer Implications); UN-Doc. E/AC.54/19 mit Add.1—4 v. 23.2.1979 (Elements in an International Development Strategy for the 1980s); zu der hier angewandten Szenario-Methode vgl. W. Leontief et al., Die Zukunft der Weltwirtschaft, Stuttgart 1977.

5 Vgl. Weltbank, Weltentwicklungsbericht 1979, Washington 1979, S. 18ff.

6 Vgl. OECD-Interfutures, Facing the Future — Mastering the Probable and Managing the Unpredictable, Paris 1979, S.289ff.

7 Vgl. auch die ausführliche Darstellung bei T. W. Wälde, Neue Instrumente der internationalen Industrie-Kooperation, VN 6/1979 S. 189ff.

8 Dieses Dokument, das bis auf geringfügige redaktionelle Änderungen textgleich mit dem der Ministerkonferenz der Gruppe der 77 von Havanna vom 21. Dezember 1979 ist, wurde mit 83 Stimmen gegen 22 der marktwirtschaftlich verfaßten Industrieländer bei einer Enthaltung (Vatikan) angenommen. Die »sozialistischen« Industrieländer stimmten in der Schlußabstimmung zwar zu, machten aber entschieden ihre Vorbehalte insbesondere zum Fonds und zum Thema Ressourcentransfer geltend. Reserviert zum Fonds äußerten sich auch Kuwait und Saudi-Arabien; letzteres hatte sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

Wem gehört die Benin-Maske?

Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer

HERBERT GANSLMAYR

Vom 5. bis 9. Mai 1980 trat in Paris der »Zwischenstaatliche Ausschuss für die Förderung der Rückführung¹ von Kulturbesitz in sein Ursprungsland bzw. im Falle unerlaubter Aneignung seiner Rückgabe¹« der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) zum ersten Male zusammen, der auf der 20. UNESCO-Generalkonferenz im Oktober 1978 ins Leben gerufen worden war. Die Diskussion um die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer wird schon seit Jahren geführt. Sie hat zwar nicht die gleiche Brisanz wie jene um eine »neue Weltinformationsordnung«, findet aber dennoch große Beachtung, da es hier um die Rückforderung von Kulturgut geht, das sich häufig schon seit sehr langer Zeit in europäischen und nordamerikanischen Museen befindet und als Eigentum der neuen Besitzer angesehen wird.

Rückgabe-Diskussion seit 1973

Bei der Diskussion um Rückgabe oder Restitution von Kulturgut wird im allgemeinen unterschieden, ob es das Ursprungsland in Verbindung mit kriegerischen Auseinandersetzungen verlassen hat, während der Kolonialzeit oder unter den besonderen Bedingungen dieser Epoche, oder durch illegalen Export. Von dem UNESCO-Ausschuß werden nur der zweite und der dritte Punkt behandelt. Die Diskussion um die Rückgabe von Kulturgut nach militärischen Auseinandersetzungen oder Besetzungen wird schon seit sehr langer Zeit geführt und entsprechende Forderungen wurden verschiedentlich durch Verträge geregelt. Es gibt zahlreiche Beispiele dafür aus dem Altertum, der Zeit der napoleonischen Kriege oder vom Ende des Ersten Weltkriegs². Zu einem gewissen Ende kam die Diskussion mit der *Deklaration von London* vom 5. Januar 1943, in der sich die 18 Unterzeichnerstaaten das Recht vorbehalten, die Wegnahme von Kulturgut im Zusammenhang mit kriegerischen Auseinandersetzungen als nichtgeschehen zu betrachten, was die Pflicht auf Rückgabe miteinschließt. Hier muß auch auf die *Haager Kon-*

vention zum Schutze der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konfliktes vom 14. Mai 1954 hingewiesen werden.

Neue Aspekte kamen nach dem Zweiten Weltkrieg mit der Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien in die Diskussion um die Rückgabe von Kulturgut. Zusätzlich zur politischen Eigenständigkeit wurde auch gefordert, die Auswirkungen des Kolonialismus auf kulturellem Gebiet abzubauen. In der Erklärung der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker von 1960 (VN 4/1962 S.117) wird von dem Recht eines jeden Volkes gesprochen, frei seine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu bestimmen. 1969 verlangte das Kulturmanifest der 1. Panafrikanischen Kulturfestspiele in Algier die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer, und auf der 4. Gipfelkonferenz der Blockfreien in Algier im September 1973 wird von dem Recht dieser Länder gesprochen, ihre Identität zu bewahren und ihr kulturelles Erbe zurückzugewinnen.

Den eigentlichen Anstoß zur augenblicklichen Diskussion um die Rückgabe von Kulturgut und indirekt somit auch zur Gründung des UNESCO-Ausschusses gab der Präsident von Zaire, General Mobutu Sese Seko, auf dem 3. Kongreß des Internationalen Kunstkritikerverbandes vom 14. bis 17. September 1973 in Kinshasa. Er forderte die Rückgabe aller Kulturgüter, die während der belgischen Kolonialzeit das Land verlassen haben. Noch im gleichen Jahr brachte Zaire die Angelegenheit vor die Generalversammlung der Vereinten Nationen, die dann am 18. Dezember 1973 ihre Resolution 3187 (XXVIII) verabschiedete. In ihr wird die schnelle Rückführung von Kunstgegenständen, Denkmälern, Museumsstücken, Handschriften und Dokumenten gefordert, und zwar ohne Gegenleistung, da dies nur eine Entschädigung für ange-tanen Schaden darstelle. Außerdem wurde auf die besondere Verpflichtung der Länder hingewiesen, die Zugang zu solchen wertvollen Objekten als Folge kolonialer oder fremder Besetzung hatten.

Die UNESCO, die als die zuständige Organisation von der UN-Generalversammlung beauftragt wurde, sich dieses Pro-

blems anzunehmen, hat dies sehr rasch getan und auf ihrer 18. Generalkonferenz im Oktober/November 1974 eine Entschließung verabschiedet, die in etwa mit der der UNO übereinstimmt (Resolution 3.428). Allerdings hat sie einen gesonderten Artikel aufgenommen, in dem der Generaldirektor der UNESCO aufgefordert wird,

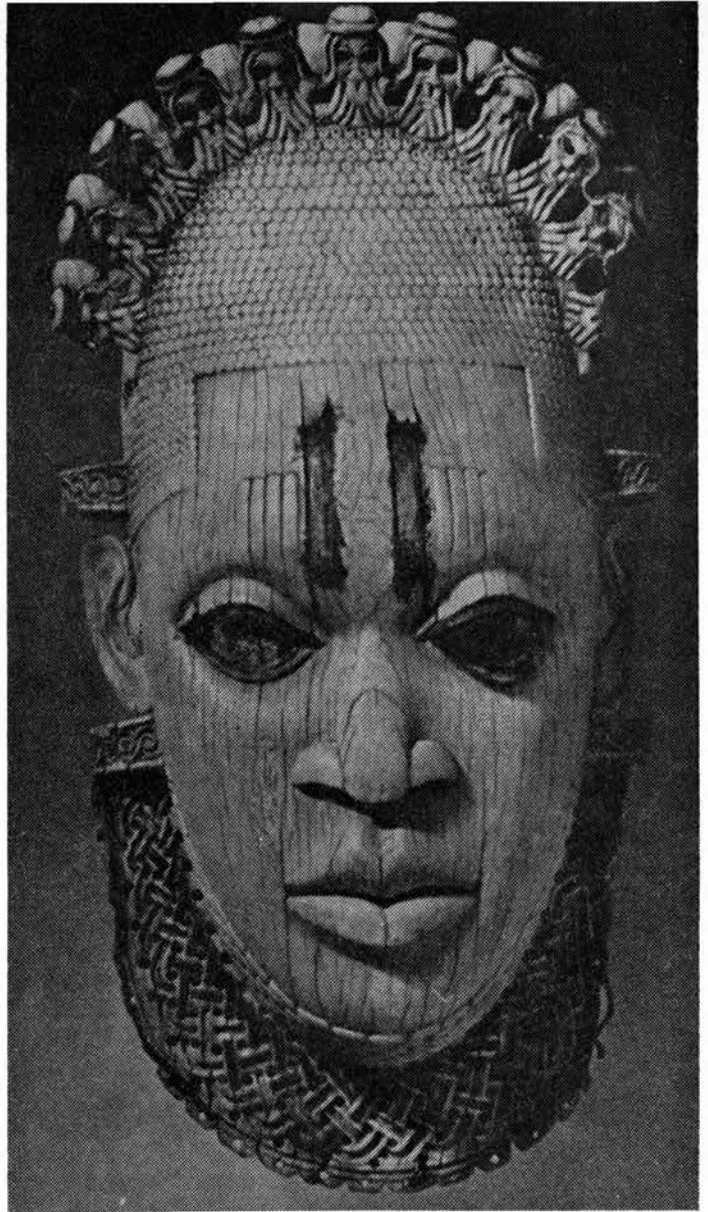
»zu diesem Vorhaben der Rückerstattung dadurch beizutragen, daß er die dafür am besten geeigneten Methoden in allgemein gültigen Begriffen definiert, einschließlich des Austauschs auf der Basis von langfristigen Leihgaben, und durch Förderung bilateraler Abmachungen, die diesem Zweck dienen«³.

Nachdem die 30.UN-Generalversammlung das Problem nochmals behandelt und in ihrer Resolution 3391 (VN 3/1976 S.93) einen Sachverständigenausschuß der UNESCO erwähnt hatte, berief der UNESCO-Generaldirektor diesen für den Zeitraum vom 27. März bis 2. April 1976 nach Venedig ein. Die Expertenkonferenz hatte den Auftrag, entsprechend den vorgegangenen Resolutionen der UNO und der UNESCO die am besten geeigneten Wege zu finden, die der Sache der Rückgabe oder Restitution von Kulturgut dienlich sein könnten. Neben einer Zusammenfassung und Analyse der verschiedensten Aspekte und Probleme in diesem Zusammenhang schlug die Konferenz konkrete Schritte vor — so die Schaffung eines internationalen Gremiums, das Wege und Möglichkeiten ausfindig machen sollte, bilaterale Verhandlungen im Hinblick auf Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut zu ermöglichen, den Generaldirektor der UNESCO bei dem gesamten Fragenkomplex und in Einzelfällen zu beraten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Diskussion und Definition der Hauptthemengebiete wurde hier in Venedig geleistet, später jedoch in weiteren Diskussionen vertieft, die sich vor allem niederschlugen in dem Papier des Ad-hoc-Komitees des Internationalen Museumsrats (International Council of Museums, ICOM) zur Rückerstattung bzw. Rückgabe von Kulturgut im August 1977⁴ und im Schlußbericht des 2. UNESCO-Expertentreffens zu diesem Fragenkomplex in Dakar im März 1978⁵.

Bevor jedoch die Problematik weiterverfolgt wurde, beschäftigte sich der ICOM und vor allem eine seiner Untergruppen, das Internationale Komitee für Völkerkunde-Museen (International Committee for Museums of Ethnography, ICME) mit technischen Aspekten und museumsbezogenen Fragen. Auf der 11. Generalkonferenz des ICOM im Mai 1977 kam es zu mehreren Entschlüssen in dieser Frage, die neben technischen auch ethische Probleme ansprachen sowie die Einsetzung des oben schon erwähnten Ad-hoc-Komitees beschlossen⁶. In seinen Aktivitäten wurde der ICOM durch eine Grußadresse des Generaldirektors der UNESCO anlässlich der 11. Generalkonferenz bestärkt, in der dieser an alle Museumsleute appellierte, »jenen enterbten Ländern zu helfen, repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenzustellen, und bilaterale Verhandlungen auf Regierungsebene über diese Fragen zu erleichtern«⁷. Das Ad-hoc-Komitee des ICOM nahm sofort seine Arbeit auf und legte im August 1977 ein umfassendes Papier vor, das versuchte, alle Aspekte im Zusammenhang mit der Rückgabe von Kulturgut darzustellen. Diese »Studie über die Grundsätze, Bedingungen und Wege zur Rückerstattung oder Rückgabe von Kulturgut im Hinblick auf die Wiederbeschaffung und Zusammenstellung zerstreuten Kulturerbes« wurde die Arbeitsgrundlage des 2. Expertentreffens der UNESCO vom 20. bis 23. März 1978 in Dakar.

Dieses neue UNESCO-Sachverständigentreffen wurde ermöglicht durch Resolution 4.128 der 19. Generalkonferenz der UNESCO in Nairobi zur Schaffung eines zwischenstaatlichen Gremiums,

»das mit der Aufgabe betraut wird, Mittel und Wege zu finden zur Erleichterung bilateraler Verhandlungen über die Rückerstattung oder Rückgabe von Kulturgut an solche Länder, die diese Güter infolge kolonialer oder fremder Besetzung verloren haben, und zu diesem Zwecke einen Ausschuß von Fachleuten zu



Eine der fünf überhaupt erhalten gebliebenen elfenbeinernen Masken aus dem westafrikanischen Königreich Benin; keine von ihnen befindet sich heute im Ursprungsland oder auf dem Ursprungskontinent. Dieses Exemplar wurde nach der britischen »Strafexpedition« von 1897 ins Britische Museum in London verbracht. Achtzig Jahre später war die Benin-Maske Symbol des Zweiten Weltfestivals schwarzer und afrikanischer Kunst und Kultur in Lagos. Nigeria erhebt seit längerer Zeit Anspruch auf Rückführung.

bilden, dessen Aufgabe es sein wird, den Aufgabenbereich, das Vorgehen und die Arbeitsweise eines solchen Ausschusses festzulegen«.

Die Experten diskutierten anhand des Papiers des Ad-hoc-Komitees des ICOM nochmals die Hauptfragen im Zusammenhang mit der Rückgabe von Kulturgut und legten einen Satzungsentwurf für den »Zwischenstaatlichen Ausschuß für die Rückerstattung oder Rückgabe von Kulturbesitz in die Ursprungsländer« vor, der sowohl seine Aufgaben wie seine Arbeit bestimmen sollte.

Dieses Gremium wurde auf der 20. Generalkonferenz der UNESCO in Paris im Oktober 1978 ins Leben gerufen, wobei es einen neuen Namen erhielt: *Zwischenstaatlicher Ausschuß für die Förderung der Rückführung¹ von Kulturbesitz in sein Ursprungsland bzw. im Falle unerlaubter Aneignung seiner Rückgabe¹* (Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation). Hier spiegelt sich ein Kompromiß wider. Frankreich und die Bundesrepublik Deutschland hatten in einem Entschließungsentwurf unter anderem den Wegfall des Begriffs der Restitution gefordert. Um ihn doch noch zu retten, wurde »restitution« nur noch für Fälle von illegalem Export verwendet und »return« für Fälle, in denen Kulturgut anlässlich kolonialer oder fremder Besetzung verlustiggegangen war. Damit kam es zu einer

engen Verbindung von zwei unterschiedlich gelagerten Komplexen, die bisher getrennt worden waren. Das neue Gremium hat nur eine beratende Funktion; seine Dienste stehen den Mitgliedstaaten und den assoziierten Mitgliedern der UNESCO zur Verfügung. Zu seinen Aufgaben gehört es, nach Wegen und Möglichkeiten zu suchen, bilaterale Verhandlungen zu erleichtern, multi- und bilaterale Zusammenarbeit sowie Öffentlichkeitskampagnen im Hinblick auf Rückgabe und Rückerstattung zu fördern und eine Reihe von technischen und professionellen Maßnahmen (wie die Erstellung von Inventaren von Kulturgut und den Aufbau musealer Infrastruktur) zu unterstützen. Der Ausschuß besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich derzeit aus Vertretern folgender Staaten zusammen: Ägypten, Äthiopien, Belgien, Bolivien, Dänemark, Frankreich, Jugoslawien, Kongo, Kuba, Libanon, Malaysia, Mauritius, Mexiko, Nigeria, Pakistan, Peru, Senegal, Sowjetunion, Spanien und Thailand.

Auf seiner ersten Tagung im Mai dieses Jahres diskutierte er nochmals die Hauptthemenkomplexe im Zusammenhang mit Rückgabe und Restitution von Kulturgut, wie dies schon in Venedig und in Dakar der Fall gewesen war. Es lassen sich in einer solchen Diskussion vier Themenkomplexe abgrenzen: Einmal die Frage, was ist ›Kulturelles Eigentum‹, und wie steht es in Beziehung zum ›Kulturellen Erbe‹ und der Identität eines Volkes? Ein zweiter Komplex betrifft die zeitliche Beschränkung von Rückgabeforderungen. Eine wichtige Rolle spielen drittens juristische Fragen, und viertens gibt es eine Reihe von technischen Problemen, die häufig als Hauptgründe für eine ablehnende Haltung geltend gemacht werden.

Kulturelles Eigentum und Rückgabe

Zum ersten Komplex: Kulturelles Eigentum wird von den Experten im Schlußbericht von Venedig definiert als

»Beweise der schöpferischen Kraft von Völkern und als Zeugnisse ihrer Geschichte« (Ziffer 19), und unter Ziffer 20 heißt es weiter:

»Der am leichtesten faßbare Teil dieses Kulturerbes besteht aus Objekten, die Ausdruck menschlicher Kreativität sind, oder aus Stücken, die von der Evolution der Natur Zeugnis ablegen, und die nach der Meinung der kompetenten Körperschaften eines jeden Staates von historischem, künstlerischem, wissenschaftlichem oder technischem Wert und Interesse sind, insbesondere Stücke der folgenden Kategorien:

- a) ethnologisch interessante Stücke und ihre Dokumentation;
- b) Werke der Kunst und Ornamentik;
- c) Archive und Dokumente;
- d) paläontologische und archäologische Objekte;
- e) zoologische, botanische und mineralogische Belegstücke«⁸.

Diese Definition greift weitgehend auf die in der *Empfehlung zum internationalen Austausch von Kulturgütern* der UNESCO gegebene zurück⁹. Sie wurde aber auf der 20. Generalkonferenz der UNESCO für die Statuten des Zwischenstaatlichen Ausschusses etwas verändert und lautet nun:

»Für die Zwecke dieser Satzung wird der Begriff ›Kulturelles Eigentum‹ gebraucht zur Bezeichnung von historischen und völkerkundlichen Objekten und Dokumenten einschließlich von Manuskripten, zur Bezeichnung von Kunstwerken wie Skulpturen oder Beispielen ornamentaler Kunst, von paläontologischen und archäologischen Objekten, sowie von zoologischen, botanischen und mineralogischen Stücken«¹⁰.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß es sich nicht nur um Spitzenstücke der Kunst handelt, die von der Forderung nach Rückgabe betroffen sein sollen, sondern auch um archäologische und ethnographische Sammlungen. Darauf machten schon die Experten in Venedig aufmerksam, so unter Ziffer 16 ihres Schlußberichts. Besonders deutlich wurde dieser Aspekt im Papier des Ad-hoc-Komitees des ICOM herausgearbeitet, wo es heißt:

»Nur solche Objekte, die für die betreffenden Länder einen wesentlichen soziokulturellen Wert haben, sollten Gegenstand von Forderungen nach Restitution oder Rückgabe sein. Hier sollte man sich systematisch davor hüten, von dem Gedanken an das Meisterwerk besessen zu sein, das oft nur eine gewisse Zeit

lang bewundert wird und dessen Wert zu oft ein rein ästhetischer und noch öfter ein kommerzieller als ein kultureller ist. Es ist deshalb notwendig, solchen Objekten absolute Priorität einzuräumen, die erst dadurch ihre Bedeutung erhalten, daß Menschen sich mit ihnen identifizieren: Objekte, die völkerkundlich interessant sind oder die eine historische oder religiöse Bedeutung haben. Es ist ebenso wünschens- wie auch empfehlenswert, daß Länder bestimmte Stücke abtreten, die nur dann ihre wahre kulturelle Bedeutung haben, wenn sie wieder in ihren ursprünglichen Zusammenhang gebracht werden«¹¹.

Ein anderes Problem, das sich in diesem Zusammenhang ergab, betrifft die Definition von ›Ursprungsland‹. Es konnte dafür keine allgemeingültige Lösung gefunden werden; in Zweifelsfällen muß die Frage stets neu untersucht und entschieden werden. Die Problematik wurde ebenfalls im Papier des Ad-hoc-Komitees des ICOM angesprochen und in verkürzter Form von den Experten in Dakar übernommen:

»Endlich kann man sich der Tatsache nicht verschließen, daß der Begriff ›Ursprungsland‹ in vielen Fällen mehrdeutig ist. Es kann damit einmal das Land gemeint sein, in dem das Werk geschaffen wurde, oder das Land, dem der Urheber angehört, oder aber das Land, in dem der betreffende Gegenstand sich befand, ehe er an andere Stelle verbracht wurde. Aufgrund geschichtlicher Entwicklungen, Veränderungen in den Landesgrenzen und in der Staatennachfolge sind diese drei Elemente nicht immer deckungsgleich, und Ereignisse unserer Zeit zeigen uns, daß Teilungen von Staaten noch immer stattfinden«¹².

Bei der Diskussion um Kulturelles Eigentum geht es nicht nur darum, was es ist, sondern warum es eine solch wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Rückgabe spielt. Die Experten von Venedig sagen dazu:

»Der Verlust solcher Objekte als Folge fremder oder kolonialer Besetzung oder unerlaubten Verbringens beraubt die betroffenen Menschen der Elemente, die für ihre kulturelle Entwicklung wesentlich sind, besonders wenn das fragliche Kulturgut aus unersetzlichen Stücken besteht, die für die Identität dieser Menschen von überragender Bedeutung sind«¹³.

Hier wird ein Gedanke aufgegriffen, der im Zusammenhang mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker von 1960 gesehen werden muß, wo vom Recht auf eigenständige kulturelle Entwicklung gesprochen wird. Zum anderen geht es um den Begriff der »ausschlaggebenden Bedeutung für die Identität« (in späteren Texten wird statt von »überragender Bedeutung« von »grundlegender Bedeutung« gesprochen¹⁴). Bei dieser Identität eines Volkes handelt es sich nicht nur um die kulturelle, sondern um die Gesamtidentität eines Volkes. Dies kommt deutlich zum Ausdruck unter Ziffer 19 des Schlußberichts von Venedig, wo es heißt:

»Als Zeugnis der schöpferischen Kraft und der Geschichte der Völker ist Kulturgut ein grundlegendes Element ihrer Identität, und im vollen Genuß dieses Kulturerbes zu stehen, ist für jedes Volk eine unerläßliche Vorbedingung zur Selbstverwirklichung«¹⁵.

In allen Texten wird eine enge Beziehung zwischen Kulturellem Eigentum und Kulturellem Erbe hergestellt; damit wird auf die historische Dimension aufmerksam gemacht. Die starke Betonung des Kulturellen Erbes muß aber auch vor allem vor dem Hintergrund des Verlustes der eigenen kulturellen Identität während der Kolonialzeit gesehen werden und in Anbetracht der Forderung, alles zu tun, um diese zurückzugewinnen. Sprach die Resolution 3187(XXVIII) der UN-Generalversammlung noch von der besonderen Verpflichtung der Länder, die diese Objekte erlangten, so heißt es im Schlußbericht von Venedig:

»Die Rückerstattung oder Rückgabe dieser Objekte an ihre Ursprungsländer ist ein Grundsatz, der die Handlungen der Mitgliedstaaten bestimmen sollte und dem sie im Geiste internationaler Solidarität und des Vertrauens konkreten Ausdruck geben sollten«¹⁶.

Im Papier des Ad-hoc-Komitees des ICOM ist dieser Aspekt noch weitergehend formuliert:

»Das Wiederzusammenführen zerstreuten Kulturgutes durch Restitution oder Rückgabe solcher Objekte, die für die kulturelle Identität und die Geschichte von Ländern wichtig sind, welche dieser Dinge beraubt waren, gilt nunmehr als ein ethischer Grundsatz, der von den hauptsächlich internationalen Organisationen anerkannt und bekräftigt wurde. Dieser Grundsatz

wird bald zu einem *jus cogens* in den internationalen Beziehungen werden¹⁷.

Obwohl das Expertentreffen von Dakar auch auf dieses ethische Prinzip hinwies (Ziffer 9), erscheint es oder gar der Hinweis auf das *jus cogens* nicht in den Statuten des Zwischenstaatlichen Ausschusses. Das hat wohl den Grund, den das Papier des Ad-hoc-Komitees des ICOM so umschreibt:

»Gewisse psychologische Schwierigkeiten verbinden sich mit dem Akt der Rückerstattung (müßte nun »Rückgabe« lauten, d. Verf.), weil dieser Akt impliziert, daß der Besitz des Objektes bis zu diesem Zeitpunkt illegal war. Eine ganze Anzahl von Ländern und Privatbesitzern würde sich nicht in die Rolle des Angeklagten drängen lassen wollen, denn die fraglichen Objekte wurden mit Mitteln, die zu der Zeit rechtmäßig und legitim waren, für ihre Sammlungen erworben; offensichtlich könnten sie sich sehr wohl auf das Prinzip berufen, daß neue Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen«¹⁸.

Im Zusammenhang mit der Diskussion um die Bedeutung von Kulturellem Eigentum und Kulturellem Erbe stellt sich auch die Frage, wer bestimmt, was Kulturelles Erbe von grundlegender Bedeutung ist. Das kann nur durch das Volk geschehen, welches ein kulturelles Erbe verloren hat; es handelt sich hier um einen Akt der kulturellen Selbstbestimmung.

Diese Argumentation findet keine ungeteilte Zustimmung, vor allem nicht von seiten der jetzigen Besitzer der Objekte oder Sammlungen. Häufig wird eine Entscheidung noch dadurch erschwert, daß, wie schon ausgeführt, bestimmte Objekte Teil des Kulturellen Erbes mehrerer »Ursprungsländer« sind oder daß sie Teil des Kulturellen Erbes des sie jetzt besitzenden Volkes geworden sind. Außerdem muß ein weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden: Kunstobjekte sind nicht nur Teil des Kulturellen Erbes eines Volkes, sondern auch Teil des Weltkulturerbes. Daraus ergibt sich nicht nur die Verpflichtung, in Anlehnung an die *UNESCO-Konvention zum Schutze des Kultur- und Naturerbes der Welt* von 1962 diese Teile des Welterbes gemeinsam zu schützen, sondern sie auch allen zugänglich zu machen. Solche Objekte sind und könnten auch weiterhin »Botschafter« einer bestimmten Kultur in anderen Gesellschaften sein. Eine Entscheidung darüber kann nur von den Betroffenen gefunden werden, wobei das »Ursprungsland« stets das Recht zur ersten Option hat. Erleichtert wird diese Frage aber dadurch, daß es bei der augenblicklichen Diskussion nicht um die Rückführung aller Objekte und Sammlungen geht, sondern nur um eine begrenzte Anzahl.

Seit Beginn der Diskussion wurde versucht, zu einer zeitlichen Beschränkung für die Rückgabeforderungen zu kommen, vor allem von seiten der Staaten, die heute die Objekte in ihrem Besitz haben. Es konnte jedoch keine Einigung erzielt werden, auch wenn man sich im klaren war, daß man nicht endlos zurückgehen könne; so gab es schon eine Reihe von relevanten Fällen im Altertum, etwa während der römischen Zeit in Ägypten. Die Fordererländer wollten aber alle Möglichkeiten offenhalten, zumal die Kolonialzeit ebenfalls zeitlich nicht genau zu begrenzen ist. — Eindeutig ist die Situation allerdings bei illegalem Export und Import; hier gilt der Tag der Ratifizierung der *Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut* von 1970 als Zeitpunkt, von dem an Objekte unter die Restitution fallen.

Ein besonderes Problem stellt die rechtliche Seite der Rückgabefrage dar. Es herrscht allgemein die Einsicht, daß es bisher keinen rechtlichen Anspruch auf Rückgabe von Kulturgut gibt, das anläßlich kolonialer oder fremder Besetzung sein Ursprungsland verließ, außer der Fall wird von der Deklaration von London (1943), von der Haager Konvention (1954) oder von der Konvention über die unerlaubte Einfuhr (1970) erfaßt. Ansätze wie die der Herausbildung einer neuen völkerrechtlichen Pflicht zur Entkolonisierung (und der damit verbundenen Verpflichtung zur Wiedergutmachung) oder die der Herausbildung eines neuen Völkerrechts aufgrund einer Bindungswirkung von Resolutionen der UN-Generalver-

sammlung sind noch nicht so weit gediehen, daß sie hier hilfreich sein könnten. Um allen Schwierigkeiten vorzubeugen, formulierten die Experten in Venedig: »Der derzeitige legale Status eines Objektes sollte kein Hindernis sein für Verhandlungen über seine Rückgabe«¹⁹. In Anbetracht der juristischen Probleme wurden immer wieder bilaterale Verhandlungen als die Lösung vorgeschlagen, vor allem in den Fällen, in denen die Betroffenen staatliche Stellen sind. Ungeklärt bliebe dabei jedoch das Problem der Objekte und Sammlungen in Privatbesitz oder in der Hand von Stiftungen²⁰.

Ein wichtiges Argument gegen die Rückgabe ist immer wieder die mangelnde museale Infrastruktur in den Fordererländern. Dadurch sei eine konservatorische Betreuung der zurückkehrenden Objekte nicht gewährleistet. Außerdem sei nicht sichergestellt, daß sie nicht wieder gestohlen würden und dann auf dem internationalen Kunstmarkt erschienen. Zu diesen technischen Argumenten kam dann häufig noch der Hinweis, daß man doch zuerst einmal prüfen solle, was eigentlich alles noch im Ursprungsland vorhanden sei²¹. Um einmal für ausgewählte Beispiele darauf eine Antwort geben und Lösungen vorschlagen zu können, wurden von dem Ad-hoc-Komitee des ICOM im Sommer 1979 für die UNESCO drei Pilotstudien angefertigt. Als Beispiele wurden Bangladesch, Mali und Samoa ausgewählt. In Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen in den drei Staaten wurde eine exakte Bestandsaufnahme durchgeführt und Vorschläge zur Verbesserung der Situation gemacht. Die wichtigsten Maßnahmen müßten demzufolge sein: die Verbesserung der musealen Infrastruktur, die Ausbildung von Museumsexperten auf allen Gebieten und der Aufbau von Inventaren kulturellen Eigentums sowohl in den Ursprungsländern wie außerhalb.

Diese drei Länder wurden aber nicht nur wegen technischer Probleme ausgesucht, sondern auch, weil sie wichtige Aspekte im Zusammenhang mit der Rückgabe verdeutlichen konnten. So hat Bangladesch Forderungen nicht nur an England, sondern, wegen der Staatennachfolge in diesem Raum, auch an Indien und Pakistan; Mali leidet besonders stark unter dem illegalen Export von Kunstwerken und Samoa hat nahezu sein gesamtes »traditionelles« Kulturerbe verloren. Außerdem stellt es deshalb einen besonderen Fall dar, da es in Samoa nie Kunstwerke im klassischen Sinne gegeben hat. Alle angesprochenen technischen Probleme sind lösbar; es ist dies nur eine Frage von Mitteln und entsprechendem Fachpersonal. Hinzukommen muß allerdings eine strikte Gesetzgebung zum Schutze von Kulturgut und die notwendigen Maßnahmen, um die Einhaltung der Gesetze zu gewährleisten.

Praktische Aspekte der Rückgabe

Von besonderer Bedeutung für die Behandlung zukünftiger Rückgabeforderungen sind die Beispiele oder gar Verträge für Rückgabe oder Restitution. Es gibt schon eine ganze Reihe derartiger Rückgabevorgänge, und man kann davon ausgehen, daß viele von ihnen nicht bekanntgemacht wurden (vor allem von privater Seite, aber auch von Museen). Eines der frühesten Abkommen ist das zwischen Laos und Frankreich vom 6. Februar 1950 über die Rückgabe von Kunstwerken an Laos. 1968 wurde ein Abkommen zwischen Algerien und Frankreich geschlossen, nach dem Objekte zurückkehrten, die zwischen 1930 und 1962 Besitz des Museums in Algier waren. 1970 schlossen die Vereinigten Staaten einen Vertrag mit Mexiko über die Rückerlangung und Rückgabe gestohlenen archäologischen, historischen und kulturellen Eigentums.

Zwei wichtige Abkommen sind das zwischen Belgien und Zaire sowie das zwischen den Niederlanden und Indonesien. In beiden Fällen geht es nicht nur um die reine Rückgabe von Kunstwerken und Sammlungen, sondern auch um Hilfe beim Aufbau einer musealen Infrastruktur, um technische Hilfe und um Unterstützung bei der Ausbildung von

Museumspersonal. Das Abkommen zwischen Belgien und Zaire wurde 1970 geschlossen; im gleichen Jahr, also drei Jahre vor dem eingangs erwähnten Vorstoß des Präsidenten Mobutu in Sachen Rückgabe, wurde mit der Durchführung begonnen. Das Besondere an diesem Abkommen ist, daß es nicht nur die Rückgabe von Kunstwerken festlegt, sondern auch die von geschlossenen ethnographischen Sammlungen mit der dazugehörigen Dokumentation. Außerdem gab es Unterstützung für das systematische Sammeln und Inventarisieren von noch im Lande befindlichen Objekten²². Am 14. November 1979 wurde dann ein neues Abkommen zwischen Belgien und Zaire getroffen, das beim weiteren Ausbau des ›Institut des Musées Nationaux du Zaire‹ helfen soll. Nach ihm soll in den nächsten fünf Jahren die Ausbildung von Experten, der Aufbau von Archiven und musikethnologischen Abteilungen gefördert und technische Hilfe gegeben werden. Zwischen den Niederlanden und Indonesien begannen 1974 die Gespräche über die Rückgabe von Objekten, die einen hohen historischen wie auch emotionalen Wert für Indonesien haben. Die ersten Stücke wurden in der Zwischenzeit zurückgegeben. Bei diesen Transaktionen wird nicht von Rückgabe, sondern von Transfer gesprochen²³. Bekannte Beispiele für Rückgabe gibt es noch zwischen dem Australischen Museum in Sydney und dem Nationalmuseum von Papua-Neuguinea in Port Moresby bzw. dem Salomonen-Museum in Honiara²⁴ sowie zwischen nordamerikanischen Museen und Peru bzw. Panama²⁵.

Stellt man sich angesichts der gesamten Problematik und der bisherigen Entwicklung die Frage, was der neue UNESCO-Ausschuß in dieser Angelegenheit tun kann und nach den Erfahrungen der ersten Tagung tun wird, so zeichnet sich eine Weiterarbeit in praktisch-technischen Fragen ab. So werden voraussichtlich die ersten Inventare in Angriff genommen und in einer zentralen Dokumentationsstelle (vorerst wahrscheinlich in der des ICOM in Paris) gespeichert. Außerdem wird ein Kriterienkatalog erarbeitet, mit dem alle notwendigen Angaben im Falle einer Rückgabeforderung erfaßt werden können, bis hin zu der Frage, warum ein Objekt von grundlegender Bedeutung für die Identität eines Volkes ist. Schließlich wird es weitere Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit geben. Schwierigkeiten gab es bei der Frage, wie in Zukunft bei konkreten Rückgabeforderungen verfahren werden soll. Werden alle Forderungen über den Zwischenstaatlichen Ausschuß laufen, oder nur dann, wenn die bilateralen Verhandlungen gescheitert sind oder nicht vorankommen? Soll der Ausschuß die Beantwortung und Rücksendung des Kriterienkatalogs überwachen? Hier steht das Gremium vor der Frage, wann es seine beratende Funktion verläßt und zu einem Schiedsgericht oder gar zum Tribunal wird.

Ein weiteres Problem konnte der Zwischenstaatliche Ausschuß ebenfalls nicht lösen. Auf der 20. Generalkonferenz der UNESCO hatte eine Gruppe von lateinamerikanischen Staaten²⁶ einen Resolutionsentwurf formuliert, der die Frage der Entschädigung in die Diskussion einbrachte: der Generaldirektor solle

›Untersuchungen darüber anstellen, auf welchem Wege man zu einer Lösung gelangen kann, in der der Begriff einfacher ›Rückerstattung‹, falls undurchführbar oder nicht im Einklang mit den Wünschen des betreffenden Landes, durch irgendeine Form der Kompensation ersetzt wird — im Rahmen eines besonderen Abkommens zwischen den jeweiligen Staaten oder Körperschaften, nach dem der Besitzer des fraglichen Eigentums... dem Ansprucherhebenden kulturelle Objekte oder Kunstwerke anderer Provenienz von entsprechendem Wert übermacht‹²⁷.

ICOM hatte daraufhin im Auftrage der UNESCO eine Studie angefertigt, in der dargelegt wurde, daß das Prinzip der Entschädigung nicht in Einklang mit dem Prinzip der Rückgabe zu bringen ist. Dabei wurde das Hauptargument angeführt, das bisher allen Diskussionen zugrunde lag: die Rückgabe von Kulturgut wird deshalb gefordert, da es von grundsätz-

licher Bedeutung für die Identität eines Volkes ist. Wenn dieses Argument nicht mehr oder nicht immer gültig ist, wird der Standpunkt der Rückgabe-Befürworter geschwächt. So sahen es auch viele Mitglieder des Zwischenstaatlichen Ausschusses und Beobachter der Tagung in Paris. Da aber keine einmütige Ablehnung der Forderung nach Entschädigung erreicht werden konnte, beschloß man, die Angelegenheit später noch einmal zu behandeln, wenn das Prinzip der Rückgabe sich stärker gefestigt hat. — Sicher wurden die Erwartungen mancher Teilnehmer an diese erste Tagung des Gremiums nicht ganz erfüllt, was vor allem für Sri Lanka gilt, das Rückgabewünsche vorlegte, die aber aus formalen Gründen noch nicht behandelt werden konnten. Insgesamt scheint sich jedoch eine positive Entwicklung in der Frage der Rückgabe abzuzeichnen, auch wenn sie, wie die Erfahrung in anderen Themenkreisen des Dialogs zwischen Nord und Süd zeigt, lange Zeit bis zur Realisierung benötigen wird.

Anmerkungen

- 1 Die Übertragung der Begriffe ›return‹ und ›restitution‹ ins Deutsche mit ›Rückführung‹ und ›Rückgabe‹ entstammt der Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen in Resolution 34/64 der Generalversammlung (Text s. S.105 dieser Ausgabe). Zu beachten ist jedoch, daß diese Übertragung den Sinn der Begriffe umkehrt; vgl. die Diskussion auf der 20. UNESCO-Generalkonferenz (UNESCO-Doc. 20C/PRG.IV/2, S.53–55). Künftig sollte daher stets ›return‹ mit ›Rückgabe‹, ›restitution‹ mit ›Rückerstattung‹ oder ›Restitution‹ wiedergegeben werden.
- 2 Vgl. L.-J. Rollet-Andriane, *Precedents*, in: *Museum* 31, 1/1979, S.4–7.
- 3 Übersetzung aus dem Englischen hier wie auch in der Folge vom Verfasser.
- 4 Zitiert nach: *Museum* 31, 1/1979, S.62–66.
- 5 UNESCO, Committee of Experts on the establishment of an Intergovernmental Committee concerning the Restitution or Return of Cultural Property, Dakar, 20–23 March 1978, Final Report, CC-78/CONF.609/6.
- 6 Programm von ICOM, s. ICOM News 30, 1/1977, S.25; Programm von ICME, s. H. Ganslmayr, *Restitution or Return of Cultural Property to its Countries of Origin*, in: ICME Symposium on Visualisation of Theoretical Concepts in Anthropology in Museums of Ethnography, New Delhi 1978, S.62–65.
- 7 A.-M. M'Bow, Message of the Director General of UNESCO to the Twelfth General Assembly, in: *Museums and cultural exchange*, Paris 1979, S.35f.
- 8 UNESCO, Committee of Experts to Study the Question of the Restitution of Works of Art, Venice, 29 March–2 April 1976, Final Report, SHC-76/CONF.615/5.
- 9 Zitiert nach: UNESCO, Special Committee of Governmental Experts to prepare a Draft Resolution concerning the Exchange of Original Objects and Specimens among Institutions in different Countries, Draft Final Report, 8–17 March 1976, SHC-76/CONF.205/4, da dieser den Experten in Venedig vorlag; diese Formulierung greift wiederum auf die in der Konvention über die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut, Paris 1970, Artikel 4, zurück.
- 10 Statutes of the Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation, in: UNESCO, Records of the General Conference, Twentieth Session, vol.I.
- 11 Study on the principles, conditions and means for the restitution or return of cultural property in view of reconstituting dispersed heritages, in: *Museum* 31, 1/1979, Ziffer 12.
- 12 Study (Anm.11), Ziffer 14.
- 13 Bericht Venedig (Anm.8), Ziffer 21.
- 14 UNESCO-Doc. CC-78/CONF.609/6 (Final Report Dakar), Ziffer 12; Statutes of the Intergovernmental Committee for Promoting the Return of Cultural Property to its Countries of Origin or its Restitution in Case of Illicit Appropriation, Artikel 3.1.
- 15 Bericht Venedig (Anm.8), Ziffer 19.
- 16 Bericht Venedig (Anm.8), Ziffer 22.
- 17 Study (Anm.11), Ziffer 38.
- 18 Study (Anm.11), Ziffer 27.
- 19 Bericht Venedig (Anm.8), Ziffer 24.
- 20 Study (Anm.11), Ziffer 29–36.
- 21 Siehe dazu J. Zwernemann, Gedanken zur Rückforderung von Kulturgut, in: *Afrika Spectrum* 3/1977, S.297–304.
- 22 H. van Geluwe, Belgium's contribution to the Zairian cultural heritage, in: *Museum* 31, 1/1979, S.32–37.
- 23 P. H. Pott/M. A. Sutaarga, Arrangements concluded or in progress for the return of objects: the Netherlands-Indonesia, in: *Museum* 31, 1/1979, S.38–42.
- 24 J. Specht, The Australian Museum and the return of artefacts to Pacific Island countries, in: *Museum* 31, 1/1979, S.28–31.
- 25 L. Monreal, Problems and possibilities in recovering dispersed cultural heritages, in: *Museum* 31, 1/1979, S.49–57(57).
- 26 Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Panama, Peru.
- 27 UNESCO-Doc. 20 C/DR 132.

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Tätigkeiten · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

B-Waffen-Konvention: Überprüfungskonferenz — Was geschah 1979 in Swerdlowsk? (16)

I. Unter den zahlreichen Abkommen, die unter die Überschrift »Abrüstung« gebracht werden, gibt es nur eines, das diesen Namen tatsächlich verdient. Es handelt sich um die am 26. März 1975 in Kraft getretene Konvention über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxin-Waffen und über ihre Vernichtung (Text: VN 3/1972 S.105f.). Für sie hat sich die Kurzform »B-Waffen-Konvention« durchgesetzt.

Die erste Überprüfungskonferenz fand vom 1. bis 11. März 1979 in der Gegend von Swerdlowsk. Der sowjetische Vertreter Issraelyan erklärte daraufhin, daß »im März/April 1979 in der Gegend von Swerdlowsk« das Sibirische Fieber ausgebrochen sei, und zwar durch verseuchtes Fleisch. Er konnte jedoch damit die Zweifel an der Vertragstreue der Sowjetunion nicht ausräumen. Der amerikanische Vertreter Flowerree nahm diese Information lediglich zur Kenntnis und behielt sich vor, diese Frage »in verantwortlicher Art und in einem konstruktiven Geist« in Übereinstimmung mit der Konvention zu prüfen. Die Vereinigten Staaten können sich unter Heranziehung des Art. V des Vertrages an die Sowjetunion wenden (und sind nach Angaben des US-Delegierten bereits in das Anfangsstadium entsprechender Konsultationen eingetreten). Die Pflicht zur Aufklärung (durch die UdSSR) hat ihre rechtliche Grundlage hier. Sollte dies nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, hätten die USA die Möglichkeit, die Angelegenheit nach Art. VI vor den Sicherheitsrat zu bringen.

Die erste Überprüfungskonferenz fand vom 3. bis 21. März 1980 in Genf statt. An der Zusammenkunft nahmen 53 der 87 Ratifikanten und acht von 37 Unterzeichnerstaaten teil. Zu dieser Veranstaltung verpflichtete Art. XII des Vertrages.

Die meisten Redner würdigten die B-Waffen-Konvention positiv. Zwei Hauptkritikpunkte wurden jedoch insbesondere von Entwicklungsländern und westlichen Staaten vorgebracht:

- Die Verifikation (Kontrolle) ist nicht ausreichend. Hier sollten Verbesserungen angestrebt werden.
- Der Vertrag ist nicht universal: wichtige Staaten gehören nicht zu den Ratifikanten (Frankreich und China).

Verbesserungsvorschläge bezüglich des Verifikationssystems wurden eingebracht. So forderte Schweden im Namen der Neutralen eine strengere Kontrolle und insbesondere Untersuchungen an Ort und Stelle, falls ein Staat auf Vertragsverletzungen klagt. Nach der Konvention ist der UN-Sicherheitsrat die letzte Klageinstanz (Art. VI); der Rat kann eine Untersuchung vor Ort veranlassen. Die Praktikabilität einer solchen Bestimmung wird allerdings durch das Vetorecht in Frage gestellt.

So könnte sich ein betroffenes Ständiges Mitglied des Rates dieser Kontrolle entziehen, indem es vom Veto Gebrauch macht. Die hier Verbesserungen Fordern konnten sich nicht durchsetzen. Man einigte sich im Schlußdokument darauf, daß die Frage der Vertragsüberwachung »zu einem geeigneten Zeitpunkt« erneut zu behandeln sei.

II. Die Forderung nach effektiverer Kontrolle der Vertragsbestimmungen erhielt neue Nahrung durch Gerüchte über ein schweres Unglück bei der Herstellung bakteriologischer Waffen im sowjetischen Swerdlowsk.

Der sowjetische Vertreter Issraelyan erklärte daraufhin, daß »im März/April 1979 in der Gegend von Swerdlowsk« das Sibirische Fieber ausgebrochen sei, und zwar durch verseuchtes Fleisch. Er konnte jedoch damit die Zweifel an der Vertragstreue der Sowjetunion nicht ausräumen. Der amerikanische Vertreter Flowerree nahm diese Information lediglich zur Kenntnis und behielt sich vor, diese Frage »in verantwortlicher Art und in einem konstruktiven Geist« in Übereinstimmung mit der Konvention zu prüfen.

Die Vereinigten Staaten können sich unter Heranziehung des Art. V des Vertrages an die Sowjetunion wenden (und sind nach Angaben des US-Delegierten bereits in das Anfangsstadium entsprechender Konsultationen eingetreten). Die Pflicht zur Aufklärung (durch die UdSSR) hat ihre rechtliche Grundlage hier. Sollte dies nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen, hätten die USA die Möglichkeit, die Angelegenheit nach Art. VI vor den Sicherheitsrat zu bringen.

III. In der durch Konsens angenommenen Schlußerklärung bekräftigten die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit, jede Möglichkeit des nichtfriedlichen Einsatzes von bakteriologischen Agenzien und von Toxinen auszuschließen. Es wurde festgestellt, daß das Verbot aus Artikel I sich als ausreichend erwiesen habe und auch künftige technologische Entwicklungen abdecke. Weiterhin registriert wurde, daß kein Vertragsstaat es bislang für erforderlich gehalten habe, die im Abkommen für den Verdacht der Vertragsverletzung vorgesehene Möglichkeit der Anrufung des Sicherheitsrats nach Art. VI in Anspruch zu nehmen. Schließlich wurde an jene Staaten appelliert, die dem Abkommen noch nicht beigetreten sind, die B-Waffen-Konvention zu ratifizieren. — Eine zweite Überprüfungskonferenz soll frühestens 1985, spätestens aber 1990 stattfinden. WB

Vertrauensbildende Maßnahmen: Expertengruppe tritt zusammen (17)

(Die folgenden Ausführungen knüpfen an den Beitrag von K. Citron/R. Ehni, Das Konzept vertrauensbildender Maßnahmen, VN 1/1979 S. 6ff., an.)

Vertrauensbildende Maßnahmen sind seit der Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki 1975 ein wichtiger Bestandteil europäischer Sicherheitspolitik. Im Rahmen der Vereinten Nationen gab die 10. Sondergeneralversammlung 1978 den Anstoß zu weltweiter Behandlung und Gestaltung derartiger Maßnahmen. In Fortsetzung ihrer Initiative auf der 33. Generalversammlung brachte die Bundesrepublik Deutschland im Herbst 1979 einen Antrag ein, der als Resolution 34/87B (Text s.S. 105f. dieser Ausgabe) auf dem Konsenswege angenommen wurde; die Entschliebung sieht die Einsetzung einer Gruppe von Regierungssachverständigen zur Ausarbeitung einer umfassenden Studie über vertrauensbildende Maßnahmen vor.

Erstmals tagte die Expertengruppe (Zusammensetzung s. S.112 dieser Ausgabe) vom 8. bis 11. April 1980 in Genf unter dem Vorsitz Gerhard Pfeiffers, des bundesdeutschen Vertreters im Genfer Abrüstungsausschuß. Aufgabe der Gruppe wird es sein, die Möglichkeiten zu prüfen, konkrete vertrauensbildende Maßnahmen in verschiedenen Regionen der Welt einzuführen und weiterzuentwickeln. Dabei sollen die Antworten der 30 UN-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, die ihre Auffassungen und Erfahrungen bezüglich vertrauensbildender Maßnahmen mitgeteilt haben (UN-Doc. A/34/416 mit Add. 1—3).

Auf der Genfer Tagung des Expertengremiums ging es außer um organisatorische Fragen in erster Linie um die Konkretisierung des Mandats: Kategorisierung und Typisierung vertrauensbildender Maßnahmen und Untersuchung von Mechanismen der Durchführung derartiger Maßnahmen sowohl auf freiwilliger Grundlage wie auf der Basis politisch und rechtlich bindender Übereinkommen. — Die zweite Session soll am 4. August 1980 in New York beginnen. Das Gutachten des Expertengremiums soll nach zwei weiteren Tagungen 1981 vorgelegt werden. WB

Entkolonisierung und Treuhandfragen

Simbabwe unabhängig — Aufhebung der Sanktionen gegen Südrhodesien im letzten Dezember — Politische Lösung war bis zuletzt gefährdet — Rückblick (18)

Ein Thema, das seit 1961 immer wieder die Weltorganisation beschäftigt hat, wird aller Voraussicht Mitte September mit der Aufnahme eines neuen Staates in die UNO seine endgültige Erledigung finden: das Thema »Südrhodesien«. Zu Simbabwe ist Rhodesien schon früher geworden: am 18. April 1980, als der Sozialist Robert Gabriel Mugabe, mit der ZANU-Partei überaus eindeutiger Sieger der Wahl vom Februar, ganz im klassischen Stil von der einstigen Kolonialmacht die Instrumente der Unabhängigkeit entgegennahm. Die Vereinten Nationen, die immerhin gegen die Siedlerkolonie zum ersten Male in der UN-Geschichte bindende Sanktionen verhängt und stets aufs neue Stellung bezogen hatten, waren zum Schluß nur am Rande beteiligt: durch die Entscheidung von Untergeneralsekretär Javier Perez de Cuellar und drei weiteren hochrangigen internationalen Beamten als Wahlbeobachter. Auch hatte der 1977 ernannte Rhodesien-Beauftragte (VN 6/1977 S. 195) in den entscheidenden Stadien keine Rolle spielen können. Weder der wirtschaftliche noch der politische Druck, der von der Weltorganisation ausging, hatte letztlich das Siedlerregime in die Knie zwingen können — Kompromißbereitschaft auf dieser Seite wurde in erster Linie durch den Druck des anhaltenden Guerillakriegs der Befreiungsbewegungen erzwungen. Doch kam dem Sicherheitsrat die Aufgabe zu, in einer Resolution die Sanktionen förmlich aufzuheben und in einer zweiten zur Einhaltung der für den Übergang zur Unabhängigkeit getroffenen Vereinbarungen zu mahnen.

I. Südrhodesien, benannt nach dem archetypischen Kolonialjingo Cecil Rhodes, britische Kolonie seit 1889 mit weißer Selbstregierung seit 1923, hatte sich Anfang der

sechziger Jahre nicht mit dem Mutterland über die Modalitäten der Entlassung in die Unabhängigkeit einigen können; die weiße Minderheitsregierung Smith, die gegen britischen Widerstand die absolute Vorherrschaft der 271 000 Weißen über 5,7 Mill. Afrikaner verfassungsmäßig festschreiben wollte, erklärte daher am 11. November 1965 einseitig die Unabhängigkeit (Unilateral Declaration of Independence, UDI). Danach regierte das Regime die abtrünnige Kolonie im Dauer-Ausnahmestand und mit Apartheid-ähnlichen Gesetzen; erst durch die Revolution in Portugal 1974 wurde eine Entwicklung eingeleitet, die über die Unabhängigkeit Angolas und Mosambiks sowie über die (von Kissinger insinuierte) teilweise Abwendung Südafrikas zunächst zur »internen Lösung« in Südrhodesien (schwarze Regierung Muzorewa, jedoch ohne Beteiligung der in der »Patriotischen Front« zusammengeschlossenen Befreiungsbewegungen) und im Dezember 1979 zur Londoner Übereinkunft zwischen sämtlichen Konfliktparteien führte.

Der UN-Sicherheitsrat hatte seit der UDI vergeblich versucht, mit den ihm zur Verfügung stehenden völkerrechtlichen Zwangsmaßnahmen das unbotmäßige Smith-Regime zu beseitigen und die Herrschaft der afrikanischen Bevölkerungsmehrheit zu erzwingen. In einer Serie von fast 30 Resolutionen verhängte er bindende wirtschaftliche und politische Sanktionen gegen die abtrünnige Kolonie, die alle Bereiche Südrhodesiens — vom Ölembargo bis zum Ausschluß von den Münchner Olympischen Spielen 1972 — betrafen. Besonders kritisch für das Regime war das (auch für Nichtmitgliedstaaten der Weltorganisation gültige) Verbot, Tabak und Chrom aus Südrhodesien einzuführen, deren Export die hauptsächliche Einnahmequelle darstellte, sowie die zunächst ungewisse Versorgung mit Öl.

Bald sollte sich jedoch herausstellen, daß Südrhodesien durch Diversifizierung seiner Tabak-Monokultur, durch Aufbau eigener Industriezweige sowie insbesondere durch offenen oder verschleierte Sanktionsbruch (d. h. Fälschung der Angaben über Herkunfts- oder Bestimmungsart von südrhodesischen Aus- oder Einfuhren) die UN-Sanktionen unbeschadet überleben konnte und nicht zur Aufgabe seiner intransigenten Haltung (weiße Vorherrschaft und rassistische Diskriminierung) zu bewegen war. Die bedeutendsten Sanktionsverletzungen waren

- die offene politische und wirtschaftliche Unterstützung seitens Portugals und Südafrikas,
- die durch Gesetz erlaubte Einfuhr südrhodesischer Chrom- und Eisenerze in die Vereinigten Staaten (VN 5/1972 S. 167),
- der geplante Bau eines großen Stahlwerkes mit Beteiligung deutscher, österreichischer und schweizer Firmen (VN 6/1974 S. 183) und
- eine großangelegte Operation der transnationalen Ölkonzerne BP, Caltex, Mobil, Shell und Total zur Versorgung des Landes mit Ölprodukten durch ihre südafrikanischen Tochtergesellschaften.

Aufsehen erregten auch der Verkauf dreier deutscher Verkehrsflugzeuge an die »Air

Rhodesia« (VN 3/1973 S. 95) und rhodesische Fleischlieferungen an Gabun.

Im Zusammenhang mit Staaten, die den UN-Sanktionen zuwiderhandelten, ist auch die Bundesrepublik Deutschland, häufig in Gesellschaft westeuropäischer Länder, mehrfach von UN-Ausschüssen kritisiert worden. Dieser Kritik hatte die Bundesregierung stets (auch vor dem deutschen UN-Beitritt) entgegengehalten, sie befolge die Sanktionen, könne aber nicht langfristige Lieferverträge, die vor der UDI abgeschlossen worden seien, außer Kraft setzen; die südrhodesischen Lieferungen in die Bundesrepublik seien seit 1965 kontinuierlich verringert worden und die Einhaltung der Sanktionen werde durch einen interministeriellen Ausschuß überwacht (VN 6/1974 S. 183).

Gegen das Nachbarland Sambia, dessen Wirtschaft mit der seinen durch die gemeinsame koloniale Vergangenheit eng verflochten war, verhängte Salisbury selbst Anfang 1973 Sanktionen, um die sambische Regierung zur Beendigung ihrer Unterstützung für die Befreiungsbewegungen zu zwingen; allerdings erreichte Smith durch diese Maßnahme nur, daß Sambia nun durch massive Hilfeleistungen des UN-Systems in die Lage versetzt wurde, seinerseits die Wirtschaftssanktionen gegen die Siedlerkolonie anzuwenden (VN 2/1973 S. 58f.).

Während die Mitglieder des Sicherheitsrats bei der wiederholten Verschärfung der Sanktionen übereinstimmten, konnten sie über die politischen Pflichten Großbritanniens als der De-jure-Verwaltungsmacht keine Einigung erzielen. So brachte London (bisweilen mit amerikanischer Unterstützung) stets afrikanische Resolutionsanträge durch sein Veto zu Fall, die es zum Einsatz militärischer Maßnahmen gegen oder zur Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung für Südrhodesien aufforderten; hierbei argumentierten die Briten, ein militärisches Eingreifen in der Kolonie würde nur ein Blutbad auslösen und zur Einberufung einer Verfassungsgebenden Versammlung in dem Gebiet habe es keine Durchsetzungsmöglichkeiten.

II. Als sich nach 14 Jahren weitgehend erfolgloser UN-Sanktionen eine Lösung des Verfassungskonflikts außerhalb der Weltorganisation abzeichnete, beriet der Sicherheitsrat auf britischen Antrag (UN-Doc. S/13698 v. 21.12.1979) zum letzten Mal über die Südrhodesien-Sanktionen. Anlaß war die britische Mitteilung an den Rat, durch die Londoner »Regierungsverordnung über die südrhodesische Verfassung« sei der Zustand der Rebellion in dem Gebiet beendet; hierdurch sei der Grund für die Sanktionen gegen Südrhodesien (d. h. die nach Artikel 39 der UN-Charta festgestellte Bedrohung des Weltfriedens) entfallen, so daß Großbritannien die Sanktionen aufgehoben habe (S/13688). Gegen diese einseitige Aufhebung hatten die afrikanischen UNO-Mitglieder (S/13693) und die Sowjetunion (S/13702) scharf protestiert und auch die Generalversammlung hatte am 18. Dezember in ihrer wohl letzten Resolution zur Rhodesien-Frage (A/Res/34/192) dagegen Stellung bezogen.

In der Debatte des Rats begrüßten alle Sprecher die Londoner Übereinkunft als hi-

storischen Augenblick und den ersten Schritt Südrhodesiens auf dem Weg zur legalen Unabhängigkeit; die südrhodesische Bevölkerung könne nun ihre Führer in freien und gleichen Wahlen bestimmen. Übereinstimmend würdigten sie die wirtschaftlichen Opfer derjenigen Staaten (insbesondere der Nachbarstaaten Botswana, Mosambik und Sambia), von denen die Sanktionen angewandt worden waren. Die afrikanischen Ratsmitglieder bemängelten zwar, daß Großbritannien und einige westliche UN-Mitglieder die Südrhodesien-Sanktionen übereilt aufgehoben hätten, da nur der Sicherheitsrat sie außer Kraft setzen könne; mit Staaten, die Sanktionsbrüche von Staatsangehörigen oder Firmen in ihrem Staatsgebiet geduldet hatten, gingen sie heftig ins Gericht. Generell befürworteten sie indes die Aufhebung der Sanktionen durch den Rat, weil die Londoner Übereinkunft ihren drei Hauptforderungen (britische Verantwortung für Südrhodesien, Rechtmäßigkeit des Befreiungskampfes, Beendigung der Friedensbedrohung) entsprach. Angesichts der Stationierung südafrikanischer Streitkräfte in der Kolonie warnten sie schließlich vor der Gefahr einer südafrikanischen Intervention nach einem eventuellen Wahlsieg der »Patriotischen Front«. Außerdem sei die nun zu erwartende Unabhängigkeit für Simbabwe nur ein Schritt zur Beseitigung des Restkolonialismus im Südllichen Afrika; in Namibia und Südafrika müsse der Kampf für die Mehrheitsherrschaft fortgesetzt werden.

Weder die westlichen Ratsmitglieder, die London zum erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen beglückwünschten, noch die lateinamerikanischen hatten Vorbehalte gegen die Außerkraftsetzung der Sanktionen. Lediglich nach Auffassung der Sowjetunion und der Tschechoslowakei sollten sie erst aufgehoben werden, wenn alle Voraussetzungen für eine tatsächliche Mehrheitsherrschaft im Lande erfüllt seien; da sie sich jedoch nicht gegen die von den Afrikanern artikulierten Wünsche stemmen wollten, enthielten sie sich der Stimme, als der Rat über die Aufhebung der Sanktionen abstimmte. So wurden die politischen und wirtschaftlichen Südrhodesien-Sanktionen der UNO am 21. Dezember 1979 beendet und der zur Überwachung der Sanktionen eingesetzte Ausschuß aufgelöst (S/Res/460 (1979), Text s. S. 103 dieser Ausgabe) — am gleichen Tag, an dem in London die »Lancaster House«-Übereinkunft über Waffenstillstand, freie Wahlen und Übergang zur Unabhängigkeit zwischen Großbritannien und den südrhodesischen Bürgerkriegsparteien unterzeichnet worden war.

III. Die allgemeine Befriedigung über das Londoner Abkommen war indessen nur von kurzer Dauer. Die afrikanischen und blockfreien Staaten, irritiert über die Anwesenheit südafrikanischer Truppen in dem Gebiet und über die Aktivitäten des südrhodesischen Militärs, warfen in einer weiteren Debatte des Rates Ende Januar/Anfang Februar 1980 dem mittlerweile unter dem Abkommen (in Wiederaufnahme der Verpflichtungen Großbritanniens als Kolonialmacht) nach Salisbury entsandten britischen Gouverneur vor, er habe südafrikanische Truppen in der Kolonie behalten und Einheiten des alten Regimes gegen die »Patriotische

Front ausschwärmen lassen; dies verletze das Abkommen, das ausdrücklich den Abzug aller südafrikanischen Truppen festgelegt und die südrhodesischen Einheiten auf ihre jeweiligen Standorte beschränkt habe (an diesem Punkt wäre die »Lancaster House-Konferenz beinahe gescheitert). Besorgt äußerten sie sich auch über die vom Gouverneur Lord Soames verfügte Verlängerung des unter dem Smith-Regime verhängten Ausnahmezustands und des Kriegsrechts.

London, das seinerseits den übrigen Vertragsparteien Verletzungen des Abkommens vorwarf, rechtfertigte die südafrikanische Militärpräsenz mit der Schutzbedürftigkeit der südafrikanisch-südrhodesischen Grenzstation (und Eisenbahnverbindung) Beit Bridge; die einzige hierzu in der Kolonie stationierte Einheit sei zudem während der Rats-Debatte abgezogen worden. Die südrhodesischen Streitkräfte würden zur Überwachung des Waffenstillstands gemäß der »Lancaster House-Übereinkunft eingesetzt. Der Ausnahmezustand sowie das auf einige unabdingbare Bestimmungen beschränkte Kriegsrecht seien noch erforderlich, um trotz der als Folge des langen Bürgerkriegs von Gesetzlosigkeit und Gewalt bestimmten Lage eine ordnungsgemäße Rückführung der Bürgerkriegsarmeen und Durchführung der Wahlen zu ermöglichen. Allerdings verzichtete Großbritannien auf Ausübung seines Veto-Rechts und nahm an der Abstimmung über einen Antrag nicht teil, der die Vorwürfe gegen London scharf formulierte und am 2. Februar mit 14 Ja-Stimmen angenommen wurde (S/Res/463 (1980), Text s. S.103f. dieser Ausgabe). Auch später hatten die afrikanischen Staaten noch Anlaß, über die klare Bevorzugung der »Muzorewa-Clique« durch den britischen Gouverneur Klage zu führen (z. B. A/35/104—S/13803 v. 16.2.1980). Nach der unmittelbaren wie nach der älteren Vorgeschichte der Unabhängigkeit vom 18. April 1980 also um so bemerkenswerter, mit welcher Besonnenheit und Zurückhaltung dann die Befreiungsbewegung ihren Sieg an den von Commonwealth-Beobachtern überwachten Wahlurnen quittierte. OB

Wirtschaft und Entwicklung

UN-Konferenz über neue und erneuerbare Energiequellen: Beginn der Vorbereitungen (19)

Im August 1981 wird in Nairobi eine Konferenz der Vereinten Nationen über neue und erneuerbare Energiequellen stattfinden. Während Zeit und Ort erst Ende 1979 festgelegt worden sind (UN-Doc.A/Res/34/190 vom 18. Dezember 1979), war die Entscheidung über die Einberufung der Konferenz bereits auf der 33. Jahrestagung der Generalversammlung gefallen. Grundlegend ist insoweit die Resolution 33/148 vom 20. Dezember 1978. Danach soll die Konferenz das Ziel haben, »Maßnahmen für gemeinsame Aktionen zur Förderung der Entwicklung und Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen auszuarbeiten, um einen Beitrag zur Deckung des künftigen Gesamtenergiebedarfs, insbesondere der Entwicklungsländer, zu leisten, vor allem im Zusammenhang mit den Bemühungen zur Beschleunigung der Entwicklung der Entwicklungsländer«. Die Konferenz soll sich nur mit folgenden vier-

zehn Energiequellen auseinandersetzen: Sonnen- und Windenergie, geothermische Energie, Gezeiten- und Wellenenergie, Nutzung des Meerestemperaturgefälles, Biomassenumwandlung, Brennholz, Holzkohle, Torf, Energie von Zugtieren, Ölschiefer, Teersande und Wasserkraft. Untersuchungsgegenstand sollen vor allem sein: Stand der Technologie; Nutzungsmöglichkeiten; Wirtschaftlichkeit der Nutzung; Maßnahmen zur Förderung der relevanten Technologien; Technologietransfer; Förderung des Informationsflusses; Finanzierungsfragen.

Acht Fachgruppen von Sachverständigen sind mit der Aufgabe eingesetzt worden, Studien zu den genannten Energiequellen auszuarbeiten, ausgenommen Torf und Energie von Zugtieren. Zum Vorbereitungsausschuß hat die Generalversammlung durch Resolution 34/190 den ECOSOC-Ausschuß für natürliche Ressourcen bestimmt, der in dieser Ad-hoc-Eigenschaft allen Staaten zur Teilnahme offensteht. Seine erste Tagung hat vom 4. bis zum 8. Februar 1980 in New York stattgefunden. Dem Ausschuß obliegt es u. a., eine vorläufige Tagesordnung für die Konferenz aufzustellen. Damit wird er sich auf seiner zweiten Tagung im Sommer 1980 befassen. NJP

»Globalverhandlungen«: zusätzlicher Beratungsgegenstand der 11. Sondergeneralversammlung und neues Element der UN-Begriffswelt (20)

Die Elfte Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen soll auch zum Ausgangspunkt für globale Verhandlungen über Weltwirtschaftsfragen werden. Ursprünglich sollte sie zu dem Zweck zusammentreten, »die bei der Errichtung der neuen internationalen Wirtschaftsordnung in den verschiedenen Foren des Systems der Vereinten Nationen erzielten Fortschritte zu bewerten und auf der Grundlage dieser Bewertung geeignete Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Entwicklungsländer und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu ergreifen, einschließlich der Verabschiedung der neuen internationalen Entwicklungsstrategie für die achtziger Jahre« (UN-Doc.A/Res/32/174 v. 19.12.1977). Auf ihrer 34. Jahrestagung erweiterte die Generalversammlung diese Aufgabenstellung. Sie griff einen Vorschlag der 6. Konferenz der Staats- und Regierungschefs der blockfreien Staaten (Anfang September 1979 in Havanna) auf und beschloß, auf ihrer 11. Sondertagung vom 25. August bis zum 5. September 1980 »eine Serie globaler und fortlaufender Verhandlungen über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit im Dienste der Entwicklung einzuleiten«; die Verhandlungen sollten aktionsorientiert sein und über die verschiedenen Themen gleichzeitig geführt werden, so daß diese auf zusammenhängende und einheitliche Weise angegangen würden (A/Res/34/138 v. 14.12.1979). Es sollten namentlich erörtert werden: Rohstoffe, Energie, Handel, Entwicklung sowie Währungs- und Finanzfragen. Der seit 1977 bestehende Plenarausschuß für Wirtschaftsfragen (vgl. VN 6/1978 S.216) wurde zum Vorbereitungsausschuß bestimmt.

Es gilt mittlerweile als wahrscheinlich, daß

die erste Runde der neuen »Globalverhandlungen« bereits auf der 11. Sondergeneralversammlung selber stattfinden wird. Über das weitere Vorgehen besteht jedoch noch keine Klarheit. Der Vorbereitungsausschuß hatte von der Generalversammlung durch Resolution 34/138 speziell den Auftrag erhalten, ihr auf der 11. Sondertagung Empfehlungen zu den Verfahrensmodalitäten, dem Zeitplan und der Tagesordnung zu unterbreiten. Auf seinen beiden ersten Tagungen des Jahres 1980 (31. März—11. April und 5.—16. Mai, jeweils in New York) sind die Auffassungen dazu jedoch weit auseinandergelassen. Die Entwicklungsländer setzten sich für eine umfassende Tagesordnung ein (die von einem US-Sprecher als »Kompendium« bzw. »Einkaufsliste« abgetan wurde) und schlugen zur Prozedur vor, für die Zeit vom 5. Januar bis zum 11. September 1981 eine UN-Konferenz nach New York einzuberufen, bei der die Beratungen zentralisiert — also unbeschadet sonstiger Erörterungen in Gremien des UN-Systems — geführt würden. Demgegenüber hielten es wichtige Industrieländer für besser, die Verhandlungen thematisch zumindest anfangs auf einige vorrangige Probleme zu konzentrieren und im übrigen prozedural zu dezentralisieren, d. h. in die mit den jeweiligen Fragen ohnehin befaßten speziellen Institutionen zu verlagern.

Im einzelnen: Die EG und die Schweiz plädierten in förmlichen Vorschlägen dafür, zunächst die Probleme der Ernährung, der Energieversorgung und der Zahlungsbilanzen (d. h. vor allem der OPEC-Überschüsse) aufzugreifen. Die USA wollten hier ausdrücklich auch den Handelsprotektionismus einbezogen sehen. Diesem — von der Schweiz so bezeichneten — »horizontal problem-based approach« setzte Indien als Sprecher der Gruppe der 77 einen »sectoral approach« entgegen. Der indische Vorschlag für die Tagesordnung der Globalverhandlungen deckte die in der Resolution 34/138 angesprochenen Beratungsgegenstände vollständig ab: Er machte die Verkürzung des Themenkomplexes »Rohstoffe« nicht mit, sondern verwies explizit auf das Integrierte Rohstoffprogramm; unter der Überschrift »Handel« wurde auch an strukturelle Anpassungsmaßnahmen sowie an die Erhaltung der Kaufkraft von Entwicklungsländern erinnert; zum Thema »Entwicklung« wurde auf Entwicklungsfinanzierung, Technologietransfer und die besonderen Probleme der am wenigsten entwickelten Länder verwiesen; und unter dem Thema »Währungs- und Finanzfragen« sollte auch über die Anpassung des Weltwährungssystems an die Bedürfnisse der Entwicklungsländer und insbesondere den Ausgleich von deren inflationsbedingten Verlusten verhandelt werden.

Zum Verfahren: Die USA setzten sich am nachdrücklichsten für das Konzept der Nutzbarmachung bestehender Gremien ein. Sie waren dafür, den Plenarausschuß für Wirtschaftsfragen zum zentralen Lenkungsorgan zu bestimmen. Ihm sollte es obliegen, im Wege des Konsenses allgemeine Zielsetzungen zu formulieren, über deren Verwirklichung dann in geeigneten anderen Organen zu beraten sei. Die EG-Staaten rieten zur Schaffung eines neuen Aus-

schusses, der im Bedarfsfall Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen könne. Dem Hauptgremium würde es offenstehen, zur Behebung von Schwierigkeiten in speziellen Verhandlungsrunden selber die Initiative zu ergreifen. Japan und Norwegen schließlich traten dafür ein, die Führungsrolle bei den Globalverhandlungen einer UN-Konferenz zuzuweisen. Beide waren jedoch ebenfalls für die Integration bestehender Verhandlungsrunden. Während aber Japan speziell zuständigen Konferenzausschüssen insoweit nur eine Überwachungsfunktion zubilligen wollte, nahm Norwegen die Konferenz selber als Schauplatz der Ergebnissuche gerade für grundlegende Probleme in Aussicht.

Die letzte Tagung des Plenarausschusses für Wirtschaftsfragen in dessen Eigenschaft als Vorbereitungsausschuß für die Globalverhandlungen soll vom 23. Juni bis zum 3. Juli 1980 in New York stattfinden. Es erscheint fraglich, ob die Meinungsverschiedenheiten auf diesem Treffen überbrückt werden können. Insbesondere die Vereinigten Staaten haben sich gegen die Aufnahme von Verhandlungen gewendet, die schon von ihrer Themenstellung her nur zu papierernen Deklamationen führen könnten. NJP

Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen 1980: Inkrafttreten am 1. Juli (21)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S. 69 fort).

In diesem Jahr ist zum dritten Mal ein internationales Nahrungsmittelhilfeübereinkommen (Food Aid Convention, FAC 1980) ausgehandelt worden. Nachdem die UN-Getreidekonferenz in Genf im Frühjahr 1979 erfolglos verhandelt werden mußte, einigten sich die Geberländer im März 1980 in London allein auf ein neues Übereinkommen, das am 1. Juli 1980 zunächst für ein Jahr in Kraft treten soll. Zweck des neuen Übereinkommens ist die Lieferung von Getreide als Nahrungsmittelhilfe für Entwicklungsländer. Das Getreide wird von den Mitgliedern des Übereinkommens in jährlichen Mindestbeträgen bereitgestellt.

Die FAC 1980, an der sich außer den bisherigen Teilnehmern (Argentinien, Australien, Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, Finnland, Japan, Kanada, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten) auch Norwegen und Österreich beteiligen wollen, enthält vor allem eine Erhöhung der Gesamtverpflichtungen von 4,2 auf 7,6 Mill t Getreide jährlich. Die Erreichung des von der Welternährungskonferenz 1974 für die Nahrungsmittelhilfe aufgestellten Ziels von 10 Mill t Getreide jährlich bleibt einer gemeinsamen Anstrengung der internationalen Gemeinschaft vorbehalten. In diesem Zusammenhang richtet sich der Appell vor allem an die OPEC-Länder und die osteuropäischen Staaten, die als potentielle und neue Geber in zahlreichen Resolutionen des Welternährungsrates und der FAO zur Beteiligung an der internationalen Nahrungsmittelhilfe aufgefordert werden.

II. Die höchste Lieferverpflichtung haben mit rd. 60 Prozent auch in der FAC 1980 wieder die Vereinigten Staaten übernommen. Ihr Beitrag beläuft sich auf 4,47 statt bisher 1,89 Mill t. Der Beitrag der EG und

ihrer Mitgliedstaaten erhöht sich dagegen nur von 1,287 auf 1,65 Mill t. Wenn die interne Aufteilung in 56 vH gemeinschaftliche und 44 vH nationale Aktionen sich nicht ändert, erhöhen sich die Gemeinschaftsaktionen von 720 500 auf 924 000 t. Bei den nationalen Aktionen steigt der deutsche Anteil von 147 800 auf 189 500 t. Die Lieferungen der EG werden den Gemeinschaftshaushalt 1981 voraussichtlich mit etwa 400 Mill DM belasten. Im Bundeshaushalt werden für die nationalen Aktionen etwa 120 Mill DM anzusetzen sein. III. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Übereinkommen von 1967 und 1971 ist die enge Verbindung zwischen Weizenhandel und Nahrungsmittelhilfe etwas gelockert worden. Das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 war von den USA in der Endphase der »Kennedy-Runde« des GATT zur unabdingbaren Voraussetzung für deren Abschluß gemacht worden. Seitdem bilden das Weizenhandels- und das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen die wesentlichen Bestandteile der 1979 um zwei Jahre verlängerten Internationalen Weizen-Übereinkunft. Das Sekretariat des Internationalen Weizenrates in London führt auch die Geschäfte des Nahrungsmittelhilfe-Ausschusses. Die FAC 1980 ist diesmal jedoch nicht nur getrennt von dem Weizenhandels-Übereinkommen ausgehandelt und bereits abgeschlossen worden, sie läßt erstmalig auch den Ankauf von Getreide in Entwicklungsländern zu, die weder Mitglied der FAC 1980 noch des verlängerten Weizenhandels-Übereinkommens sind.

Der erfolgreiche Abschluß der FAC 1980 stellt im gegenwärtigen Nord-Süd-Dialog ein wesentliches positives Element dar. Er demonstriert die Eigenschaft der Mitglieder, einen angemessenen Beitrag zur Erleichterung der Welternährungsprobleme zu leisten und dabei nicht nur die eigenen, sondern auch die Ausfuhrmöglichkeiten einiger Entwicklungsländer, so der Reis- und Hirseproduzenten, zu berücksichtigen. Die Versuche einiger Geber, anstelle von Getreide auch die Lieferung von Fisch- oder Milcherzeugnissen zuzulassen, wurden von der Mehrheit der Mitglieder zurückgewiesen. Dabei konnte vor allem die EG auf ihre umfangreichen autonomen Programme bei Milcherzeugnissen hinweisen. Mü

Sozialfragen und Menschenrechte

Jedes Jahr ein Jahr des Kindes? — Nationale Erfahrungen mit einem Internationalen Jahr (22)

(Vgl. auch VN 3/1979 S. 77—94.)

Das Jahr 1979 hatten die Vereinten Nationen dem Kind gewidmet. Seine Probleme und Zukunftschancen sollten für 12 Monate im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses stehen. Staatliche und freie Träger waren aufgefordert, Programme zu entwickeln, um die Situation der Kinder langfristig und dauerhaft zu verbessern.

Programme hat es in der Tat in großem Maße gegeben. Situationsanalysen benannten vorhandene Mißstände und trugen dazu bei, traditionelle Tabus beiseite zu schieben. So wurde erstmalig im vergangenen Jahr das tatsächliche Ausmaß von Kindesmißhandlungen untersucht und öffentlich diskutiert. Auch die Tatsache,

daß die Bundesrepublik Deutschland den europäischen Rekord an Kinderverkehrsunfällen hält, die durch noch so umfangreichere Erziehungsprogramme nicht zu reduzieren sind, war Gegenstand von politischen Diskussionen und Aufklärungskampagnen.

Ebenso wie über die Definition der Defizite gab es in der Bundesrepublik einen fachlichen und politischen Konsens über die Ziele:

- mehr Rechte und größerer Schutz von Kindern;
- Verbesserung der Erziehung inner- und außerhalb der Familie;
- Integration und Förderung sozial benachteiligter Kinder;
- Vergrößerung des schulischen und außerschulischen Angebots zur kreativen Eigenaktivität von Kindern;
- Verstärkung des Kampfes gegen Hunger und Elend der Kinder in der Dritten Welt.

Kein Konsens war und ist dagegen zwischen politischen und gesellschaftlichen Gruppen über die Wege zu diesen Zielen zu erreichen. Aus diesem Grund war die mit 160 öffentlichen und freien Trägern besetzte *nationale Kommission für das Internationale Jahr des Kindes* bemüht, ein möglichst breites Spektrum an Forderungen und Aktionsmöglichkeiten in ein Programm zu integrieren, die insgesamt dennoch zu den gewünschten Zielen führen sollten.

Ob die vorzugsweise auf der Ebene der Kommunen und Kreise stattgefundenen Aktionen und Maßnahmen im Internationalen Jahr des Kindes tatsächlich einen nennenswerten Beitrag zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft geleistet haben, läßt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen. Denn auf vielen Gebieten wurden zunächst Bedarfsanalysen erstellt, beispielsweise im Hinblick auf den Spielflächenbedarf; Ursachenerhebungen wurden durchgeführt, beispielsweise zur Erhellung der Ursachen von Verkehrsunfällen, an denen Kinder beteiligt sind. Zahlreiche Projekte konnten nicht in einem Jahr verwirklicht werden, so daß mit Sicherheit eine Langzeitwirkung eines Teils der 1979 durchgeführten Aktionen und Maßnahmen erwartet werden kann.

Unbeschadet der berechtigten Kritik, daß die meisten zum Jahr des Kindes veranstalteten Programme in erster Linie punktuellen Charakter mit kurzfristiger optischer Wirkung hatten, die sich beispielsweise in unzähligen Kinderfesten, Mal-, Foto- und Bastelwettbewerben niederschlugen, dürfen die quantitativ zwar geringeren, aber langfristig wirksamen Maßnahmen zugunsten von Kindern nicht unterschätzt werden. Dafür einige Beispiele:

Familienbildung wurde ausgebaut

Die Träger der Eltern- und Familienbildung haben das Jahr des Kindes genutzt, um breitere Bevölkerungskreise anzusprechen. Die Information über Erziehungsprobleme, die Vermittlung der Fähigkeit zu partnerschaftlichem Verhalten und die Einbeziehung von Eltern in die Kindergartenarbeit und Schulmitwirkung standen dabei im Vordergrund. Nur als Modellversuch wurde die langjährige Forderung nach Einführung eines bezahlten Bildungsurlaubs für Familien erprobt; eine gesetzliche Re-

gelung fehlt bislang. Besonderes Gewicht wurde 1979 auf den Ausbau von Erziehungsberatungsstellen gelegt. Finanzielle Hilfen und die Schaffung neuer Planstellen trugen dazu bei, das Beratungsangebot zu erweitern und auf diese Weise die Erziehungsbedingungen von Kindern in Problemfamilien zu verbessern.

Wirtschaftliche Hilfen wurden verbessert

Die Tatsache, daß in den letzten Jahren auch in der Bundesrepublik — wie in allen hochindustrialisierten Gesellschaften — immer weniger Kinder geboren werden, hat die Parteien, Parlamente und Medien 1979 besonders stark beschäftigt. Keine Einigkeit bestand dabei in der Beurteilung der Ursachen für die sinkende Geburtenrate. Während die einen den reformierten § 218 und die Emanzipationsbestrebungen der Frauen dafür verantwortlich machten, sahen andere die Ursache eher in der Kinderfeindlichkeit der Gesellschaft. Konsens bestand jedoch darüber, daß die mit der Kindererziehung verbundenen Kosten der Familien mehr als bisher ausgeglichen werden sollten. So wurde das Kindergeld für Mehrkinderfamilien im letzten Jahr deutlich verbessert. Außerdem können Kinderbetreuungskosten von der Steuer abgesetzt werden. Für alleinerziehende Mütter und Väter wurde eine Unterhaltsvorschusskasse geschaffen, wenn die Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils ausbleiben. In sechs Bundesländern werden darüber hinaus Zinszuschüsse für Familiendarlehen bzw. zinslose Darlehen und Tilgungszuschüsse bei der Geburt von Kindern gewährt. Die in vier Ländern neu eingerichtete Stiftung ›Familie in Not‹ soll Familien und Alleinerziehenden in wirtschaftlichen Notlagen helfen, wenn gesetzliche Hilfe nicht möglich ist.

Kleinere Gruppen in Kindergärten

Die sinkende Geburtenrate war es auch, die zahlreiche Kindergärten vor die Gefahr der Schließung stellte. Schon frühzeitig hatte die nationale Kommission gefordert, den ortsnahen Kindergarten zu erhalten, statt dessen kleinere Kindergruppen zu bilden und die Kindergartenerziehung zu qualifizieren. Diese Forderung wurde in einer Reihe von Bundesländern aufgegriffen. Durch die Senkung des Elternbeitrages für den Kindergarten konnte erreicht werden, daß die Quote des Kindergartenbesuchs sozial benachteiligter Kinder erheblich erhöht wurde. Diese Tendenz führte beispielsweise in Berlin dazu, daß plötzlich wieder lange Wartelisten entstanden und es nun notwendig wurde, neue Kindergartenplätze zu schaffen.

Viele Träger von Kindergärten konzentrierten sich 1979 darauf, Erzieherinnen neue Hilfen für ihre Arbeit an die Hand zu geben. So wurde die Fortbildung zugunsten einer Förderung kreativer Fähigkeiten von Kindern im Kindergarten vor allem vom Deutschen Caritasverband verstärkt. Andere Träger vermittelten didaktische Hilfen zu Integration behinderter Kinder und ausländischer Kinder in die Kindergärten. Nordrhein-Westfalen startete darüber hinaus einen Modellversuch zur Ausbildung ausländischer Erzieherinnen, um besser als bisher auf die kulturellen Besonderheiten der Kindergartenerziehung ausländischer Kinder eingehen zu können.

Heimerziehung soll vermieden werden

Alternativen zur Heimerziehung, die in der Bundesrepublik seit Jahren in schlechtem Ruf steht, wurden 1979 vor allem durch die Werbung von Pflegefamilien angestrebt. Nachdem der von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit einigen Bundesländern geförderte Modellversuch ›Tagesmütter‹ ausgelaufen war, wurden 1979 neue Modelle zur Verbesserung der Familienpflege und zur Qualifizierung von Pflegeeltern ins Leben gerufen. Außerdem unternahmen z.B. die norddeutschen Küstländer durch die Einrichtung einer gemeinsamen zentralen Adoptionsvermittlungsstelle vermehrte Anstrengungen, um die Zahl der Adoptionen zu steigern.

Die dringend erforderliche Reform der Heimerziehung, die verbesserte materielle und personelle Ausstattung der Heime, die den Problemdruck der Zunahme verhaltensgestörter Kinder kaum verkraften können, blieben dabei auf der Strecke. Für die Verbesserung der Erziehungsbedingungen innerhalb der Heime rührte sich kaum eine Hand.

Mehr Hilfen im Krankenhaus

Die weitverbreitete Kritik an den Bedingungen der Geburt in Krankenhäusern, die die Mutter-Kind-Beziehung eher beeinträchtigen als fördern, hat 1979 dazu geführt, daß in zahlreichen Krankenhäusern das seit langem geforderte ›Rooming-in‹ durchgesetzt werden konnte. Erstmals wurden auch Mutter-Kind-Stationen eingerichtet, um kranke Kinder nicht unnötig von ihren Müttern zu trennen. Außerdem konnten bisherige Vorbehalte gegen großzügigere Besuchszeiten in Krankenhäusern abgebaut werden. Durch gezielte Aktionen vor Ort wurden Krankenhausträger, Ärzte und Krankenschwestern davon überzeugt, daß die medizinischen, technischen und organisatorischen Hemmnisse nicht unüberwindbar sind, um die seelischen Bedingungen der Kinder im Krankenhaus zu verbessern und damit den Genesungsprozeß zu fördern.

Kinder haben ein Recht auf Spiel

Das Recht der Kinder auf Spiel- und Entwicklungsmöglichkeiten in der näheren Wohnumgebung wurde im Jahr des Kindes vorrangig in praktische Aktionen umgesetzt. In fast allen Städten und Gemeinden kam es zum Bau neuer Spielplätze, zur pädagogisch sinnvollen Umgestaltung vorhandener traditioneller Spielplätze und zur Erschließung neuer Spielmöglichkeiten, sei es auf Schulhöfen, auf Hinterhöfen, in Fußgängerzonen oder auf Wohn- und Spielstraßen. In vielen Fällen wurden Kinder an der Planung und Gestaltung solcher Spielflächen unmittelbar beteiligt. Mit neuen Mitwirkungsgremien von Kindern auf kommunaler Ebene konnten Experimente in die Wege geleitet werden, die oft weit über die bestehende Rechtslage hinausgingen. Und trotz mancher Bedenken gegen Kinderräte oder Kinderparlamente lassen die positiven Erfahrungen erwarten, daß auch künftig Kinder in den kommunalen Angelegenheiten, die ihre eigene Freizeitgestaltung betreffen, mitbeteiligt werden können.

Kulturarbeit mit Kindern gefördert

Daß Kinder nicht nur Konsumenten kultureller Veranstaltungen sind, sondern selbst

aktiv und eigenverantwortlich kulturelle Beiträge schaffen können, ist 1979 erstmalig auf breiter Basis erkannt worden. In Hunderten von Städten und Gemeinden fanden Kinder-Kulturwochen statt, in denen Kinder selbst in Aktion traten, selbst malten, bastelten, fotografierten, filmten, Stücke schrieben oder Zeitungen herstellten. Diese Versuche auf kommunaler Ebene waren so erfolgreich, daß eine Fortsetzung in zahlreichen Städten und Landkreisen auch in diesem Jahr finanziell und personell sichergestellt werden konnte. Als Handlungsalternative nicht zuletzt zu dem besorgniserregenden Fernsehkonsum schon kleiner Kinder war die Befähigung der Kinder zu kreativem Umgang mit Medien betrachtet worden. Die vor allem von Familien- und Jugendverbänden vorgetragene Forderung, auch die Struktur des Fernsehprogramms kindgerechter zu gestalten, beispielsweise Kindersendungen in den frühen und Werbesendungen in den späteren Abend zu verlegen, wurde dagegen eher zurückhaltend beantwortet.

Bewegung entstand an der Basis

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß das Internationale Jahr des Kindes in erster Linie an der Basis, in den Stadtteilen und Wohnorten einiges in Bewegung gebracht hat, während die Veränderungsmöglichkeiten auf staatlicher Ebene begrenzt waren. In der Bildung langfristig angelegter Projekt- und Initiativgruppen, sei es zur Verhütung von Verkehrsunfällen, zur Schaffung besserer Spielmöglichkeiten von Kindern, zur Einrichtung von Hausaufgabenhilfen für ausländische Kinder oder Obdachlosenkindern oder zur Mobilisierung von praktischer Hilfe für Kinder in der Dritten Welt liegt der eigentliche Wert dieses UN-Jahres. Es ist durchaus gelungen, weite Kreise der Bevölkerung auf die Probleme von Kindern in der Familie, in Schule und Freizeit aufmerksam zu machen und durch vielfältige Aktionen politischen Druck auszuüben. In zahlreichen Städten und Gemeinden sind neue Organisationen und Gruppen entstanden, die weiterarbeiten werden: im Interesse einer Förderung gesellschaftlicher Bedingungen, die den Bedürfnissen und Interessen von Kindern besser entsprechen als bisher, damit jedes Jahr ein ›Jahr des Kindes‹ wird. U Rs

Menschenrechtskommission: Verurteilung der israelischen Besatzungspolitik — Chile — Südafrika — Forderung nach freien Wahlen in Kamputschea — Völkergemeinschaft soll neues Regime in Afghanistan nicht anerkennen (23)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S.70f. fort.)

Schwerpunkt der Beratungen der Menschenrechtskommission waren auch in diesem Jahr die Themenkomplexe Südafrika, Israel und Chile. Ihnen widmete dieses Nebenorgan (Zusammensetzung s. S.112 dieser Ausgabe) des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen auf seiner 36. Tagung (4. Februar—14. März 1980) in Genf etwa 15 Verhandlungstage, während beispielsweise für die Diskussion der Lage in Afghanistan nur ein Tag zur Verfügung stand.

Menschenrechte in den von Israel besetzten arabischen Gebieten: Israel wurde vorgeworfen, das Genfer Übereinkommen über den Schutz der Zivilbevölkerung in

bewaffneten Konflikten von 1949 in schwerwiegender Weise zu verletzen. Dies wurde als Kriegsverbrechen und als Affront gegenüber der Menschheit bezeichnet. Des weiteren wurde Israel beschuldigt, zahlreiche Rechtsverletzungen in den besetzten arabischen Gebieten begangen zu haben und noch zu begehen: Annexion besetzter Gebiete, Bau jüdischer Siedlungen in den arabischen Gebieten, Deportation, Ausweisungen und Umsiedlung arabischer Bevölkerung, Beschlagnahme arabischen Vermögens, Zerstörung arabischer Siedlungen, Massenverhaftungen und Mißhandlungen von Verhafteten, Plünderung archäologischer und kultureller Stätten, Beschränkungen der Religionsfreiheit, Eingriffe in die Rechte der Familie, Eingriffe in das Schul- und Erziehungssystem, Unterdrückung studentischer Meinungsbildung, unzulässige Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der besetzten Gebiete, Bewaffnung der jüdischen Siedler in diesen Gebieten. Die Menschenrechtskommission bekräftigte, daß alle Versuche Israels, den Status der besetzten Gebiete einschließlich Jerusalems zu ändern, als nichtig anzusehen seien. Israel wird aufgefordert, die gerügten Menschenrechtsverletzungen einzustellen.

Die Behauptung der Menschenrechtsverletzung machten sich 28 Staaten zu eigen, drei stimmten gegen diesen Teil der Resolution (Kanada, Niederlande und Vereinigte Staaten), während sich zehn Staaten (darunter auch die Bundesrepublik Deutschland) der Stimme enthielten. Den Vorwurf des Kriegsverbrechens unterstützten 23 Staaten; dagegen stimmten Australien, Dänemark, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Kanada, Niederlande, Portugal und die Vereinigten Staaten, während sich acht Staaten der Stimme enthielten.

Lage in Chile: Mit Resolution 21(XXXVI) machte sich die Kommission die Ergebnisse des Sonderberichts über Chile (s. VN 2/1980 S. 66) zu eigen. Dort war festgestellt worden, daß sich die Menschenrechtssituation in Chile erneut verschlechtert habe. Chile wird dringend aufgefordert, das Notstandsrecht aufzuheben und das in der Rechtsordnung an sich vorgesehene System des Individualrechtsschutzes wiederherzustellen. Vor allem wird die chilenische Regierung aufgefordert, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sicherzustellen. Diese Resolution wurde gegen die Stimmen von Argentinien, Uruguay und Brasilien verabschiedet; weitere südamerikanische Staaten enthielten sich der Stimme. Außer Kuba stimmte kein Kommissionsmitglied aus dem lateinamerikanischen Raum für die Verurteilung Chiles.

Des weiteren beschäftigte sich die Menschenrechtskommission mit dem Expertenbericht über die Verschollenen. Die Regierung Chiles wurde dringend aufgefordert, alles zu unternehmen, um das Schicksal dieser Personen aufzuklären.

Lage im Südlichen Afrika: Insgesamt wurden zu diesem Komplex sechs Resolutionen verabschiedet. Sie behandelten im einzelnen die Verletzung der Menschenrechte in Südafrika, das »Lancaster House«-Abkommen über Simbabwe, den Bericht

über die wirtschaftliche, militärische, politische und sonstige Unterstützung Südafrikas sowie deren negativen Einfluß auf die Menschenrechtssituation, die Durchführung der Anti-Apartheid-Konvention sowie die Verwirklichung des Programms der Dekade gegen Rassismus und Rassendiskriminierung.

In der erstgenannten Resolution (9(XXXVI)) wendet sich die Menschenrechtskommission (ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung) gegen die Apartheidpolitik der südafrikanischen Regierung. Gleichzeitig wird erneut betont, daß die Bantustans (Transkei, Bophuthatswana, Venda) nicht als unabhängig anerkannt werden könnten und ihre Errichtung als Verletzung des Selbstbestimmungsprinzips gelten müsse. In der gleichen Resolution wird eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe aufgefordert, Untersuchungen darüber anzustellen, welche Personen sich in Namibia des Verbrechens der Apartheid oder schwerer Menschenrechtsverletzungen schuldig gemacht hätten.

Umstritten war dagegen die dritte der genannten Resolutionen (11(XXXVI)), die sich gegen jegliche Unterstützung Südafrikas wendet. Es ist vorgesehen, weiterhin diejenigen Banken und Unternehmen (geschätzte Zahl: 2600), die Geschäftsverbindungen mit Südafrika unterhalten, zu erfassen und die erstellten Listen zu publizieren. Mit besonderer Sorge wurde in diesem Zusammenhang die Kooperation zwischen Israel und Südafrika vermerkt, die letzteres in die Lage versetzt haben soll, eine Kernexplosion zu zünden. Israel hat jede diesbezügliche Zusammenarbeit mit Südafrika strikt gelehnet.

Afghanistan: Die Menschenrechtskommission nahm ebenfalls zur Lage in Afghanistan Stellung. Sie verurteilte die militärische Aggression der Sowjetunion gegen das afghanische Volk und forderte deren unverzügliches und bedingungsloses Rückzug. Die Sowjetunion wurde angehalten, jede Form der Unterdrückung und Tyranisierung des afghanischen Volkes zu unterlassen; alle Staaten wurden aufgefordert, das Afghanistan aufgezwungene Regime nicht zu unterstützen und den Flüchtlingen großzügig Hilfe zu gewähren. Die Staaten wurden des weiteren zur Solidarität mit dem afghanischen Volk und den Nachbarstaaten Afghanistans aufgefordert. Für diese Resolution (3(XXXVI)) stimmten 27 Staaten, dagegen 8 (Äthiopien, Bjelorußland, Bulgarien, Kuba, Mongolei, Polen, Sowjetunion, Syrien), der Stimme enthielten sich Algerien, Burundi, Indien, Irak, Jugoslawien und Zypern. Interessant ist vor allem die Haltung Indiens. Es wies noch vor der Abstimmung darauf hin, daß es sich hier — anders als bei den von Israel besetzten arabischen Gebieten, Südafrika, Namibia und Simbabwe — nicht um eine Frage des Selbstbestimmungsrechts handele. Afghanistan, so hielt der Vertreter Indiens fest, sei schon seit längerer Zeit unabhängiges Mitglied der Staatengemeinschaft. Diese Argumentation verkürzt das Selbstbestimmungsrecht offenbar auf die Entkolonisierung.

West-Sahara: In einer wenig umstrittenen Resolution (Gegenstimme nur von Senegal) schloß sich die Menschenrechtskommission bezüglich der West-Sahara den Empfehlungen der Organisation der Afrikanischen

Einheit und der UN-Generalversammlung an, die beide betont haben, daß dieses Problem nur in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gelöst werden könne (vgl. VN 2/1980 S.61f.).

Kamputschea: Die Menschenrechtskommission entschied, die schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in dem südostasiatischen Staat zu verurteilen. Sie rief alle fremden Truppen dazu auf, das Land unverzüglich zu verlassen und verurteilte Invasion sowie Besetzung durch fremde Mächte. Die Streitparteien wurden aufgefordert, die Angriffe auf die Zivilbevölkerung einzustellen und die Sicherheit der Flüchtlinge sowie der medizinischen Versorgung zu gewährleisten. Gefordert wurde weiterhin eine Sicherung der Lebensmittelversorgung sowie der Schutz aller Kombattanten, die sich ergeben haben oder in Gefangenschaft geraten sind. Es wird empfohlen, dem Volk Kamputscheas in freien Wahlen die Möglichkeit zu geben, über sein weiteres Schicksal zu entscheiden. Diese Resolution der Menschenrechtskommission (29(XXXVI)) erging mit 20 Stimmen gegen Äthiopien, Bjelorußland, Bulgarien, Indien, Kuba, Mongolei, Polen, Sowjetunion und Syrien. Sechs Staaten enthielten sich der Stimme.

Guatemala: Mit Guatemala stand ein weiterer lateinamerikanischer Staat im Feuer der Kritik der Kommission. Diese brachte ihre Besorgnis über die Situation der Menschenrechte in Guatemala zum Ausdruck. Positiv vermerkt wurde, daß sich die Regierung von Guatemala dazu entschlossen hatte, die Interamerikanische Menschenrechtskommission einzuladen. Gegen die Resolution stimmten lediglich Argentinien und Uruguay, die bereits auch eine Verurteilung Chiles vermeiden wollten. Es handelt sich hierbei ganz offensichtlich um einen Akt lateinamerikanischer Solidarität.

Äquatorial-Guinea: Die Menschenrechtskommission entschied, auf Bitten der nach dem Sturz von Präsident Macias Nguema an die Macht gekommenen Regierung den UN-Generalsekretär zu ersuchen, einen Experten in dieses Land zu entsenden, um der Regierung bei der Wiederherstellung der Menschenrechte Hilfe zu leisten.

Massenflucht: Die Kommission beschäftigte sich in ihrer Resolution 30(XXXVI) mit der bestürzenden Erscheinung der Massenflucht. Alle Staaten wurden aufgefordert, die entsprechenden Hilfsorganisationen — insbesondere den Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) — bei ihren Aktionen zu unterstützen. Herkunfts- und Aufnahmestaaten wurden zur Kooperation angehalten.

Selbstbestimmungsrecht: Unter diesem Stichwort betonte die Kommission erneut das unveräußerliche Recht der Völker unter Kolonial- und Fremdherrschaft auf Selbstbestimmung. Sie verurteilt auf das schärfste, daß Söldner gegen Befreiungsbewegungen eingesetzt werden und bezeichnete diese als Kriminelle. Sie fordert die unverzügliche Freilassung aller Personen, die wegen ihres Kampfes zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts inhaftiert wurden.

Verschollene: Die Menschenrechtskommission entschied, für ein Jahr eine Expertenkommission einzusetzen, die sich mit dem Schicksal vermißter Personen beschäftige

wird. Sie soll von den Regierungen und anderen Quellen Auskünfte über das unfreiwillige Verschwinden von Personen einziehen und darüber der Kommission berichten.

Folterkonvention: Die Kommission beschloß, die Arbeiten an der Konvention gegen Folter zu beschleunigen. Die Arbeiten sollen bis zum nächsten Zusammentreten der Kommission von einer besonderen Arbeitsgruppe vorangetrieben werden.

Weitere Aktivitäten: Im Rahmen der Kommission wurde eine Erklärung über die innerstaatliche Behandlung von Fremden vorbereitet. Diese soll vom Wirtschafts- und Sozialrat der Generalversammlung zugeleitet und von dieser verabschiedet werden. Noch nicht zu einem Abschluß gelangt sind die Arbeiten an einer Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und von Diskriminierung aufgrund der Religion oder des Glaubens. Unvollendet sind desgleichen die Arbeiten an einer Konvention über die Rechte des Kindes sowie an einer Erklärung über die Rechte von Minderheiten. Wo

Anti-Apartheid-Konvention: Unterstützung von Befreiungsbewegungen als Mittel des Kampfes gegen die Apartheid — Erneut Errichtung eines Internationalen Strafgerichts gefordert (24)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1979 S. 71f. fort.)

I. Wenig Neues wurde auf der dritten Tagung der Dreiergruppe vom 28. Januar bis zum 1. Februar 1980 in Genf erörtert. Dieses Gremium setzt sich derzeit aus je einem Vertreter Bulgariens, Kubas und des Senegal zusammen.

Entsprechend seiner in Art. IX des am 18. Juli 1976 in Kraft getretenen *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid* (Text s. VN 2/1975 S.57f.) festgelegten Aufgabe prüfte es die ihm gemäß Art. VII dieses Übereinkommens periodisch zu erstattenden Berichte der Mitgliedstaaten, die von der Deutschen Demokratischen Republik, Indien, Irak, Syrien, Ungarn und den Vereinigten Arabischen Emiraten vorgelegt wurden (E/CN.4/1353/Add. 1—6). Außerdem sind nur noch die Berichte Jugoslawiens und Kubas eingegangen, die aber erst 1981 behandelt werden. Die Tatsache, daß sich die Zahl der Vertragsstaaten inzwischen auf 54 erhöht hatte, was gegenüber dem Vorjahr lediglich einen Zuwachs von fünf Staaten bedeutet, und daß einige der auf dieser Tagung geprüften Berichte bereits Zweitberichte waren, beweist, daß die Berichtsmoral der Staaten trotz ständiger Ermahnungen nicht verbessert werden konnte. Auch die auf der zweiten Tagung von der Dreiergruppe erarbeiteten allgemeinen Richtlinien und Empfehlungen zur Anfertigung der Staatenberichte waren nicht von allen Staaten (Irak, Vereinigte Arabische Emirate) beachtet worden, so daß sich die Gruppe genötigt sah, in ihrem Bericht an die Menschenrechtskommission erneut auf die Notwendigkeit konkreter Angaben zur Erfüllung des Art. IV hinzuweisen, der sich auf die gesetzgeberischen, gerichtlichen und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Vorschriften des Übereinkommens bezieht.

Zur Prüfung der Staatenberichte wurden

die Vertreter der betroffenen Staaten zur Anhörung beigelegt, ein Verfahren, das man aufgrund der bisherigen Erfahrungen auch in Zukunft anwenden wird.

II. Eines der Hauptthemen bei der Diskussion der Berichte war die Unterstützung, die einige Staaten Befreiungsbewegungen vor allem in Südafrika gewähren. Die Dreiergruppe betrachtet derartige Aktivitäten als wichtigen Bestandteil des Kampfes gegen die Apartheid, die nach dem Übereinkommen als Verbrechen gegen die Menschheit gewertet wird. Der Vertreter des Irak erklärte, daß sein Land südafrikanischen Befreiungsbewegungen moralische und materielle Hilfe leiste. Im DDR-Bericht wird die »Unterstützung der kolonial und rassistisch unterdrückten Völker« als »verfassungsrechtliches Prinzip der Außenpolitik der DDR« erwähnt. Neben politischer und diplomatischer Förderung des Kampfes im Südlichen Afrika wurde auf die humanitären Hilfsaktionen der DDR hingewiesen. Als wichtiger Akt der Solidarität gegenüber den Befreiungsbewegungen wird die Ausbildung von Kadern angesehen. Derzeit werden 750 afrikanische und arabische Studenten und Facharbeiter in der DDR ausgebildet, unter ihnen »viele« aus dem Südlichen Afrika. Im übrigen gehen alle berichterstattenden Länder davon aus, daß es in ihrem Land das Problem der Apartheid nicht gibt und die Vorschriften des Übereinkommens erfüllt werden.

III. Nach einer erneuten Anregung durch den Vertreter Syriens wurde von der Dreiergruppe beschlossen, den UN-Generalsekretär aufzufordern, die Möglichkeit der Einberufung einer diplomatischen Konferenz der Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der Errichtung eines Internationalen Strafgerichts, wie es in Art. V des Übereinkommens vorgesehen ist, zu prüfen. Dort könnten auch Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften der Konvention erörtert werden.

IV. Außerdem kündigte die Gruppe an, daß sie die von ihr gemäß Art. X der Konvention erstellte Liste von Einzelpersonen, Organisationen, Institutionen und Regierungsvertretern, die des Verbrechens der Apartheid verdächtig sind, auf den neuesten Stand bringen wird. Anschließend soll diese Liste allen UNO-Mitgliedstaaten zugänglich gemacht werden. Insgesamt soll ihr möglichst große Publizität zukommen, was man auch im Hinblick auf die Staatenberichte für wünschenswert hält.

V. Der Verlauf der diesjährigen Tagung legt die Vermutung nahe, daß das Übereinkommen auch beinahe vier Jahre nach seinem Inkrafttreten eher ein Schattendasein führt.

Die Bundesrepublik Deutschland hat es wegen rechtsstaatlicher Bedenken (u. a. ungenügende Bestimmtheit der Tatbestandsmerkmale) nicht unterzeichnet. Lai

Menschenrechtsausschuß: Berichte Senegals und Kanadas im Mittelpunkt des Interesses — Weiterer Individualbeschwerde gegen Uruguay stattgegeben (25)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1980 S.63ff. fort.)

I. Im Mittelpunkt der 9. Tagung des Menschenrechtsausschusses (Zusammensetzung s. S.112 dieser Ausgabe) vom 17. März

bis 3. April 1980 in Genf standen die Prüfung des kanadischen und des senegalesischen Berichts (UN-Doc. CCPR/C/1/Add. 43 vol. I, II und Add.2) sowie die nichtöffentlichen Sitzungen über einige der vorliegenden Mitteilungen von Einzelpersonen über mögliche Verletzungen des Paktes über bürgerliche und politische Rechte. In einem Fall wurde festgestellt, daß Uruguay, gegen das auch die beiden ersten Entscheidungen des Ausschusses über Individualbeschwerden ergangen waren, erneut Vorschriften des Paktes verletzt hat. In einem weiteren Verfahren gegen Uruguay wurden die Beratungen eingestellt, weil dem Verlangen des Beschwerdeführers inzwischen auf Anordnung der Regierung entsprochen worden war.

II. Neben den Berichten des Senegal und Kanadas wurden die vom Irak und der Mongolei vorgelegten Berichte gemäß Art. 40 des Paktes geprüft (UN-Doc. CCPR/C/1/Add.45, 38). Die Zahl der seit Inkrafttreten des Paktes eingegangenen Berichte beläuft sich derzeit auf vierzig. Ein nicht unerheblicher Teil der (seit dem Beitritt Nicaraguas 62) Mitgliedstaaten befindet sich demnach mit der Erstattung der Erstberichte mitunter schon seit mehreren Jahren im Verzug. Ebenso liegen zahlreiche Ergänzungsberichte nicht vor; zu den fehlenden gehört seit Ende 1978 auch der der Bundesrepublik Deutschland. Zum wiederholten Mal wurden deshalb die säumigen Staaten zur Erfüllung ihrer Pflichten ermahnt, wobei vor allem Iran und Chile aufgefordert wurden, die 1979 vom Ausschuss angeforderten Berichte zu erstatten. III. In seiner Eröffnungsrede unterrichtete der Direktor der Menschenrechtsabteilung Theodor van Boven die Ausschußmitglieder darüber, daß die Menschenrechtskommission eine Resolution verabschiedet hat, in der die Staaten zu einer strikten Befolgung ihrer Pflichten aus dem Pakt aufgefordert werden. Gleichzeitig regte er an, in den Bericht des Ausschusses an die Menschenrechtskommission auch Hinweise auf Änderungs- oder ergänzungsbedürftige Vorschriften des Paktes aufzunehmen. Wünschenswert sei es außerdem, wenn der Bericht erkennen lasse, wie der Ausschuss einige Vorschriften des Paktes interpretiere. Ein weiterer Vorschlag der Menschenrechtskommission befaßte sich mit dem bei der Berichtsprüfung verwendeten Material. Die Beschränkung auf die in den Staatenberichten enthaltenen Informationen wurde als zu eng angesehen, so daß eine Einbeziehung aller auf die Erfüllung des Paktes bezogenen sonstigen Informationen angeregt wurde, um es dem Ausschuss auf diese Weise eher zu ermöglichen, die Übereinstimmung bzw. Diskrepanz zwischen Wirklichkeit und im nationalen Bericht dargestellter Lage festzustellen. Die bisherigen Berichtsprüfungen hätten bewiesen, daß kein Staat von sich behaupten könne, die Menschenrechte voll verwirklicht zu haben. Der Vorschlag des Ausschusses, seine Tagungen in Zukunft auch in Entwicklungsländern stattfinden zu lassen, werde, so van Boven, vom Generalsekretär der Vereinten Nationen auf seine Realisierungsmöglichkeiten hin geprüft.

IV. *Staatenberichte.* Die vorgelegten Staatenberichte wurden von den Ausschußmit-

gliedern wie üblich hinsichtlich der Umsetzung aller Vorschriften des Paktes untersucht. Dabei konzentrierten sich die Fragen an die Vertreter der betroffenen Staaten jeweils auf unterschiedliche Themenkreise.

Irak: Nähere Aufklärung wurde vor allem über die Rolle des Islam erbeten, der nach der provisorischen Verfassung Staatsreligion ist. Besorgt äußerte man sich über die Existenz von Revolutionsgerichten und die Stellung politischer Dissidenten.

Mongolei: Ausführlicher befaßte sich der Ausschuß mit der Todesstrafe, die nach Auskunft des Vertreters der Mongolei derzeit durchschnittlich in drei Fällen pro Jahr vollstreckt wird, wobei Frauen, Minderjährige und Personen, die älter als 60 Jahre sind, von dieser Strafe ausgenommen sind. Eine Abschaffung der Todesstrafe für Diebstahl und die Zerstörung von Eigentum ist vorgesehen. Das Eigentum fällt zum größten Teil in die Kategorie des sozialistischen Eigentums, Privateigentum ist nur an Gütern des Grundbedarfs zulässig.

Kanada: Der 700seitige Bericht gab Anlaß zu zahlreichen Fragen, die sich vor allem auf das Verhältnis der Vorschriften des Paktes zur kanadischen Gesetzgebung, die ethnischen Minderheiten (Indianer und Eskimos) und das Verbot der Kriegspropaganda bezogen. Die Regierungsvertreter bemühten sich, die besonderen Probleme der Umsetzung der Vorschriften des Paktes in einem Bundesstaat darzulegen, dessen Gliedstaaten unterschiedliche Rechtsordnungen haben und in dem außerdem der Grundsatz gilt, daß Parlament und gesetzgebende Körperschaften nicht für die Zukunft gebunden werden können. Die Vorschriften des Paktes finden deshalb in Kanada keine direkte Anwendung und können von den Gerichten lediglich in Zweifelsfällen als Interpretationsmaßstab herangezogen werden. Die Bundes- und Provinzregierungen halten es jedoch für wünschenswert, die innerstaatlichen Vorschriften dem Pakt entsprechend abzuändern. Ungeachtet der Tatsache, daß der Pakt noch nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt ist, befinden sich die entsprechenden Normen im wesentlichen bereits in Übereinstimmung mit ihm. Zum Problemkreis »ethnische Minderheiten« wurde das »Gesetz über die Indianer« erörtert, das nach kanadischen Aussagen keine Diskriminierung beinhaltet, sondern dem Schutz der Indianer dient. Obzwar der kanadische Bericht erklärte, daß es kein Gesetz gebe, das den Bürgern Kriegspropaganda verbiete und diese daher aufgrund des Paktes nur der Regierung untersagt sei, suchte der Regierungsvertreter die Ausschußmitglieder davon zu überzeugen, daß in der Praxis kein Anlaß zur Besorgnis bestünde.

Senegal: Der Bericht des Senegal wurde mit besonderem Interesse aufgenommen, weil er zum ersten Mal Aufschluß über die Verwirklichung der Vorschriften des Paktes in einem schwarzafrikanischen Staat des Festlands gab (die anderen bislang behandelten Länder südlich der Sahara waren Mauritius und Madagaskar). Insgesamt enthielt der Bericht zu wenige Informationen über die tatsächlichen Verhältnisse, ein Mangel, der durch die Befragung der Staatenvertreter größtenteils ausgeglichen werden konnte. Der Pakt ist mit

Vorrang vor den nationalen Normen Bestandteil des senegalesischen Rechts. Man geht davon aus, daß er ein Ideal darstellt, das es zu erreichen gilt. Auf diesem Weg habe man schon ein beachtliches Stück zurückgelegt, wofür etwa die Arbeitsgerichtsbarkeit ein gutes Beispiel biete. Anlaß zur Diskussion gab die Vorschrift der Verfassung, die die Existenz von vier Parteien — je einer »konservativen«, »liberalen«, »sozialistischen« und »marxistisch-leninistischen« oder »kommunistischen« — verbindlich vorschreibt. Diese Parteienlandschaft entspreche den derzeitigen Verhältnissen. Die Regierung scheint davon auszugehen, daß auf diese Weise alle politischen Strömungen hinreichend vertreten seien.

Bei der Prüfung aller Berichte zeigte sich, daß die derzeitige Form der Befragung nicht gewährleistet, daß die gestellten Fragen präzise beantwortet werden. In nächster Zeit will sich der Ausschuß deshalb um eine Verbesserung des Verfahrens bemühen.

V. Individualbeschwerden. In zwei der nichtöffentlich beratenen Individualbeschwerden nach dem Fakultativprotokoll, dessen Mitgliederzahl inzwischen auf 23 angewachsen ist, kam der Ausschuß zu einem endgültigen Ergebnis, das anschließend veröffentlicht wurde.

Im ersten Fall brachte die Beschwerdeführerin vor, daß das Ehepaar Lanza von staatlichen Organen Uruguays in einer gegen mehrere Vorschriften des Paktes verstoßenden Weise behandelt worden sei. Wiederum war die Mitteilung durch eine nahe Verwandte — hier die Nichte — erfolgt, was der Ausschuß im Anschluß an sein bisheriges Vorgehen für zulässig erachtete. Die Betroffenen sind in diesem Fall außerdem nach der Entlassung aus der Haft und Übersiedlung nach Schweden der Beschwerde beigetreten. Wie auch in den ersten abgeschlossenen Verfahren hat sich Uruguay nur mit sehr großer Verspätung und nach Setzung einer Nachfrist zu den Vorwürfen geäußert. Die Antworten waren zwar zumindest fallbezogen, gingen jedoch auf die gerügten Verhaltensweisen selbst nicht ein. Eine derartige Zurückweisung der Vorwürfe ließ der Ausschuß auch dieses Mal nicht gelten. Konkrete Antworten und Beweismaterial wie Kopien relevanter Gerichtsentscheidungen und Untersuchungen hätten von Uruguay vorgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt war, stellte der Ausschuß in seiner Entscheidung abschließend fest, daß bei der Behandlung beider Betroffener folgende Verletzungen des Paktes als gegeben anzusehen sind: Verstöße gegen Art.7 (Folterverbot) und Art.10, 1 (Rechte der Gefangenen), Art.9, 3 (Gebot der unverzüglichen Vorführung und Aburteilung in angemessener Zeit), Art.14, 1—3 (Fehlen eines effektiven Rechtsbeistands und Mißachtung der Grundsätze eines fairen Verfahrens), Art.9, 1 (Habeas corpus, hier: Gebot der Haftentlassung unverzüglich nach Verbüßung der Strafe). Außerdem sah sich der Ausschuß aufgrund mangelhafter Information durch die uruguayische Regierung außerstande, Verhaftung, Haft und Verurteilung der Betroffenen gemäß Art.19, 3 als gerechtfertigt anzusehen. Obwohl die Opfer inzwischen die Freiheit wiedererlangt

haben, wird Uruguay in der Entscheidung dazu verpflichtet, ihnen Rechtsmittel und Schadenersatz zuzugestehen und außerdem derartige Handlungen für die Zukunft zu verhindern.

Bei der zweiten abgeschlossenen Individualbeschwerde ging es um die Verweigerung der Verlängerung des Reisepasses des uruguayischen Journalisten G. Waksman durch das zuständige Konsulat. Nach Meinung des Beschwerdeführers lag darin ein Verstoß gegen Art.12, 2 (Ausreisefreiheit) und Art.19 (Meinungsfreiheit). Diese Mitteilung war 1979 für zulässig erachtet worden. Inzwischen hat die uruguayische Regierung nach der Unterrichtung durch den Ausschuß das Konsulat zur Paßerteilung angewiesen, was dieses auch getan hat. Demnach ist der Beschwerdegegenstand hinfällig geworden, so daß der Ausschuß zu seiner Zufriedenheit die Beratungen über die Mitteilung einstellen konnte. Lai

Rechtsfragen

Wiener Vertragsrechtskonvention: in Kraft seit dem 27. Januar 1980 (26)

Am 27. Januar 1980, dreißig Tage nach dem Beitritt Togos, des 35. Vertragsstaats, ist die Wiener Vertragsrechtskonvention in Kraft getreten. Derzeit haben insgesamt 36 Staaten die erforderlichen Dokumente (Beitritts- bzw. Ratifikationsurkunden) hinterlegt; seit dem 30. April 1979 (vgl. VN 4/1979 S. 147) sind außer Togo noch Honduras und zuletzt, am 3. Januar 1980, Rwanda dem Abkommen beigetreten.

Die Konvention (UN-Doc.A/CONF. 39/27) wurde am 22. Mai 1969 auf der Konferenz über das Vertragsrecht in Wien mit 79 gegen eine Stimme bei 19 Enthaltungen angenommen. Sie enthält Verfahrensregeln für den Abschluß, die Ergänzung, Abänderung und Beendigung völkerrechtlicher Verträge sowie Bestimmungen über deren Gültigkeit und Auslegung. Umstritten sind die Vorschriften über das *ius cogens* im Vertragsrecht (Art.53, 71), die Frankreich dazu veranlaßt hatten, als einziger Staat gegen das Vertragswerk zu stimmen. Auch die Abstinenz der osteuropäischen Länder dürfte auf abweichenden Rechtsansichten in diesem Punkte beruhen.

Die Konvention ist in weiten Bereichen eine Kodifikation bestehenden Völkergewohnheitsrechts. Dies schmälert nicht ihre Bedeutung als ein Rechtsinstrument, das für technische Fragen bei Vertragsverhandlungen, Abschluß und Anwendung völkerrechtlicher Verträge eindeutige Lösungen bereitstellt. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich allerdings auf Verträge, die nach ihrem Inkrafttreten zwischen Konventionsstaaten geschlossen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland, die in Wien zu den Befürwortern der Konvention zählte, hat das Abkommen bisher nicht ratifiziert. KS

Seerecht: 9. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, erster Teil — Zweite revidierte Fassung des Informellen Verhandlungstexts (ICNT) vorgelegt — Verhandlungsfortschritte (27)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1979 S. 183f. fort.)

Die erste Verhandlungsrunde der 9. Tagung der III. Seerechtskonferenz (27. Fe-

bruar—4. April 1980 in New York) beschäftigte sich schwerpunktmäßig mit folgenden Problemkreisen: Überprüfungsklausel, Genehmigung von Abbauverträgen, Technologietransfer, Produktionsbeschränkung für den Meeresbergbau, Abstimmungsregelung für den Rat der Meeresbodenbehörde, Streitbeilegung in bezug auf den Meeresbergbau, Begrenzung des Festlandsockels im Verhältnis zum Tiefseeboden, Meeresforschung, Schlußbestimmungen der Konvention und vorläufige Anwendung des Meeresbodenregimes. Dabei gelang zumindest in einigen Punkten eine Annäherung der unterschiedlichen Meinungen. Unter der Verantwortung des Konferenzpräsidenten und der Vorsitzenden der Ausschüsse wurde eine zweite revidierte Fassung des »Informal Composite Negotiating Text« (ICNT/Rev.2) herausgegeben, die jedoch den Verhandlungsstand zumindest in einem wesentlichen Punkt möglicherweise nicht exakt widerspiegelt. Dies stünde im Widerspruch zu dem Verfahren, das sich die Konferenz für die Revision des ICNT gegeben hat.

Überprüfungsklausel: Art.155 ICNT/Rev.1 sah eine Überprüfung des Meeresbodenregimes nach 20 Jahren vor. Dabei soll festgestellt werden, ob sich das von der Konferenz für den Meeresbergbau entwickelte System bewährt hat — vor allem unter dem Gesichtspunkt, ob die aus dem Meeresbergbau erzielten Gewinne wirklich der Menschheit insgesamt zugute gekommen sind. Diese Überprüfung erfolgt durch eine besondere Konferenz. Der ICNT/Rev.1 eröffnete die Möglichkeit, fünf Jahre nach Beginn der Konferenz den Meeresbergbau einzustellen, falls bis dahin keine Einigung erzielt worden wäre. Dieses Moratorium, das sich nicht auf bereits laufende Vorhaben erstreckte, richtete sich praktisch nur gegen die Meeresbergbautätigkeit von Staaten und Unternehmen und wurde daher von den Industriestaaten schärfstens bekämpft. Die nunmehrige Fassung von Art.155 gibt die Idee eines Moratoriums auf. Statt dessen wird auf amerikanische Initiative ein besonderes Änderungsverfahren vorgesehen. Danach treten die von der Überprüfungskonferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Änderungen des Meeresbodenregimes für alle Vertragsstaaten in Kraft, wenn sie von zwei Dritteln der Vertragsstaaten ratifiziert werden. Damit würde die Überprüfungskonferenz gleichsam Rechtsetzungskompetenzen erhalten. Die Meinungsbildung scheint hierüber jedoch noch nicht abgeschlossen.

Genehmigung von Abbauverträgen: Einen der strittigsten Punkte stellt das für die Genehmigung von Abbauverträgen vorzusehende Verfahren dar. Nach der Fassung von Art.162, Abs.2j der ersten revidierten Fassung des ICNT galt die Genehmigung als erteilt — die Frage der Produktionsbeschränkung einmal ausgeklammert —, wenn der Rat nicht binnen einer bestimmten Frist nach Vorlage des Antrags an ihn durch die für technische und Rechtsfragen zuständige Kommission negativ entschied. Auf der 8. Tagung der Konferenz setzten sich die Entwicklungsländer für die Streichung dieser Klausel ein; bei jedem Abbauantrag sollte ausdrücklich eine positive Genehmigung durch den Rat erforderlich sein. Angesichts der zu erwar-

tenden Mehrheitsverhältnisse im Rat hätte dies ihre Einflußmöglichkeiten verstärkt. Statt dessen wurde angeregt, bestimmte Entscheidungen des Rates von einer Dreiviertelmehrheit abhängig zu machen. Die Meinungsbildung war hierzu offenbar noch nicht abgeschlossen. Dennoch fand Art.162, Abs.2j alter Fassung keine Aufnahme mehr in die zweite Revision des ICNT.

Technologietransfer: Dagegen scheint sich für den Fragenkomplex des Technologietransfers, der mit zu den umstrittensten Fragen der Konferenz zählt, eine Einigung abzuzeichnen. Das von dem ICNT/Rev.1 entwickelte System bleibt in seinen Grundzügen erhalten. So besteht weiterhin die Pflicht zum Technologietransfer gegenüber dem der Meeresbodenbehörde angegliederten Unternehmen (»Enterprise«) und — wenn auch nunmehr in eingeschränkter Form — gegenüber den Entwicklungsländern. Allerdings wird die Transferverpflichtung auf zehn Jahre limitiert. Damit kommt deutlicher als bislang zum Ausdruck, daß es sich bei dem Technologietransfer lediglich um eine Starthilfe zugunsten des »Enterprise« handelt, die diesem einen Beginn des Meeresbergbaus ermöglichen soll. Dagegen übernehmen die Vertragsstaaten gemeinsam die Verpflichtung, dem »Enterprise« den Zugang zu der Abbau- und Verhüttungstechnologie zu verschaffen, sollte sich dieses außerstande sehen, die entsprechende Technologie zu erwerben. Beibehalten wurde das Verbot, Technologie von Zulieferanten zu verwenden, wenn das den Bergbau betreibende Unternehmen die Übertragbarkeit dieser Technologie nicht zusichern kann.

Produktionsbeschränkung: In seinen Grundzügen beibehalten wurde gleichfalls die rohstoffpolitische Behandlung der Tiefseebodenressourcen. Sie fungieren weiterhin als eine Art Ausgleichslager im Verhältnis zu den konkurrierenden terrestrischen Ressourcen. Geändert wurden allerdings die Berechnungsmodalitäten für die Produktionsbeschränkung. Grundsätzlich wird dem Meeresbergbau nur ein Prozentsatz (60 vH) der Zuwachsrate für die Welt-Nickel-Nachfrage zugeteilt. Neu ist daran, daß von einer fiktiven Zuwachsrate von 3 vH ausgegangen wird. Allerdings darf die Meeresbodenproduktion nicht die tatsächliche Zuwachsrate für die Welt-Nickel-Nachfrage überschreiten.

Im Zusammenhang hiermit sei noch erwähnt, daß einige Landproduzenten weitere Restriktionen für den Meeresbergbau vorsehen; so wurde beispielsweise von Australien ein Subventionsverbot gefordert. Hiermit vermochten sie sich jedoch nicht durchzusetzen.

Abstimmungsverfahren im Rat: Angesprochen wurde bereits der Vorschlag, für bestimmte Materien eine erhöhte Mehrheit im Rat der Meeresbodenbehörde (drei Viertel) zu verlangen. Daneben gab es aber auch Vorschläge, entweder bestimmten Interessengruppen oder den geographischen Gruppen ein Veto-Recht nach dem Vorbild des Abstimmungsverfahrens im Sicherheitsrat einzuräumen. Sowohl die Vereinigten Staaten wie auch die Staaten Osteuropas hielten ein derartiges Verfahren für notwendig, um ihre vitalen Interessen schützen zu können. Dem widersetzten sich die Entwicklungsländer. Dieser Fra-

genkomplex wird zweifelsohne die zweite Runde der 9.Tagung vorrangig beschäftigen.

Streitbeilegung in bezug auf den Meeresbergbau: Das bislang erarbeitete Streitbeilegungssystem wurde in seinen Grundzügen nicht verändert. Neu ist lediglich die Verstärkung der wirtschaftlichen Schiedsgerichtsbarkeit, die auf Vertragsstreitigkeiten anwendbar ist, wenn nur eine der Streitparteien dies fordert. Zu verfahren ist dabei nach den UNCITRAL-Regeln, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Meeresbodenkammer bleibt allerdings alleine berufen, die Konvention zu interpretieren. Insoweit kann es zu einem Vorlageverfahren kommen, wobei dem Schiedsgericht ein gewisser Spielraum für die Entscheidung verbleibt, ob es sich um einen Fall der Konventionsinterpretation handelt.

Begrenzung des Festlandsockels: Eine veränderte Fassung erhielt Art.76, der die Außengrenze des Festlandsockels umschreibt. Von Bedeutung sind die entwickelten Abgrenzungskriterien gegenüber dem Tiefseeboden nur, soweit der Festlandsockel in seiner seewärtigen Ausdehnung über die Grenzen der Wirtschaftszone (200 sm) hinausgeht. Und zwar endet der Festlandsockel am Fuße des Kontinentalrandes (continental margin) und umfaßt damit Kontinentalabhang (slope) und -anstieg (rise). Die Bestimmung dieser Grenzlinie erfolgt entweder auf der Basis von geologischen Gegebenheiten oder anhand von Steigungsgradienten. Auf keinen Fall soll die Außengrenze jenseits der 2500-m-Tiefenlinie liegen oder die Distanz von 350 sm von der Küste (Basislinie) überschreiten. Erschwert wird die Auslegung des Art.76 ICNT/Rev.2 jedoch dadurch, daß unterseeische Erhebungen, soweit sie nicht zu den ozeanischen Gebirgsrücken zu zählen sind, als Bestandteile des Kontinentalrandes angesehen werden. Die USA haben bereits mit einer interpretativen Erklärung eine extensive Anwendung des Art.76 angekündigt. Sie betrachten danach das Chuchi-Plateau im nördlichen Polarmeer (600 sm von Alaska entfernt) als Teil des Kontinentalrandes. Es sind schon Stimmen laut geworden, die auf dieser Basis eine weitgehende Aufteilung des Nordost-Pazifik befürchten.

Meeresforschung: Neu entflammt ist die Diskussion bezüglich der Freiheit der Meeresforschung im Bereich des Festlandsockels jenseits der Wirtschaftszonengrenze, obwohl man diesen Komplex für abgeschlossen hielt. Einige Staaten mit breitem Festlandsockel versuchten eine Einschränkung fremder Forschungstätigkeit, zumindest aber größeren Einfluß bei der Genehmigung von Forschungsvorhaben, zu erzielen. Dem widersetzten sich die Vereinigten Staaten und eine Reihe weiterer Industrieländer. Grundsätzlich blieb jedoch das bestehende System mit leichteren Abstrichen zugunsten der Küstenstaaten erhalten.

Schlußbestimmungen: Hinsichtlich der Schlußbestimmungen ist es bislang nicht gelungen, eine Einigung zu erzielen. Behandelt werden sollen hierunter der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention (vorgesehen sind 70 Ratifikationen), das Verbot von Vorbehalten, Kündigung der Konvention und das Verhältnis zu den

Genfer Seerechtskonventionen von 1958. Heftig umstritten war schließlich auch das Änderungsverfahren.

Vorläufige Anwendung des Meeresbodenregimes: Unter dem Stichwort der vorläufigen Anwendung des Meeresbodenregimes wurde ein verhältnismäßig neuer Komplex behandelt. Da nicht damit zu rechnen ist, daß die Konvention (und damit das Meeresbodenregime) bald in Kraft tritt, auf der anderen Seite die Investitionen in den Meeresbergbau einen baldigen Beginn der kommerziellen Abbauphase fordern, soll

das Regime vorläufig in Kraft gesetzt werden. Geplant ist, eine vorbereitende Kommission zu errichten, die die für den Meeresbergbau notwendigen Verordnungen ausarbeitet und auch Explorationsanträge entgegennimmt. Hierbei handelt es sich vor allem um Vorschläge der USA, zu denen noch nicht alle Staaten Stellung genommen haben.

Weiterer Konferenzverlauf: Die zweite Runde der 9. Tagung der III. Seerechtskonferenz ist für den 28. Juli bis Ende August 1980 in Genf vorgesehen. Es ist geplant, in

der ersten Hälfte der Tagung noch wie bisher in Arbeitsgruppen zu beraten; danach soll ein Vertragsentwurf formalisiert werden. Würde dieser Zeitplan eingehalten, so könnte die Konferenz ihre Arbeiten aller Voraussicht nach 1981 beschließen. Wo

Beitrag 18: Otto Borsbach, Bonn (OB); 16, 17: Dr. Wilhelm Bruns, Bonn (WB); 24, 25: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 21: Ernst Müller, Bonn (Mü); 19, 20: Dr. Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 22: Ulrike Ries, Bonn (URs); 26: Klaus Schröder, Bonn (KS); 23, 27: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo).

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Rhodesien, Südafrika, Namibia, Kulturelle Werte, Rückgabe von Kulturbesitz, Abrüstung, Geiselnahme-Übereinkommen, Frauenrechts-Übereinkommen

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Selbstbestimmungsrecht des palästinensischen Volkes. — Resolutionsantrag S/13911 vom 28. April 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes (A/34/35),
- in Kenntnisnahme der Resolution 34/65 der Generalversammlung,
- nach Anhörung der Vertreter der betroffenen Parteien, einschließlich der palästinensischen Befreiungsorganisation,
- in der Überzeugung, daß die Palästina-Frage das Kernproblem des Konflikts im Nahen Osten darstellt,
- erneut erklärend, daß es dringend notwendig ist, durch eine umfassende Regelung, die auf der uneingeschränkten Achtung vor den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen sowie vor deren Resolutionen zum Nahostproblem und zur Palästina-Frage beruht, einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Lage im Nahen Osten und in tiefer Betrübnis über Israels Beharren auf der Besetzung des palästinensischen Territoriums und anderer arabischer Gebiete einschließlich Jerusalems sowie über die Weigerung Israels, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen durchzuführen,
- in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit eines Gebietserwerbs durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt,

1. erklärt,

- a) daß das palästinensische Volk in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen in die Lage versetzt werden sollte, sein unveräußerliches nationales Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf Errichtung eines unabhängigen Staats in Palästina, auszuüben;
- b) daß die palästinensischen Flüchtlinge, die in ihre Heimat zurückkehren und in Frieden mit ihren Nachbarn leben wollen, ein Recht hierauf haben, und daß diejenigen, die sich nicht zur Rückkehr entschließen, das Recht auf angemessene Entschädigung für ihre verlorene Habe besitzen;

2. erklärt erneut, daß Israel sich aus allen seit Juni 1967 besetzten arabischen Gebieten einschließlich Jerusalems zurückziehen sollte;
3. beschließt, daß geeignete Vorkehrungen zu treffen sind, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Souveränität, territoriale Integrität und politische Unabhängigkeit aller Staaten in diesem Gebiet — einschließlich des souveränen, unabhängigen Staats Palästina gemäß Ziffer 1 Buchstabe a dieser Resolution — sowie das Recht auf ein Leben in Frieden innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen gewährleisten;
4. beschließt, daß die Bestimmungen von Ziffer 1, 2 und 3 dieser Resolution bei allen im Rahmen der Vereinten Nationen stattfindenden internationalen Bemühungen und Konferenzen zur Erreichung eines gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedens im Nahen Osten voll berücksichtigt werden sollten;
5. ersucht den Generalsekretär, so bald wie möglich alle erforderlichen Schritte zur Durchführung dieser Resolution zu unternehmen und dem Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte zu berichten;
6. beschließt, zur Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung dieser Resolution und zur Wahrnehmung seiner damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben binnen sechs Monaten wieder zusammenzutreten.

Abstimmungsergebnis vom 30. April 1980: +10; —1: Vereinigte Staaten; =4: Frankreich, Großbritannien, Norwegen, Portugal. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Klage Sambias gegen Südrhodesien. — Resolution 455(1979) vom 23. November 1979

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des in Dokument S/13636 enthaltenen Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Sambia,
- nach Behandlung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Republik Sambia,
- tief besorgt über die zahlreichen feindseligen und nichtprovokierten Aggressionsakte des illegalen Minderheitsre-

gimes in Südrhodesien, durch die die Souveränität, der Luftraum und die territoriale Integrität der Republik Sambia verletzt werden,

- ferner tief besorgt über die fortgesetzte Kollusion Südafrikas bei den wiederholten Aggressionsakten der Rebellenruppen des illegalen Minderheitsregimes von Südrhodesien gegen die Republik Sambia,
- betrübt über die tragischen Verluste von Menschenleben und besorgt über die Schäden und Zerstörungen von Sachwerten aufgrund der wiederholten Aggressionsakte des illegalen Minderheitsregimes Südrhodesiens gegen die Republik Sambia,
- in der Überzeugung, daß diese mutwilligen Aggressionsakte des illegalen Minderheitsregimes von Südrhodesien ein konsequent beibehaltenes Muster von Gewalttaten darstellen, die darauf abzielen, die wirtschaftliche Infrastruktur der Republik Sambia zu zerstören und Sambias Unterstützung für den Kampf des Volkes von Simbabwe um Freiheit und nationale Befreiung zu schwächen,
- unter Hinweis auf seine Resolution 424 (1978) vom 17. März 1978, in der er u.a. nachdrücklich die bewaffnete Invasion des illegalen Minderheitsregimes in der britischen Kolonie Südrhodesien verurteilte, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias darstellt,
- erneut erklärend, daß das Bestehen des rassistischen Minderheitsregimes in Südrhodesien und die Fortsetzung seiner Aggressionsakte gegen Sambia und andere Nachbarstaaten eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen,
- im Bewußtsein der Notwendigkeit unverzüglicher und wirksamer Schritte zur Verhinderung und Beseitigung aller Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. verurteilt nachdrücklich das illegale Regime in der britischen Kolonie Südrhodesien wegen seiner fortgesetzten, verstärkten und nichtprovokierten Aggressionsakte gegen die Republik Sambia, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias darstellen;
2. verurteilt ferner nachdrücklich die fortgesetzte Kollusion Südafrikas bei wiederholten Aggressionsakten gegen die Republik Sambia;
3. würdigt die fortgesetzte Unterstützung der Republik Sambia und anderer

Frontstaaten für das Volk von Simbabwe in seinem gerechten und rechtmäßigen Kampf um Freiheit und Unabhängigkeit sowie die gewissenhafte Zurückhaltung dieser Staaten angesichts der unbegründeten bewaffneten Provokationen der rhodesischen Rebellen in Kollusion mit südafrikanischen Streitkräften;

4. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland als Verwaltungsmacht auf, umgehend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, daß das illegale rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien seine wiederholten Aggressionsakte und Provokationen gegen die Republik Sambia einstellt;
5. fordert ferner die volle Bezahlung einer angemessenen Schadensersatzsumme an die Republik Sambia durch die verantwortlichen Behörden für die durch die Aggressionsakte verursachten Menschenopfer und Sachschäden;
6. fordert weiterhin alle Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen dringend auf, der Republik Sambia materielle und andere Unterstützung zu gewähren, um den sofortigen Wiederaufbau ihrer wirtschaftlichen Infrastruktur zu erleichtern;
7. beschließt die Einsetzung eines Ad-hoc-Ausschusses, der aus vier vom Präsidenten nach Rücksprache mit den Mitgliedern zu ernennenden Mitgliedern des Sicherheitsrats besteht und die Aufgabe hat, den Sicherheitsrat bei der Durchführung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 5 und 6, zu unterstützen und dem Sicherheitsrat bis 15. Dezember 1979 Bericht zu erstatten;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Aufhebung der Sanktionen gegen Südrhodesien. — Resolution 460(1979) vom 21. Dezember 1979

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf die Resolutionen 232 (1966), 253(1968) und die späteren damit zusammenhängenden Resolutionen des Sicherheitsrats über die Situation in Südrhodesien,
- in Befähigung der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960,
- mit Befriedigung feststellend, daß die Lancaster-House-Konferenz in London Einigung über die Verfassung für ein freies und unabhängiges Simbabwe mit einer echten Mehrheitsregierung, über Vorkehrungen zur Inkraftsetzung dieser Verfassung und über einen Waffenstillstand erzielt hat,
- ferner feststellend, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Wiederaufnahme ihrer Verantwortung als Verwaltungsmacht sich dazu verpflichtet hat, Südrhodesien auf der Grundlage freier und demokratischer Wahlen zu entkolonisieren, die Südrhodesien in Übereinstimmung mit den Zielen der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung zu einer echten, für die internationale Gemeinschaft akzeptablen Unabhängigkeit führen,
- die Verluste an Menschenleben, die Verwüstung und die Leiden beklagend, die durch die 14jährige Auflehnung in Südrhodesien verursacht wurden,
- sich der Notwendigkeit bewußt, daß wirksame Maßnahmen zur Verhinde-

rung und Beseitigung aller Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in dieser Region ergriffen werden müssen,

1. bekräftigt das unveräußerliche, in der Charta der Vereinten Nationen verankerte und mit den Zielen der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung übereinstimmende Recht des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit;
2. beschließt angesichts der auf der Lancaster-House-Konferenz erzielten Übereinkunft alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufzurufen, die gemäß Kapitel VII der Charta aufgrund der Resolutionen 232(1966), 253(1968) und der späteren damit zusammenhängenden Resolutionen über die Lage in Südrhodesien verhängten Maßnahmen gegen Südrhodesien zu beenden;
3. beschließt ferner, seinen aufgrund der Resolution 253(1968) in Übereinstimmung mit Regel 28 der vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats eingesetzten Ausschuß aufzulösen;
4. spricht den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, besonders den Frontstaaten, seine Anerkennung aus für ihre Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats über Sanktionen gegen Südrhodesien in Übereinstimmung mit ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 25 der Charta;
5. ruft alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen auf, Südrhodesien und den Frontstaaten zum Zwecke des Wiederaufbaus dringende Hilfe zu leisten und die Rückführung aller Flüchtlinge oder vertriebenen Personen nach Südrhodesien zu erleichtern;
6. fordert die strikte Einhaltung der erzielten Übereinkünfte und ihre volle und gewissenhafte Durchführung seitens der Verwaltungsmacht und aller betroffenen Parteien;
7. fordert die Verwaltungsmacht auf sicherzustellen, daß keine südafrikanischen oder anderen fremden Streitkräfte, seien es reguläre Truppen oder Söldner, in Südrhodesien verbleiben oder nach Rhodesien kommen, mit Ausnahme derjenigen Streitkräfte, die nach dem Lancaster-House-Abkommen vorgesehen sind;
8. ersucht den Generalsekretär, bei der Durchführung von Ziffer 5 dieser Resolution behilflich zu sein, besonders bei der unverzüglichen Organisation aller Formen finanzieller, technischer und materieller Unterstützung der betreffenden Staaten, damit diese die vor ihnen stehenden wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten überwinden können;
9. beschließt, die Situation in Südrhodesien so lange weiterzuverfolgen, bis das Territorium die volle Unabhängigkeit erlangt.

Abstimmungsergebnis: +13; —0; =2: Sowjetunion, Tschechoslowakei.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Verwirklichung des Lancaster-House-Abkommens. — Resolution 463 (1980) vom 2. Februar 1980

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung der jüngsten Entwicklungen in Südrhodesien (Simbabwe),
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats über die Lage in Südrhodesien, insbesondere auf Resolution 460 (1979),
- im Hinblick darauf, daß die Lancaster-

House-Konferenz in London Einigung über die Verfassung für ein freies und unabhängiges Simbabwe mit einer echten Mehrheitsregierung, über Vorkehrungen zur Inkraftsetzung dieser Verfassung und über einen Waffenstillstand erzielt hat,

- ferner im Hinblick darauf, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Wiederaufnahme ihrer Verantwortung als Verwaltungsmacht sich dazu verpflichtet hat, Südrhodesien auf der Grundlage freier und demokratischer Wahlen zu entkolonisieren, die Südrhodesien in Übereinstimmung mit den Zielen der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung zu einer echten, für die internationale Gemeinschaft akzeptablen Unabhängigkeit führen,
- besorgt über die zahlreichen Verletzungen der Bestimmungen des Lancaster-House-Abkommens,
- in Bekräftigung der Notwendigkeit einer strikten Einhaltung der Bestimmungen von Ziffer 7 der Resolution 460 (1979) des Sicherheitsrats, in der die Verwaltungsmacht aufgefordert wird, sicherzustellen, daß mit Ausnahme der nach dem Lancaster-House-Abkommen vorgesehenen Streitkräfte keine südafrikanischen oder anderen fremden regulären Streitkräfte oder Söldnerstreitkräfte in Südrhodesien verbleiben oder dorthin kommen,
- 1. bekräftigt das unveräußerliche, in der Charta der Vereinten Nationen verankerte und mit den Zielen der Resolution 1514(XV) der Generalversammlung übereinstimmende Recht des Volkes von Simbabwe auf Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit;
- 2. fordert alle Beteiligten auf, das Lancaster-House-Abkommen zu befolgen;
- 3. fordert die Verwaltungsmacht auf, sicherzustellen, daß das Lancaster-House-Abkommen sowohl dem Buchstaben als auch dem Geiste nach uneingeschränkt und unparteiisch verwirklicht wird;
- 4. hat zwar die Mitteilung der britischen Regierung über den Abzug der südafrikanischen Truppen von der Beit-Brücke zur Kenntnis genommen, fordert die britische Regierung jedoch auf, dafür zu sorgen, daß alle etwaigen weiteren südafrikanischen regulären Streitkräfte oder Söldnerstreitkräfte sofort, vollständig und bedingungslos aus Südrhodesien abgezogen werden;
- 5. fordert die britische Regierung auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit gewährleistet wird, daß die dafür in Frage kommenden Bürger Simbawes ohne Beschränkung am bevorstehenden Wahlvorgang teilnehmen können; darunter fallen u. a. folgende Maßnahmen:
 - i) die rasche und ungehinderte Rückführung im Exil lebender bzw. geflohener Bürger Simbawes gemäß dem Lancaster-House-Abkommen;
 - ii) die Freilassung aller politischen Gefangenen;
 - iii) die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Lancaster-House-Abkommens durch alle Streitkräfte sowie gemäß diesem Abkommen die sofortige Beschränkung der rhodesischen Streitkräfte und der Hilfstuppen auf ihre Stützpunkte;
 - iv) die Gleichbehandlung aller Parteien des Abkommens und
 - v) die Aufhebung aller Notstandsmaßnahmen und -verordnungen, die im Widerspruch zur Abhaltung freier und fairer Wahlen stehen;
- 6. fordert die britische Regierung zu-

gleich auf, in Südrhodesien Verhältnisse zu schaffen, die eine freie und faire Wahl garantieren, um so die Gefahr abzuwenden, daß das Lancaster-House-Abkommen zusammenbricht, was schwerwiegende Folgen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit haben könnte;

7. fordert die britische Regierung auf, alle südafrikanischen politischen Gefangenen, darunter auch in Südrhodesien gefangene Freiheitskämpfer, freizulassen und zu gewährleisten, daß sie unbehindert in jedes Land ihrer Wahl gelangen können;
8. verurteilt nachdrücklich die Einmischung des rassistischen Regimes in Südafrika in die inneren Angelegenheiten Südrhodesiens;
9. fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, lediglich die ohne Zwang und unter fairen Bedingungen zustandegekommene Entscheidung des Volkes von Simbabwe zu respektieren;
10. beschließt, die Situation in Südrhodesien so lange weiter zu verfolgen, bis das Territorium die volle Unabhängigkeit unter einer echten Mehrheitsregierung erlangt.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =0. Großbritannien nahm an der Abstimmung nicht teil.

Südafrika

SICHERHEITSRAT — Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 21. September 1979 (UN-Doc.S/13549)

Auf der 2168. Sitzung des Sicherheitsrats am 21. September 1979 gab der Präsident des Sicherheitsrats nach Konsultation der Mitglieder des Rates namens des Rates im Zusammenhang mit der Beratung des Gegenstands »Die Südafrika-Frage« durch den Rat folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat stellt fest, daß das südafrikanische Regime im Verfolg seiner Apartheid- und Bantustanisierungspolitik am 13. September 1979 Venda, einen Bestandteil des südafrikanischen Hoheitsgebiets, zum sogenannten »unabhängigen« Staat erklärte.

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Resolution 417(1977), in der er von dem rassistischen Regime in Südafrika die Abschaffung der Bantustanisierungspolitik verlangte. Er erinnert auch an seine Resolutionen 402(1976) und 407(1977), in denen er die Resolution 31/6A der Generalversammlung vom 26. Oktober 1976 in dieser Angelegenheit bekräftigte. Der Sicherheitsrat nimmt ferner Kenntnis von der Resolution 32/105N der Generalversammlung vom 14. Dezember 1977 zur Frage der Bantustans.

Der Sicherheitsrat verurteilt die Proklamation der sogenannten »Unabhängigkeit« von Venda und erklärt sie für null und nichtig. Diese Maßnahme des südafrikanischen Regimes, die auf ähnliche von der Völkergemeinschaft verurteilte Proklamationen in bezug auf die Transkei und Bophuthatswana folgt, soll das afrikanische Volk teilen und enteignen und Vasallenstaaten unter seiner Herrschaft schaffen, um die Apartheid zu verewigen. Sie erschwert die Lage der Region noch mehr und behindert internationale Bemühungen um gerechte und dauerhafte Lösungen.

Der Sicherheitsrat fordert alle Regierungen auf, den sogenannten »unabhängigen« Bantustans jede Art von Anerkennung zu verweigern, sich aller Beziehungen zu ihnen zu enthalten, von ihnen ausgestellte Reisedokumente abzulehnen, und fordert

die Mitgliedregierungen auf, wirksame Maßnahmen zu treffen, um allen natürlichen Personen, Körperschaften und sonstigen Einrichtungen unter ihrer Hoheitsgewalt die Aufnahme irgendwelcher Beziehungen zu den sogenannten »unabhängigen« Bantustans zu verbieten.«

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Klage Sambias gegen Südafrika. — Resolution 466 (1980) vom 11. April 1980

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des in Dokument S/13878 enthaltenen Schreibens des Ständigen Vertreters der Republik Sambia bei den Vereinten Nationen,
 - nach Behandlung der Erklärung des Vertreters der Republik Sambia,
 - tief besorgt über die Eskalation feindseliger und unprovokierter Akte des rassistischen südafrikanischen Regimes, die die Souveränität, den Luftraum und die territoriale Integrität der Republik Sambia verletzen,
 - unter Hinweis auf seine Resolution 455 (1979) vom 23. November 1979, in der er unter anderem nachdrücklich die Kollusion Südafrikas mit dem damaligen illegalen Regime Südrhodesiens bei Aggressionsakten gegen die Republik Sambia verurteilte,
 - betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und besorgt über die Schäden und Zerstörungen von Sachwerten aufgrund der eskalierten Handlungen und bewaffneten Übergriffe des rassistischen Regimes von Südafrika gegen die Republik Sambia,
 - tief darüber besorgt, daß die willkürlichen Handlungen des rassistischen Regimes von Südafrika darauf abzielen, die Republik Sambia zu destabilisieren,
 - sich dessen bewußt, daß zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen,
1. verurteilt nachdrücklich das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner fortgesetzten, verstärkten und unprovokierten Handlungen gegen die Republik Sambia, die eine flagrante Verletzung der Souveränität und territorialen Integrität Sambias darstellen;
 2. verlangt, daß Südafrika unverzüglich alle seine Streitkräfte vom Hoheitsgebiet der Republik Sambia abzieht, alle Verletzungen des sambischen Luftraums einstellt und künftig die Souveränität und territoriale Integrität Sambias gewissenhaft achtet;
 3. warnt Südafrika in aller Form, daß der Sicherheitsrat im Falle jedweder weiteren bewaffneten Übergriffe gegen die Republik Sambia zusammentreten wird, um über weitere geeignete Maßnahmen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich des Kapitels VII, zu beraten;
 4. würdigt die außerordentliche Zurückhaltung, die die Republik Sambia angesichts der gegen sie gerichteten wiederholten schweren Provokationen des rassistischen Regimes von Südafrika übt;
 5. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Namibia

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Angriff Südafrikas gegen Angola vom Territorium Namibias aus. — Resolution 454(1979) vom 2. November 1979

Der Sicherheitsrat,
— nach Behandlung des Ersuchens des

Ständigen Vertreters Angolas bei den Vereinten Nationen in Dokument S/13595 sowie seines Schreibens vom 31. Oktober 1979 mit dem Wortlaut eines Kommuniqués des Politbüros des Zentralkomitees der MPLA-Partei der Arbeit (S/13599),

— nach Anhörung der Erklärung des Ständigen Vertreters der Volksrepublik Angola,

— unter Hinweis auf seine Resolutionen 387(1976) vom 31. März 1976 und 447(1979) vom 28. März 1979, in denen u.a. Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola verurteilt und verlangt wurde, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet,

— tief besorgt über die vorsätzlichen, wiederholten und anhaltenden bewaffneten Invasionen, die Südafrika unter Verletzung der Souveränität, des Luftraums und der territorialen Integrität der Volksrepublik Angola begangen hat,

— in der Überzeugung, daß die Intensität sowie der gewählte Zeitpunkt dieser bewaffneten Invasionen die Bemühungen um eine Verhandlungslösung im südlichen Afrika zunichte machen sollen, insbesondere was die Verwirklichung der Resolutionen des Sicherheitsrats 385(1976) vom 30. Januar 1976 und 435(1978) vom 29. September 1978 betrifft,

— betrübt über die tragischen Verluste an Menschenleben und besorgt über die Schäden und Zerstörungen von Sachwerten, die durch die von Südafrika gegen die Volksrepublik Angola begangenen wiederholten Aggressionsakte verursacht wurden,

— tief besorgt darüber, daß diese willkürlichen Aggressionsakte Südafrikas eine zielgerichtete und ununterbrochene Reihe von Verletzungen darstellen, die der Schwächung der unaufhörlichen Unterstützung der Frontstaaten für die nationalen Befreiungsbewegungen der Völker von Namibia, Simbabwe und Südafrika dienen,

1. verurteilt nachdrücklich Südafrikas Aggression gegen die Volksrepublik Angola;
2. fordert die Regierung Südafrikas auf, unverzüglich alle Aggressionsakte und Provokationen gegen die Volksrepublik Angola einzustellen und umgehend alle seine bewaffneten Streitkräfte aus Angola abzuziehen;
3. verlangt, daß Südafrika die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Volksrepublik Angola strikt achtet;
4. verlangt ferner, daß Südafrika unverzüglich von der Benutzung Namibias — ein von ihm widerrechtlich besetztes Gebiet — als Ausgangsbasis für Aggressionsakte gegen die Volksrepublik Angola oder andere afrikanische Nachbarstaaten Abstand nimmt;
5. ersucht die Mitgliedstaaten, dringend der Volksrepublik Angola und den anderen Frontstaaten alle erforderliche Hilfe zur Stärkung ihrer Verteidigungsmöglichkeiten zu gewähren;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =3: Frankreich, Großbritannien, Vereinigte Staaten.

Kulturelle Werte

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte. — Resolution 33/49 vom 14. Dezember 1978

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973 und 31/39 vom 30. November 1976,
 - im Hinblick auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer neunzehnten Tagung in Nairobi vom 26. Oktober bis 30. November 1976 verabschiedeten Resolutionen, insbesondere auf ihre Resolutionen 4.12 über die Erhaltung und Darstellung des kulturellen Erbes der Menschheit und 4.13 über kulturelle Entwicklung,
 - unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einberufenen Warschauer Sitzung des Sachverständigenausschusses für die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte vom 24. bis 28. Oktober 1977,
 - in Würdigung des Berichts des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte,
 - erfreut zur Kenntnis nehmend, daß seit der Verabschiedung der Resolution 3148 (XXVIII) der Generalversammlung die Aufmerksamkeit der Regierungen und internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf die Bedeutung der Erhaltung, Erneuerung und ständigen Neuschöpfung kultureller Werte gelenkt wurde und daß sich dabei eine Zusammenarbeit zwischen den Staaten herausgebildet hat,
 - im Bewußtsein der Bedeutung der kulturellen Entwicklung, die im Prozeß der Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, wie sie in der von der Generalversammlung auf ihrer sechsten Sondertagung verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsprogramm zur Errichtung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, in der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und in der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung im Sozialbereich vorgesehen ist, in Verbindung mit dem Fortschritt auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen und des Wohlergehens der Nationen und Menschen leisten sollte,
1. begrüßt dankbar die Leistungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des Anliegens der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte und bei der Unterstützung der Zusammenarbeit der Staaten auf diesem Gebiet;
 2. fordert die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte fortzusetzen und insbesondere
 - a) sachdienliche Informationen zu sammeln und interdisziplinäre Forschungsarbeiten über Rolle und Rang kultureller Werte in der heutigen Gesellschaft durchzuführen;
 - b) den internationalen Informationsaustausch über moderne Methoden zur Erhaltung und Entwicklung kultureller Werte zu fördern;
 - c) die auf die Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte abzielende internationale Zusammenarbeit

zwischen Staaten und entsprechenden internationalen Organisationen zu fördern und zu unterstützen;

- d) das Problem der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte kontinuierlich in ihre mittel- und langfristigen Pläne aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Rückgabe von Kulturbesitz

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Rückführung oder Rückgabe von Kulturbesitz in das Ursprungsland. — Resolution 34/64 vom 29. November 1979

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. Dezember 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977 und 33/50 vom 14. Dezember 1978,
 - mit Dank Kenntnis nehmend vom Bericht des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur,
 - im Bewußtsein der Bedeutung, die die Ursprungsländer der Rückführung von Kulturbesitz beimessen, der für sie einen grundlegenden geistigen und kulturellen Wert hat, um repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen zu können,
 - erneut erklärend, daß die Rückführung bzw. Rückgabe der Kunstgegenstände, Denkmäler, Museumsstücke, Handschriften, Dokumente und aller anderen Kultur- oder Kunstschätze eines Landes an dasselbe einen Schritt auf dem Weg zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der Erhaltung und Weiterentwicklung kultureller Werte darstellt,
 - in Unterstützung des feierlichen Aufrufs des Generalsekretärs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juni 1978 zur Rückführung unersetzlichen Kulturerbes an seine Schöpfer,
1. würdigt die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Zusammenhang mit der Rückführung bzw. Rückgabe von Kulturbesitz an die Ursprungsländer geleistete Arbeit;
 2. ersucht die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre wertvollen Bemühungen um geeignete Lösungen für die Probleme im Zusammenhang mit der Rückführung bzw. Rückgabe von Kulturbesitz fortzusetzen, und bittet die Mitgliedstaaten, dabei mit dieser Organisation eng zusammenzuarbeiten;
 3. bittet die Mitgliedstaaten, u. a. durch bilaterale Vereinbarungen alle erforderlichen Schritte zur Rückführung bzw. Rückgabe von Kulturbesitz zu unternehmen;
 4. begrüßt die Einsetzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für die Förderung der Rückführung von Kulturbesitz in sein Ursprungsland bzw. im Falle unerlaubter Aneignung seiner Rückgabe durch die zwanzigste Tagung der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;
 5. bittet alle Regierungen, der von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedeten Konvention über

die Mittel zum Verbot und zur Verhütung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut beizutreten;

6. appelliert an die Mitgliedstaaten, die Massenmedien sowie die Bildungs- und Kulturinstitutionen zu Bemühungen um die Schaffung eines größeren und umfassenderen Bewußtseins bezüglich der Rückführung bzw. Rückgabe von Kulturbesitz an die Ursprungsländer anzuregen;
7. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit die Vereinten Nationen sich der Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zugunsten der Rückführung bzw. Rückgabe von Kulturbesitz an die Ursprungsländer anschließen, und zu diesem Zweck auch die Informationsmedien der Vereinten Nationen einzusetzen;
8. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der sechsdreißigsten Tagung der Generalversammlung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie aller früheren Resolutionen der Versammlung zu dieser Frage vorzulegen;
9. beschließt die Aufnahme des Punktes »Rückführung bzw. Rückgabe von Kulturbesitz an die Ursprungsländer« in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsdreißigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Abrüstung

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Vertrauensbildende Maßnahmen. — Resolution 34/87B vom 11. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 33/91B vom 16. Dezember 1978 über vertrauensbildende Maßnahmen,
- in dem Wunsche, Spannungsquellen mit friedlichen Mitteln zu beseitigen und dadurch zur Festigung von Frieden und Sicherheit in der Welt beizutragen,
- in erneuter Betonung der Bedeutung der Erklärung im Schlußdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der zufolge es zur Förderung des Abrüstungsprozesses notwendig ist, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen Maßnahmen zu ergreifen und Politiken zu verfolgen, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken und Vertrauen zwischen den Staaten schaffen,
- in Anerkennung der Notwendigkeit und Dringlichkeit erster Schritte zur Verminderung der Gefahr bewaffneter Konflikte aufgrund von Mißverständnissen oder Fehldeutungen militärischer Aktivitäten,
- in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die Verpflichtung zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen Beitrag zur Stärkung der Sicherheit der Staaten leisten könnte,
- im Bewußtsein dessen, daß bestimmten Regionen Situationen eigen sind, die die Art der in diesen Regionen durchführbaren vertrauensbildenden Maßnahmen beeinflussen,
- in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta eine wichtige Rolle bei der Schaffung

- von Bedingungen spielen können, die der Erwägung vertrauensbildender Maßnahmen förderlich sind,
- in der Erkenntnis, daß ein Mindestmaß an Vertrauen zwischen den Staaten in einer Region die Entwicklung vertrauensbildender Maßnahmen erleichtern würde,
 - in Kenntnisnahme der dem Generalsekretär gemäß Ziffer 2 der obengenannten Resolution mitgeteilten Stellungnahmen und Erfahrungen von Mitgliedstaaten,
1. empfiehlt allen Staaten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Erfordernisse der jeweiligen Region auch weiterhin Vereinbarungen über konkrete vertrauensbildende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;
 2. beschließt, unter Berücksichtigung der beim Generalsekretär eingegangenen Antworten sowie der auf der vierunddreißigsten Tagung der Generalversammlung abgegebenen diesbezüglichen Erklärungen eine umfassende Studie über vertrauensbildende Maßnahmen zu erstellen;
 3. ersucht den Generalsekretär, diese Studie mit der Hilfe einer Gruppe von ihm in ausgewogener geographischer Verteilung ernannter qualifizierter Regierungssachverständiger zu erstellen und sie der Generalversammlung auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung vorzulegen;
 4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Arbeit der Gruppe von Regierungssachverständigen vorzulegen;
 5. bittet die Staaten, die dies noch nicht getan haben, dem Ersuchen des Generalsekretärs gemäß Ziffer 2 der Resolution 33/91B zu entsprechen und die Sachverständigengruppe auf dem Weg über den Generalsekretär mit ihren Stellungnahmen und Erfahrungen vertraut zu machen;
 6. beschließt die Aufnahme des Punkts ›Vertrauensbildende Maßnahmen‹ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfunddreißigsten Tagung.
- Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Geiselnahme-Übereinkommen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme. — Resolution 34/146 vom 17. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht dessen, daß die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts und seine Kodifizierung zur Verwirklichung der in Artikel 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen,
 - eingedenk der Notwendigkeit, unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme abzuschließen,
 - unter Hinweis auf ihre Resolution 31/103 vom 15. Dezember 1976, mit der sie einen Ad-hoc-Ausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme einsetzte und diesen ersuchte, so bald wie möglich den Entwurf für ein internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme auszuarbeiten,
 - ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 32/148 vom 16. Dezember 1977 und 33/19 vom 29. November 1978,
- nach Behandlung des vom Ad-hoc-Ausschuß gemäß den obengenannten Resolutionen ausgearbeiteten Übereinkommensentwurfs,
 - > verabschiedet das Internationale Übereinkommen gegen Geiselnahme im Anhang der vorliegenden Resolution und legt es zur Unterzeichnung und Ratifizierung bzw. zum Beitritt auf.
- Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

ANHANG

Internationales Übereinkommen gegen Geiselnahme

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- in Anbetracht der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten,
- insbesondere von der Erkenntnis ausgehend, daß jeder das Recht auf Leben sowie persönliche Freiheit und Sicherheit hat, wie es die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vorsehen,
- in Bekräftigung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, wie er in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen sowie in anderen diesbezüglichen Entschlüssen der Generalversammlung verankert ist,
- in der Erwägung, daß die Geiselnahme eine Straftat darstellt, die der Völkergemeinschaft Anlaß zu ernster Besorgnis gibt, und daß nach diesem Übereinkommen jeder, der eine Geiselnahme begeht, strafrechtlich verfolgt oder ausgeliefert werden muß,
- überzeugt, daß es dringend notwendig ist, eine internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Ausarbeitung und Annahme wirksamer Maßnahmen zur Verhütung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Geiselnahmen als Äußerungen des internationalen Terrorismus zu entwickeln, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

- (1) Wer eine andere Person (im folgenden als ›Geisel‹ bezeichnet) in seine Gewalt bringt oder in seiner Gewalt hält und mit dem Tod, mit Körperverletzung oder mit der Fortdauer der Freiheitsentziehung für diese Person droht, um einen Dritten, nämlich einen Staat, eine internationale zwischenstaatliche Organisation, eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe von Personen zu einer Handlung oder Unterlassung als ausdrückliche oder stillschweigende Voraussetzung für die Freigabe der Geisel zu nötigen, begeht die Straftat der Geiselnahme im Sinne dieses Übereinkommens.
- (2) Wer
 - a) eine Geiselnahme zu begehen versucht oder
 - b) sich zum Mittäter oder Gehilfen einer Person macht, die eine Geiselnahme begeht oder zu begehen versucht,
 begeht gleichfalls eine Straftat für die Zwecke dieses Übereinkommens.

Artikel 2

Jeder Vertragsstaat bedroht die in Artikel 1 genannten Straftaten mit angemessenen Strafen, welche die Schwere der Tat berücksichtigen.

Artikel 3

- (1) Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Täter die Geisel in seiner Gewalt hält, trifft alle ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen, um das Los der Geisel zu erleichtern, insbesondere um ihre Befreiung herbeizuführen und um ihr, falls erforderlich, nach ihrer Befreiung die Ausreise zu erleichtern.
- (2) Gelangt ein Gegenstand, den der Täter durch die Geiselnahme erlangt hat, in den Gewahrsam eines Vertragsstaats, so gibt ihn dieser so bald wie möglich der Geisel bzw. dem in Artikel 1 bezeichneten Dritten oder ihren zuständigen Behörden zurück.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Verhütung der in Artikel 1 genannten Straftaten zusammen, indem sie insbesondere

- a) alle durchgeführten Maßnahmen treffen, um Vorbereitungen in ihren jeweiligen Hoheitsgebieten für die Begehung dieser Straftaten innerhalb oder außerhalb ihrer Hoheitsgebiete zu verhindern, einschließlich Maßnahmen, um in ihren Hoheitsgebieten rechtswidrige Tätigkeiten von Personen, Gruppen und Organisationen zu verbieten, welche die Begehung von Geiselnahmen fördern, anstiften, organisieren oder durchführen;
- b) Informationen austauschen sowie Verwaltungs- und andere Maßnahmen miteinander abstimmen, die geeignet sind, die Begehung dieser Straftaten zu verhindern.

Artikel 5

- (1) Jeder Vertragsstaat trifft die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 genannten Straftaten zu begründen, die begangen werden
 - a) in seinem Hoheitsgebiet oder an Bord eines in diesem Staat eingetragenen Schiffes oder Luftfahrzeugs;
 - b) von seinen Staatsangehörigen oder, sofern dieser Staat es für angebracht hält, von Staatenlosen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben;
 - c) um diesen Staat zu einer Handlung oder Unterlassung zu nötigen oder
 - d) in bezug auf eine Geisel, die Angehörige dieses Staates ist, sofern dieser Staat es für angebracht hält.
- (2) Ebenso trifft jeder Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit über die in Artikel 1 genannten Straftaten für den Fall zu begründen, daß der Verdächtige sich in seinem Hoheitsgebiet befindet und er ihn nicht an einen der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels bezeichneten Staaten ausliefert.
- (3) Dieses Übereinkommen schließt eine Strafgerichtsbarkeit, die nach innerstaatlichem Recht ausgeübt wird, nicht aus.

Artikel 6

- (1) Hält der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, es in Anbetracht der Umstände für gerechtfertigt, so nimmt er ihn nach seinem Recht in Haft oder trifft andere Maßnahmen, um seine Anwesenheit für die Dauer der Zeit sicherzustellen, die zur Einleitung eines Straf- oder Auslieferungsverfahrens benötigt wird. Der Vertragsstaat führt umgehend eine vorläufige Untersu-

chung zur Feststellung des Sachverhalts durch.

(2) Die Haft oder die anderen Maßnahmen nach Absatz 1 sind unverzüglich unmittelbar oder über den Generalsekretär der Vereinten Nationen zu notifizieren

- a) dem Staat, in dem die Straftat begangen wurde;
 - b) dem Staat, der genötigt oder dessen Nötigung versucht worden ist;
 - c) dem Staat, dem die natürliche oder juristische Person angehört, die genötigt oder deren Nötigung versucht worden ist;
 - d) dem Staat, dem die Geisel angehört oder in dessen Hoheitsgebiet sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - e) dem Staat, dem der Verdächtige angehört oder, wenn er staatenlos ist, in dessen Hoheitsgebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 - f) der internationalen zwischenstaatlichen Organisation, die genötigt oder deren Nötigung versucht worden ist;
 - g) allen anderen betroffenen Staaten.
- (3) Jeder, gegen den die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen getroffen werden, ist berechtigt,
- a) unverzüglich mit dem nächsten zuständigen Vertreter des Staates, dessen Angehöriger er ist oder der anderweitig zur Herstellung einer solchen Verbindung berechtigt ist, oder, wenn der Betroffene staatenlos ist, des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in Verbindung zu treten;
 - b) den Besuch eines Vertreters dieses Staates zu empfangen.
- (4) Die in Absatz 3 bezeichneten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates ausgeübt, in dessen Hoheitsgebiet sich der Verdächtige befindet, wobei jedoch diese Gesetze und sonstigen Vorschriften die volle Verwirklichung der Zwecke gestatten müssen, für welche die Rechte nach Absatz 3 gewährt werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 lassen das Recht jedes Vertragsstaats, der nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b einen Anspruch auf Gerichtsbarkeit hat, unberührt, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz aufzufordern, mit dem Verdächtigen Verbindung aufzunehmen und ihn zu besuchen.

(6) Der Staat, der die vorläufige Untersuchung nach Absatz 1 durchführt, unterrichtet die in Absatz 2 bezeichneten Staaten oder Organisationen umgehend über das Ergebnis der Untersuchung und teilt ihnen mit, ob er seine Gerichtsbarkeit auszuüben beabsichtigt.

Artikel 7

Der Vertragsstaat, in dem der Verdächtige strafrechtlich verfolgt wird, teilt nach seinem Recht den Ausgang des Verfahrens dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mit; dieser unterrichtet die anderen betroffenen Staaten und die betroffenen internationalen zwischenstaatlichen Organisationen.

Artikel 8

(1) Der Vertragsstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verdächtige aufgefunden wird, ist, wenn er ihn nicht ausliefert, verpflichtet, den Fall ohne irgendeine Ausnahme und unabhängig davon, ob die Tat in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, seinen zuständigen Behörden zum Zweck der Strafverfolgung in einem Verfahren nach seinem Recht zu unterbreiten. Diese Behörden treffen ihre Entscheidung in der gleichen Weise wie im Fall einer gemeinrechtlichen Straftat schwerer Art nach dem Recht dieses Staates.

(2) Jedem, gegen den ein Verfahren wegen einer der in Artikel 1 genannten

Straftaten durchgeführt wird, ist während des gesamten Verfahrens eine gerechte Behandlung zu gewährleisten, die den Genuß aller Rechte und Garantien einschließt, die das Recht des Staates vorsieht, in dessen Hoheitsgebiet er sich befindet.

Artikel 9

(1) Einem aufgrund dieses Übereinkommens gestellten Ersuchen um Auslieferung eines Verdächtigen wird nicht stattgegeben, wenn der ersuchte Vertragsstaat ernsthafte Gründe für die Annahme hat,

- a) daß das Auslieferungsersuchen wegen einer in Artikel 1 genannten Straftat gestellt worden ist, um eine Person wegen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer politischen Anschauungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder

- b) daß die Lage dieser Person

- i) aus einem der unter Buchstabe a genannten Gründe oder
- ii) aus dem Grunde, daß die zuständigen Behörden des zur Ausübung von Schutzrechten berechtigten Staates keine Verbindung mit ihr aufnehmen können, erschwert werden könnte.

(2) Hinsichtlich der in diesem Übereinkommen definierten Straftaten werden die Bestimmungen aller zwischen Vertragsstaaten anwendbaren Auslieferungsverträge und -vereinbarungen im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten geändert, soweit sie mit dem vorliegenden Übereinkommen unvereinbar sind.

Artikel 10

(1) Die in Artikel 1 genannten Straftaten gelten als in jeden zwischen Vertragsstaaten bestehenden Auslieferungsvertrag einbezogene, der Auslieferung unterliegende Straftaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, diese Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten in jeden künftig zwischen ihnen zu schließenden Auslieferungsvertrag aufzunehmen.

(2) Erhält ein Vertragsstaat, der die Auslieferung vom Bestehen eines Vertrags abhängig macht, ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat, mit dem er keinen Auslieferungsvertrag hat, so steht es dem ersuchten Staat frei, dieses Übereinkommen als Rechtsgrundlage für die Auslieferung in bezug auf die in Artikel 1 genannten Straftaten anzusehen. Die Auslieferung unterliegt im übrigen den im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen.

(3) Vertragsstaaten, welche die Auslieferung nicht vom Bestehen eines Vertrags abhängig machen, erkennen unter sich die in Artikel 1 genannten Straftaten als der Auslieferung unterliegende Straftaten vorbehaltlich der im Recht des ersuchten Staates vorgesehenen Bedingungen an.

(4) Die in Artikel 1 genannten Straftaten werden für die Zwecke der Auslieferung zwischen Vertragsstaaten so behandelt, als seien sie nicht nur an dem Ort, an dem sie sich ereignet haben, sondern auch in den Hoheitsgebieten der Staaten begangen worden, die verpflichtet sind, ihre Gerichtsbarkeit nach Artikel 5 Absatz 1 zu begründen.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander die weitestgehende Hilfe im Zusammenhang mit Verfahren, die in bezug auf die in Artikel 1 genannten Straftaten eingeleitet werden, einschließlich der Überlassung aller ihnen zur Verfügung stehenden und für das Verfahren erforderlichen Beweismittel.

(2) Absatz 1 läßt Verpflichtungen über die gegenseitige Rechtshilfe unberührt, die in anderen Verträgen enthalten sind.

Artikel 12

Soweit die Genfer Abkommen von 1949 zum Schutze von Kriegssopfern oder die Zusatzprotokolle zu jenen Abkommen auf eine bestimmte Geiselnahme Anwendung finden und soweit Vertragsstaaten dieses Übereinkommens nach jenen Abkommen zur strafrechtlichen Verfolgung oder zur Auslieferung des Geiselnahmers verpflichtet sind, findet dieses Übereinkommen keine Anwendung auf eine Geiselnahme, die im Verlauf von bewaffneten Konflikten im Sinne der Genfer Abkommen von 1949 und der dazugehörigen Protokolle einschließlich der in Artikel 1 Absatz 4 des Zusatzprotokolls I von 1977 genannten bewaffneten Konflikte begangen wird, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist.

Artikel 13

Dieses Übereinkommen ist nicht anwendbar, wenn die Tat innerhalb eines einzigen Staates begangen wird, die Geisel und der Verdächtige Angehörige dieses Staates sind und der Verdächtige im Hoheitsgebiet dieses Staates aufgefunden wird.

Artikel 14

Dieses Übereinkommen darf nicht als Rechtfertigung für die Verletzung der territorialen Unversehrtheit oder politischen Unabhängigkeit eines Staates entgegen der Charta der Vereinten Nationen ausgelegt werden.

Artikel 15

Dieses Übereinkommen läßt die Anwendung der im Zeitpunkt seiner Annahme geltenden Asylverträge zwischen den Vertragsstaaten dieser Verträge unberührt; jedoch kann sich ein Vertragsstaat dieses Übereinkommens gegenüber einem anderen Vertragsstaat, der nicht Vertragspartei jener Verträge ist, nicht auf diese berufen.

Artikel 16

(1) Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt wird, ist auf Verlangen eines dieser Staaten einem Schiedsverfahren zu unterwerfen. Können sich die Parteien binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem das Schiedsverfahren verlangt worden ist, über seine Ausgestaltung nicht einigen, so kann jede dieser Parteien die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof unterbreiten, indem sie einen seinem Statut entsprechenden Antrag stellt.

(2) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen solchen Vorbehalt gemacht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

(3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 gemacht hat, kann diesen Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurückziehen.

Artikel 17

- (1) Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 1980 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 18

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der das Übereinkommen nach Hinterlegung der zweiundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde durch diesen Staat in Kraft.

Artikel 19

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär der Vereinten Nationen wirksam.

Artikel 20

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Staaten beglaubigte Abschriften.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen, das am 18. Dezember 1979 in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, unterschrieben.

Frauenrechts-Übereinkommen

GENERALVERSAMMLUNG — Gegenstand: Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. — Resolution 34/180 vom 18. Dezember 1979

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht dessen, daß laut Artikel 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen die Förderung der allgemeinen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jeden Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied des Geschlechts ist,
- unter Hinweis auf ihre Resolution 2263 (XXII) vom 7. November 1967, mit der die Generalversammlung die Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau verkündete,
- unter Berücksichtigung der Übereinkommen, Resolutionen, Erklärungen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- im Hinblick insbesondere auf ihre Resolution 33/177 vom 20. Dezember 1978 über den Entwurf eines Übereinkommens zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau,
- in Anbetracht dessen, daß die Diskriminierung der Frau nicht mit der

Menschenwürde und dem Wohle der Gesellschaft vereinbar ist und die Frauen an der vollen Entfaltung ihrer Möglichkeiten hindert,

- mit der Feststellung, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozessen teilnehmen und mitwirken sowie im gleichen Maße an der Verbesserung der Lebensbedingungen teilhaben sollten,
 - in der Erkenntnis, daß für das Wohlergehen der Welt und die Sache des Friedens die volle Mitwirkung von Mann und Frau am Leben der Gesellschaft erforderlich ist,
 - in der Überzeugung, daß die allgemeine Anerkennung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau de jure und de facto gewährleistet werden muß,
1. verabschiedet das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, dessen Wortlaut im Anhang zu dieser Resolution wiedergegeben ist, und legt es zur Unterzeichnung, Ratifizierung und zum Beitritt auf;
 2. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens bzw. der Beitritt zu diesem unverzüglich erfolgen und daß das Übereinkommen möglichst bald in Kraft treten wird;
 3. ersucht den Generalsekretär, den Wortlaut des Übereinkommens der Weltkonferenz zur Frauendekade der Vereinten Nationen zur Information vorzulegen;
 4. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens unter dem Punkt »Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau« vorzulegen.
- Abstimmungsergebnis: +130; —0; =10:
Bangladesch, Brasilien, Haiti, Komoren, Mali, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Saudi-Arabien, Senegal.

ANHANG

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

- im Hinblick darauf, daß die Charta der Vereinten Nationen den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt,
- im Hinblick darauf, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte den Grundsatz der Unzulässigkeit der Diskriminierung bekräftigt und feierlich feststellt, daß alle Menschen frei und an Würde und Rechten gleich geboren sind und daß jeder ohne irgendeinen Unterschied, einschließlich eines Unterschieds aufgrund des Geschlechts, Anspruch hat auf alle in der genannten Erklärung aufgeführten Rechte und Freiheiten,
- im Hinblick darauf, daß die Vertragsstaaten der Internationalen Menschenrechtspakete verpflichtet sind, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen,
- in Anbetracht der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen geschlosse-

nen internationalen Übereinkommen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,

- im Hinblick ferner auf die Entschlüsse, Erklärungen und Empfehlungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- jedoch besorgt darüber, daß die Frau trotz dieser verschiedenen Urkunden noch immer weitgehend diskriminiert wird,
- unter Hinweis darauf, daß die Diskriminierung der Frau die Grundsätze der Gleichberechtigung und der Achtung der Menschenwürde verletzt, die Frauen daran hindert, unter den gleichen Voraussetzungen wie Männer am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben ihres Landes teilzunehmen, das Wachstum des Wohlstands von Gesellschaft und Familie hemmt und der Frau die volle Entfaltung ihrer Fähigkeiten im Dienste ihres Landes und der Menschheit erschwert,
- besorgt darüber, daß dort, wo Armut herrscht, Frauen beim Zugang zu Nahrungsmitteln, Gesundheitseinrichtungen, Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Befriedigung sonstiger Bedürfnisse am ehesten benachteiligt werden,
- in der Überzeugung, daß die Errichtung der neuen Weltwirtschaftsordnung auf der Grundlage von Gleichheit und Gerechtigkeit wesentlich zur Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen wird,
- nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Beseitigung der Apartheid, jeder Form von Rassismus, Rassendiskriminierung, Kolonialismus, Neokolonialismus, Aggression, ausländischer Besetzung und Fremdherrschaft sowie von Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten für die volle Ausübung der Rechte von Mann und Frau wesentlich ist,
- in Bekräftigung dessen, daß die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die internationale Entspannung, die Zusammenarbeit zwischen allen Staaten ungeachtet ihrer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, die allgemeine und vollständige Abrüstung — insbesondere die nukleare Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle —, die Durchsetzung der Grundsätze der Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und des beiderseitigen Nutzens in den zwischenstaatlichen Beziehungen und die Verwirklichung des Rechts der unter Fremd- und Kolonialherrschaft sowie ausländischer Besetzung lebenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit sowie die Achtung der nationalen Souveränität und der territorialen Unversehrtheit den sozialen Fortschritt und die soziale Entwicklung fördern und somit zur Verwirklichung der vollen Gleichberechtigung von Mann und Frau beitragen werden,
- überzeugt, daß die größtmögliche und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau in allen Bereichen Voraussetzung für die vollständige Entwicklung eines Landes, für den Wohlstand der Welt und für die Sache des Friedens ist,
- eingedenk des bisher noch nicht voll anerkannten bedeutenden Beitrags der Frau zum Wohlergehen der Familie und zur Entwicklung der Gesellschaft, der sozialen Bedeutung der Mutterschaft und der Rolle beider Elternteile in der Familie und bei der Kindererziehung sowie in dem Bewußtsein, daß

die Rolle der Frau bei der Fortpflanzung kein Grund zur Diskriminierung sein darf und daß die Kindererziehung eine Aufgabe ist, in die sich Mann und Frau sowie die Gesellschaft insgesamt teilen müssen,

- in dem Bewußtsein, daß sich die traditionelle Rolle des Mannes und die Rolle der Frau in der Gesellschaft und in der Familie wandeln müssen, wenn die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau erreicht werden soll,
- entschlossen, die in der Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen und zu diesem Zweck die zur Beseitigung jeder Form und Erscheinungsweise einer solchen Diskriminierung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Artikel 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck »Diskriminierung der Frau« jede aufgrund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge oder zum Ziel hat, daß die auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau gegründete Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch die Frau — ungeachtet ihres Familienstands — im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, staatsbürgerlichen oder jedem sonstigen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau; sie kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen, und verpflichten sich zu diesem Zweck,

- a) den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in ihre Staatsverfassung oder in andere geeignete Rechtsvorschriften aufzunehmen, sofern sie dies noch nicht getan haben, und durch gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen für die tatsächliche Verwirklichung dieses Grundsatzes zu sorgen;
- b) durch geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, gegebenenfalls auch Strafandrohungen, jede Diskriminierung der Frau zu verbieten;
- c) den gesetzlichen Schutz der Rechte der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann zu gewährleisten und die Frau durch die zuständigen nationalen Gerichte und sonstigen öffentlichen Einrichtungen wirksam vor jeder diskriminierenden Handlung zu schützen;
- d) die Frau diskriminierende Handlungen oder Praktiken zu unterlassen und dafür zu sorgen, daß alle staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln;
- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der durch Personen, Organisationen oder Unternehmen vorgenommenen Diskriminierung der Frau zu ergreifen;
- f) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung aller bestehenden Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung der Frau darstellen;
- g) alle innerstaatlichen strafrechtlichen

Vorschriften aufzuheben, die eine Diskriminierung der Frau darstellen.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten treffen auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet, alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau, damit gewährleistet wird, daß sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann.

Artikel 4

(1) Zeitweilige Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens, dürfen aber keinesfalls die Beibehaltung ungleicher oder gesonderter Maßstäbe zur Folge haben; diese Maßnahmen sind aufzuheben, sobald die Ziele der Chancengleichheit und Gleichbehandlung erreicht sind.

(2) Sondermaßnahmen der Vertragsstaaten — einschließlich der in diesem Übereinkommen genannten Maßnahmen — zum Schutz der Mutterschaft gelten nicht als Diskriminierung.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen,

- a) um einen Wandel in den sozialen und kulturellen Verhaltensmustern von Mann und Frau zu bewirken und so zur Beseitigung von Vorurteilen sowie von herkömmlichen und allen sonstigen auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder anderen Geschlechts oder der starren Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken zu gelangen;
- b) um sicherzustellen, daß die Erziehung in der Familie zu einem echten Verständnis der Mutterschaft als einer sozialen Aufgabe und zur Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung von Mann und Frau für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder beiträgt, wobei davon ausgegangen wird, daß das Interesse der Kinder in allen Fällen jeder anderen Erwägung vorgeht.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Unterbindung jeder Form des Frauenhandels und der Ausbeutung der Prostitution von Frauen.

TEIL II

Artikel 7

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten insbesondere allen Frauen in gleicher Weise wie den Männern

- a) das Stimmrecht bei allen Wahlen und Volksabstimmungen sowie das passive Wahlrecht für alle öffentlich gewählten Gremien;
- b) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung aller öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit;
- c) das Recht auf Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen.

Artikel 8

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Frauen in der gleichen Weise wie Männer und ohne Diskriminierung die Möglichkeit haben, ihre Regierung auf internationaler Ebene zu vertreten und an der Arbeit internationaler Organisationen mitzuwirken.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung der Staatsangehörigkeit. Insbesondere stellen die Vertragsstaaten sicher, daß weder durch Eheschließung mit einem Ausländer noch durch Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemanns im Laufe der Ehe ohne weiteres sich die Staatsangehörigkeit der Frau ändert, diese staatenlos wird oder ihr die Staatsangehörigkeit ihres Mannes aufgezwungen wird.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren Frauen die gleichen Rechte wie Männern im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit ihrer Kinder.

TEIL III

Artikel 10

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau, um ihr im Bildungsbereich die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten und auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgendes sicherzustellen:

- a) gleiche Bedingungen bei der Berufsberatung, bei der Zulassung zum Unterricht und beim Erwerb von Zeugnissen an Bildungseinrichtungen jeder Art sowohl in ländlichen als auch in städtischen Gebieten; diese Gleichberechtigung gilt im Hinblick auf Vorschulen, allgemeinbildende Schulen, Fachschulen, allgemeine und technische Bildungseinrichtungen im tertiären Bereich sowie für jede Art der Berufsausbildung;
- b) Zulassung zu denselben Bildungsprogrammen und Prüfungen sowie Lehrkräften mit gleichwertigen Qualifikationen und zu Schulräumen und Schulausstattungen derselben Qualität;
- c) Beseitigung jeder starren Auffassung von der Rolle von Mann und Frau auf allen Ebenen der Erziehung und in allen Unterrichtsformen durch Förderung der Koedukation und sonstiger Erziehungsformen, die zur Erreichung dieses Zieles beitragen, insbesondere auch durch Überarbeitung von Lehrbüchern und Lehrplänen und durch Anpassung der Lehrmethoden;
- d) Chancengleichheit bei der Erlangung von Stipendien und sonstigen Ausbildungsbeihilfen;
- e) gleiche Möglichkeiten des Zugangs zu Weiterbildungsprogrammen, darunter Programme für erwachsene Analphabeten und zur funktionellen Alphabetisierung, insbesondere zur möglichst baldigen Verringerung eines etwaigen Bildungsgefälles zwischen Mann und Frau;
- f) Verringerung der Zahl der weiblichen Studienabbrecher sowie Veranstaltung von Programmen für Mädchen und Frauen, die vorzeitig von der Schule abgegangen sind;
- g) gleiche Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme an Sport und Leibesübungen;
- h) Zugang zu spezifischen Bildungsinformationen, die zur Gewährleistung der Gesundheit und des Wohlergehens der

Familie beitragen, einschließlich Aufklärung und Beratung in bezug auf die Familienplanung.

Artikel 11

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt, um ihr auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht auf Arbeit als unveräußerliches Recht jedes Menschen;
- b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten einschließlich der Anwendung derselben Auswahlkriterien bei der Einstellung;
- c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, das Recht auf Beförderung, Sicherheit des Arbeitsplatzes und alle Leistungen und Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Berufsausbildung und Umschulung, einschließlich einer Lehre, der Berufsbildung und der periodischen Weiterbildung;
- d) das Recht auf gleiches Entgelt, einschließlich sonstiger Leistungen, und auf Gleichbehandlung in bezug auf gleichwertige Arbeit sowie Gleichbehandlung bei der Bewertung der Arbeitsqualität;
- e) das Recht auf soziale Sicherheit, insbesondere auf Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand, bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität und im Alter oder bei sonstiger Arbeitsunfähigkeit sowie das Recht auf bezahlten Urlaub;
- f) das Recht auf Schutz der Gesundheit und auf Sicherheit am Arbeitsplatz, einschließlich des Schutzes der Fortpflanzungsfähigkeit.

(2) Um eine Diskriminierung der Frau wegen Eheschließung oder Mutterschaft zu verhindern und ihr ein wirksames Recht auf Arbeit zu gewährleisten, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen

- a) zum — mit Strafandrohung verbundenen — Verbot der Entlassung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub sowie der Diskriminierung aufgrund des Familienstands bei Entlassungen;
- b) zur Einführung eines bezahlten oder mit vergleichbaren sozialen Vorteilen verbundenen Mutterschaftsurlaubs ohne Verlust des bisherigen Arbeitsplatzes, des Dienstalters oder sozialer Zulagen;
- c) zur Förderung der Bereitstellung der erforderlichen ergänzenden Sozialdienste, die es Eltern ermöglichen, ihre Familienpflichten mit ihren beruflichen Aufgaben und mit der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren, insbesondere durch Förderung der Errichtung und des Ausbaus eines Netzes von Kindergärten, Kinderhorten und Kinderkrippen;
- d) zur Gewährung besonderen Schutzes für Frauen während der Schwangerschaft bei Beschäftigungsarten, die sich als schädlich für Schwangere erwiesen haben.

(3) Die Gesetze zum Schutz der Frau in den in diesem Artikel genannten Bereichen werden in regelmäßigen Abständen anhand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse überprüft und erforderlichenfalls geändert, aufgehoben oder verlängert.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im Bereich der Gesundheitsfürsorge, um der Frau gleichberechtigt mit dem Mann Zugang zu den

Gesundheitsfürsorgediensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung, zu gewährleisten.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 sorgen die Vertragsstaaten für angemessene und erforderlichenfalls unentgeltliche Betreuung der Frau während der Schwangerschaft sowie während und nach der Entbindung und für eine ausreichende Ernährung während der Schwangerschaft und der Stillzeit.

Artikel 13

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in anderen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, um der Frau nach dem Gleichheitsgrundsatz die gleichen Rechte wie dem Mann zu gewährleisten, insbesondere

- a) das Recht auf Familienbeihilfen;
- b) das Recht, Bankdarlehen, Hypotheken und andere Finanzkredite aufzunehmen;
- c) das Recht auf Teilnahme an Freizeitbeschäftigungen, Sport und allen Aspekten des kulturellen Lebens.

Artikel 14

(1) Die Vertragsstaaten berücksichtigen die besonderen Probleme der Frauen auf dem Lande und die wichtige Rolle dieser Frauen für das wirtschaftliche Überleben ihrer Familien, einschließlich ihrer Arbeit in nichtmonetären Wirtschaftsbereichen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um dafür zu sorgen, daß dieses Übereinkommen auch auf Frauen in ländlichen Gebieten Anwendung findet.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in ländlichen Gebieten, um dafür zu sorgen, daß sie gleichberechtigt mit dem Mann an der ländlichen Entwicklung und an den sich daraus ergebenden Vorteilen teilhaben kann, und gewährleisten ihr insbesondere das Recht auf

- a) Mitwirkung — auf allen Ebenen — an der Aufstellung und Durchführung von Entwicklungsplänen;
- b) Zugang zu angemessenen Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, einschließlich Aufklärungs- und Beratungsdiensten und sonstigen Einrichtungen auf dem Gebiet der Familienplanung;
- c) unmittelbare Leistungen aus Programmen der sozialen Sicherheit;
- d) schulische und außerschulische Ausbildung und Bildung jeder Art, einschließlich funktioneller Alphabetisierung, sowie die Nutzung aller Gemeinschafts- und Volksbildungseinrichtungen, insbesondere zur Erweiterung ihres Fachwissens;
- e) Organisation von Selbsthilfegruppen und Genossenschaften zur Erlangung wirtschaftlicher Chancengleichheit durch selbständige oder unselbständige Arbeit;
- f) Teilnahme an allen Gemeinschaftsbeteiligungen;
- g) Zugang zu landwirtschaftlichen Krediten und Darlehen, Vermarktungseinrichtungen und geeigneten Technologien sowie Gleichbehandlung im Rahmen von Boden- und Agrarreformen und ländlichen Entwicklungsvorhaben;
- h) angemessene Lebensbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Wohnung, sanitäre Einrichtungen, Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie Verkehrs- und Nachrichtenverbindungen.

TEIL IV

Artikel 15

(1) Die Vertragsstaaten stellen die Frau dem Mann vor dem Gesetz gleich.

(2) Die Vertragsstaaten gewähren der Frau in zivilrechtlichen Fragen dieselbe Rechtsfähigkeit wie dem Mann und dieselben Möglichkeiten zur Ausübung dieser Rechtsfähigkeit. Insbesondere räumen sie der Frau gleiche Rechte in bezug auf den Abschluß von Verträgen und die Verwaltung von Vermögen ein und gewähren ihr Gleichbehandlung in allen Prozeßphasen vor den Gerichten.

(3) Die Vertragsstaaten kommen überein, daß alle Verträge und alle sonstigen Privaturkunden, deren Rechtswirkung auf die Einschränkung der Rechtsfähigkeit der Frau gerichtet ist, nichtig sind.

(4) Die Vertragsstaaten gewähren Männern und Frauen die gleichen Rechte hinsichtlich der Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und die freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und ihres Wohnsitzes.

Artikel 16

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau in Ehe- und Familienfragen und gewährleisten auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau insbesondere folgende Rechte:

- a) gleiches Recht auf Eheschließung;
- b) gleiches Recht auf freie Wahl des Ehegatten sowie auf Eheschließung nur mit freier und voller Zustimmung;
- c) gleiche Rechte und Pflichten in der Ehe und bei deren Auflösung;
- d) gleiche Rechte und Pflichten als Eltern, ungeachtet ihres Familienstands, in allen ihre Kinder betreffenden Fragen; in jedem Fall haben die Interessen der Kinder Vorrang;
- e) gleiches Recht auf freie und verantwortungsbewußte Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied ihrer Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln;
- f) gleiche Rechte und Pflichten in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Treuhandschaft, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtseinrichtungen, soweit das innerstaatliche Recht derartige Rechtsinstitute kennt; in jedem Fall haben die Interessen der Kinder Vorrang;
- g) die gleichen persönlichen Rechte als Ehegatten, einschließlich des Rechts auf Wahl des Familiennamens, eines Berufs und einer Beschäftigung;
- h) gleiche Rechte beider Ehegatten hinsichtlich des Eigentums an Vermögen und dessen Erwerb, Bewirtschaftung, Verwaltung und Nutzung sowie der Verfügung darüber, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Entgelt.

(2) Die Verlobung und Verheiratung eines Kindes haben keine Rechtswirksamkeit; es werden alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen ergriffen, um ein Mindestalter für die Eheschließung festzulegen und die Eintragung der Eheschließung in ein amtliches Register zur Pflicht zu machen.

TEIL V

Artikel 17

(1) Zur Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung dieses Übereinkommens wird ein (im folgenden als »Ausschuß« bezeichneter) Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau eingesetzt; er besteht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens aus achtzehn, nach Ratifikation oder Beitritt des fünfunddreißigsten Vertragsstaats aus dreiundzwanzig Sachverständigen von ho-

hem sittlichem Rang und großer Sachkenntnis auf dem von dem Übereinkommen erfaßten Gebiet. Die Sachverständigen werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig; dabei ist auf eine gerechte geographische Verteilung und auf Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der hauptsächlichlichen Rechtssysteme zu achten.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten benannt worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen benennen.

(3) Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Spätestens drei Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Benennungen einzureichen. Er stellt sodann eine alphabetische Liste aller demgemäß benannten Personen unter Angabe der sie benennenden Vertragsstaaten auf und legt sie den Vertragsstaaten vor.

(4) Die Wahl der Ausschußmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen anberaumten Sitzung der Vertragsstaaten statt. Auf dieser Sitzung, die beschlußfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten diejenigen Bewerber als in den Ausschuß gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.

(5) Die Ausschußmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Jedoch läuft die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses durch das Los bestimmt.

(6) Die Wahl der fünf zusätzlichen Ausschußmitglieder findet gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 nach Ratifikation oder Beitritt des fünfunddreißigsten Vertragsstaats statt. Die Amtszeit zweier der bei dieser Gelegenheit gewählten zusätzlichen Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; die Namen dieser beiden Mitglieder werden vom Ausschußvorsitzenden durch das Los bestimmt.

(7) Zur Besetzung eines unerwartet verwaisten Sitzes ernannt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger aufgehört hat, Mitglied des Ausschusses zu sein, mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen unter seinen Staatsangehörigen.

(8) Die Ausschußmitglieder erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen; die näheren Einzelheiten werden von der Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bedeutung der Aufgaben des Ausschusses festgesetzt.

(9) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuß das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, deren dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen bedarf.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung durch den Ausschuß einen Bericht über die zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und die dies-

bezüglichen Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat und

b) danach mindestens alle vier Jahre und so oft es der Ausschuß verlangt.

(2) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen beeinflussen.

Artikel 19

(1) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Ausschuß wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

Artikel 20

(1) Der Ausschuß tritt in der Regel jährlich für höchstens zwei Wochen zur Prüfung der nach Artikel 18 vorgelegten Berichte zusammen.

(2) Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuß bestimmten geeigneten Ort statt.

Artikel 21

(1) Der Ausschuß berichtet der Generalversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Wirtschafts- und Sozialrat über seine Tätigkeit und kann aufgrund der Prüfung der von den Vertragsstaaten eingegangenen Berichte und Auskünfte Vorschläge machen und allgemeine Empfehlungen abgeben. Diese werden zusammen mit etwaigen Stellungnahmen der Vertragsstaaten in den Ausschußbericht aufgenommen.

(2) Der Generalsekretär übermittelt die Ausschußberichte der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Kenntnisnahme.

Artikel 22

Die Sonderorganisationen haben das Recht, bei Beratung der Durchführung derjenigen Bestimmungen dieses Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen. Der Ausschuß kann die Sonderorganisationen bitten, Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen.

TEIL VI

Artikel 23

Dieses Übereinkommen läßt zur Herbeiführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

a) in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats oder

b) in sonstigen für diesen Staat geltenden internationalen Übereinkommen, Verträgen oder Abkommen.

Artikel 24

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle Maßnahmen zu treffen, die auf nationaler Ebene zur vollen Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte erforderlich sind.

Artikel 25

(1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Verwahrer dieses Übereinkommens bestimmt.

(3) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zum Beitritt auf. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 26

(1) Ein Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation eine Revision dieses Übereinkommens beantragen.

(2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschließt über etwaige hinsichtlich eines derartigen Antrags zu unternehmende Schritte.

Artikel 27

(1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 28

(1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.

(2) Mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbare Vorbehalte sind nicht zulässig.

(3) Vorbehalte können jederzeit durch eine diesbezügliche Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen zurückgenommen werden, der sodann alle Staaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs wirksam.

Artikel 29

(1) Entsteht zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens eine Streitigkeit, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, so wird sie auf Verlangen einer Partei zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht. Können sich die Parteien innerhalb von sechs Monaten vom Zeitpunkt des Antrags auf ein Schiedsverfahren über dessen Ausgestaltung nicht einigen, so kann eine Partei die Streitigkeit dem Internationalen Gerichtshof vorlegen, indem sie einen Antrag im Einklang mit dessen Statut stellt.

(3) Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation des Übereinkommens oder seines Beitritts dazu erklären, daß er sich durch Absatz 1 nicht als gebunden ansieht. Die anderen Vertragsstaaten sind gegenüber einem Vertragsstaat, der einen derartigen Vorbehalt angebracht hat, durch Absatz 1 nicht gebunden.

(3) Ein Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 2 angebracht hat, kann diesen jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Artikel 30

Dieses Übereinkommen, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Die Mitgliedschaften in UN-Organen im Jahre 1980 (Fortsetzung)

Menschenrechtskommission (43)

Ägypten
 Äthiopien
 Algerien
 Argentinien
 Australien
 Benin
 Bjelorußland
 Brasilien
 Bulgarien
 Burundi
 Costa Rica
 Dänemark
Deutschland, Bundesrepublik
 Elfenbeinküste
 Frankreich
 Ghana
 Griechenland
 Großbritannien
 Indien
 Irak
 Iran
 Jordanien
 Jugoslawien
 Kanada
 Kolumbien
 Kuba
 Marokko
 Mongolei
 Niederlande
 Nigeria
 Pakistan
 Panama
 Peru
 Philippinen
 Polen
 Portugal
 Sambia
 Senegal
 Sowjetunion
 Syrien
 Uruguay
 Vereinigte Staaten
 Zypern

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz (26)

Mario Amadeo, Argentinien
 Yuli Bahnev, Bulgarien
 Abdelwahab Bouhdiba, Tunesien
 William Beverly Carter Jr., Vereinigte Staaten
 Dumitru Ceausu, Rumänien

Abu Sayeed Chowdhury, Bangladesch
 Erica-Irene Daes, Griechenland
 Abdullah Fikri El Khani, Syrien
 Raúl Ferrero Costa, Peru
 Hicri Fisek, Türkei
 Manouchehr Ganji, Iran
 Carlos Holguín Holguín, Kolumbien
 Hector W. Jayewardene, Sri Lanka
 Ibrahim S. Jimeta, Nigeria
 Ahmed Khalifa, Ägypten
 Antonio Martínez Báez, Mexiko
 José Ricardo Martínez Cobo, Ecuador
 Erik Nettel, Österreich
 Sharifuddin Pirzada, Pakistan
 Nicole Questiaux, Frankreich
 Waleed M. Sadi, Jordanien
 L. M. Singhvi, Indien
 Sergej N. Smirnow, Sowjetunion
 Arsène Assouan Usher, Elfenbeinküste
 Halima Embarek Warzazi, Marokko
 Benjamin Ch. G. Whitaker, Großbritannien

Ausschuß für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung (18)

Yuli Bahnev, Bulgarien
 Stanislav A. Bessonov, Sowjetunion
 Pedro Brin Martínez, Panama
 Andre Dechezelles, Frankreich
 Silvo Devetak, Jugoslawien
 Abdel Moneim M. Ghoneim, Ägypten
 Ousmane Goundiam, Senegal
 José D. Ingles, Philippinen
 George O. Lamptey, Ghana
 Erik Nettel, Österreich
 Manuel V. Ordonez, Argentinien
Karl Josef Partsch, Deutschland, Bundesrepublik
 Shanti Sadiq Ali, Indien
 Luis Valencia Rodriguez, Ecuador
 Fayez A. Sayegh, Kuwait
 Agha Shahi, Pakistan
 Georges Tenekides, Griechenland
 Shuaib Uthman Yoloh, Nigeria

Menschenrechts-Ausschuß (18)

Néjib Bouziri, Tunesien
 Abdoulaye Dieye, Senegal
 Sir Vincent Evans, Großbritannien
 Manouchehr Ganji, Iran
 Bernhard Graefrath, Deutsche Demokratische Republik
 Vladimir Hanga, Rumänien
 Dejan Janča, Jugoslawien
 Haissam Kelani, Syrien
 Luben G. Koullishev, Bulgarien
 Rajsoomer Lallah, Mauritius
 Andreas V. Mavrommatis, Zypern
 Anatoly Petrovich Movchan, Sowjetunion
 Torkel Opsahl, Norwegen
 Julio Prado Vallejo, Ecuador
 Waleed M. Sadi, Jordanien
 Walter Surma Tarnopolsky, Kanada
Christian Tomuschat, Deutschland, Bundesrepublik
 Diego Uribe Vargas, Kolumbien

Treuhänderausschuß des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Chile (5)

Ghulam Ali Allana, Pakistan
 Simon Alberto Consalvi, Venezuela
 Hans Danelius, Schweden
 Marian Kamara, Sierra Leone
 Adam Lopatka, Polen

Gruppe von Regierungssachverständigen über vertrauensbildende Maßnahmen (14)

Leopoldo Benites, Ecuador
 Frank Boaten, Ghana
 Busba Bunnag, Thailand
 O. N. Bykov, Sowjetunion
 Franz Ceska, Österreich
 Charles C. Flowerree, Vereinigte Staaten
 Kamanda Wa Kamanda, Zaire
 Ion Nicolae, Rumänien
 Nobumasa Ohta, Japan
 Hugo Palma, Peru
Gerhard Pfeiffer, Deutschland, Bundesrepublik
 Esko Rajakoski, Finnland
 P. N. Roberts, Kanada
 Milan Stembera, Tschechoslowakei

(Wird fortgesetzt)

PUBLICATIONS FROM THE UNITED NATIONS



YEARBOOK OF THE UNITED NATIONS 1976

The only annual publication of the United Nations to give, in a compact volume, an objective perspective of the whole work of the Organization. Offering a thorough treatment of the developments in the political, economic, social, legal and administrative fields, it summarizes the annual activities of the intergovernmental agencies as well.

Sales No. E.78.I.1

Clothbound \$ 42.00

UNITED NATIONS JURIDICAL YEARBOOK 1977

Documents with legislative texts and treaty materials, the legal decisions, recommendations and reports of the United Nations and related intergovernmental organizations. Indexed with bibliography.

Sales No. E.79.V.1

Clothbound \$ 17.00

REPORT OF THE WORLD CONFERENCE TO COMBAT RACISM AND RACIAL DISCRIMINATION. Geneva, 14-25 August 1978

Sales No. E.79.XIV.2

\$ 10.00

AN INTERNATIONAL LAW ANALYSIS OF THE MAJOR UNITED NATIONS RESOLUTIONS CONCERNING THE PALESTINE QUESTION

Sales No. E.79.I.19

\$ 6.00

DISARMAMENT: A PERIODIC REVIEW BY THE UNITED NATIONS, Vol. II, No. 1

Sales No. E.79.IX.1

\$ 3.50

OFFICIAL RECORDS OF THE GENERAL ASSEMBLY

32nd Session. Supplement No. 23. Report of the Special Committee on the Situation with Regard to the Implementation of the Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples. Volume IV. \$ 18.00

34th Session. Supplement No. 24. Report of the United Nations Council for Namibia. Volume II. \$ 6.00

34th Session. Supplement No. 18. Report of the Committee on the Elimination of Racial Discrimination. \$ 11.00

34th Session. Supplement No. 44. Report of the Preparatory Committee for the New International Development Strategy. \$ 8.00

34th Session. Supplement No. 42. Report of the Disarmament Commission. \$ 2.00

34th Session. Supplement No. 41. Report of the Special Committee on Enhancing the Effectiveness of the Principle of Non-Use of Force in International Relations. \$ 6.00

34th Session. Supplement No. 33. Report of the Special Committee on the Charter of the United Nations and on the Strengthening of the Role of the Organization. \$ 11.00

Available at the equivalent in local currencies through:

Alexander Horn, Spiegelgasse 9, 6200 Wiesbaden; R. Eisenschmidt, Postfach 7003 06, 6000 Frankfurt/Main 70;
Elwert und Meurer, Hauptstraße 101, 1000 Berlin 62; W. E. Saabach GmbH, Föllerstraße 2, 5000 Köln,
or directly from Sales Section, Palais des Nations, CH-1211 Geneva 10



MITARBEIT IN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Das Büro für Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO) berät und informiert Interessenten über Vakanzen, Möglichkeiten und Voraussetzungen für den Dienst in Internationalen Organisationen

Anfragen erbittet:
Büro Führungskräfte
zu Internationalen Organisationen
Feuerbachstraße 44, 6000 Frankfurt
Tel.: (0611) 71111 - Telex 04-11632



Die deutsche Luftfahrt

Entwicklungsgeschichte der deutschen Luftfahrttechnik in ca. 20 Bänden, herausgegeben von Dr. Theodor Benecke in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Museum München, dem Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie, Bonn-Bad Godesberg, und der Deutschen Gesellschaft für Luft- und Raumfahrt in Köln.

Das großzügig bebilderte Gesamtwerk zeigt eine umfassende Darstellung aller Gebiete der deutschen Luftfahrttechnik von Anbeginn an bis zu den neuesten Fluggeräten, die im Rahmen europäischer Gemeinschaftsentwicklungen realisiert werden.

Die Buchreihe richtet sich ebenso an die Fachleute und diejenigen, die »dabei« waren, wie an jüngere, technisch interessierte Leser, Studenten, Flieger, Modellbauer, Sammler und alle, die sich über die Luftfahrt und ihre Technik informieren wollen und Anregungen suchen. Die Buchreihe soll gleichzeitig ein zuverlässiges Nachschlagewerk und

eine begleitende Dokumentation für Besucher des Deutschen Museums sein.

Die Buchreihe wird voraussichtlich 20 Bände umfassen, die beginnend ab Herbst 1980 in etwa halbjähriger Folge erscheinen. Jeder Band in Großformat mit 250 bis 300 Seiten Umfang ist mit zahlreichen Bildern und Zeichnungen illustriert, die zum großen Teil aus Archiven des Deutschen Museums stammen. Tabellen mit technischen Angaben, Dreiseitenansichten, Kurzbeschreibungen, Zeitübersichten mit Vergleichen zum Ausland und eine umfangreiche Literaturliste zu jedem Kapitel ergänzen die einzelnen Bände. Viele Bücher und Zeichnungen sind Erstveröffentlichungen aus Privatbesitz oder jetzt zugänglichen Archiven.

Der an einzelnen Typen interessierte Leser wird in den Tabellen, Listen und Beschreibungen viele Daten und Unterscheidungsmerkmale finden. Technisch und konstruktiv wichtige Einzelheiten, insbesondere wenn sie erstmalig zur Ausführung kamen, sind anhand von Gesamt-, Detail- und Schnittbildern, Prinzipskizzen und Konstruktionszeichnungen erläutert.

Obgleich bereits in vielen Büchern über deutsche Flugzeuge, Flugkörper, Raketen, Motoren und Geräte aller Art

geschrieben worden ist, fehlt bisher eine allgemeinverständliche und vergleichende Zusammenfassung über den ganzen Zeitraum dieser Entwicklungsleistungen deutscher Technik.

Diese umfangreiche Buchreihe »Die Deutsche Luftfahrt« will nun voraussichtlich unter Verwendung aller heute verfügbaren Unterlagen und Aussagen eine vollständige, kurzgefaßte Übersicht des Ablaufes der deutschen Luftfahrttechnik bringen. Zu Worte kommen noch lebende Pioniere und Zeugen der Entwicklung ebenso wie Berufs- und Testpiloten sowie Flieger, die an Wettbewerben und Pionier-, Rekord- oder Vergleichsflügen teilnahmen.

Die Bände der Buchreihe sind keine Typenbücher im üblichen Sinn, von denen es bereits viele gibt, sondern sie stellen die wesentlichen Muster und ihre Weiterentwicklungen in den größeren Rahmen der gesamten Luftfahrtentwicklung. Dabei werden ihr Entwicklungsverlauf, die technischen Verbesserungen und konstruktiven Schritte, ihre Leistungssteigerung sowie

die Maßnahmen zur Serienproduktion, die Reifmachung für den Einsatz und die Betriebsergebnisse behandelt.

Informationsscheck

DIE DEUTSCHE LUFTFAHRT interessiert mich. Senden Sie mir bitte den ausführlichen farbigen Sonderprospekt zu. Meine Adresse:

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

Bitte ausschneiden und abschicken an:
**Verlag Bernard & Graefe, Hubertusstraße 5
8000 München 19**

